

Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungs-gemeinschaften

Merkblatt



Juni 2024

LAWA
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

Impressum

Herausgeber:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) unter dem Vorsitz des
Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

E-Mail: lawa@mleuv.brandenburg.de

Homepage: <https://www.lawa.de/>

Bearbeitung und Redaktion:

Kleingruppe BLAK UmwS
bestehend aus folgenden Personen:

- Frau Eigelshofen, NW
- Herr Mühlberg, BB
- Herr Schütte, NI
- Herr, Wazulek BY

Federführung:

BMUKN

Unter Mitwirkung von:

BLAK UmwS

Stand:

Juni 2024

Das Merkblatt wurde durch die 169. LAWA-Vollversammlung am 20./21.03.2025 in Potsdam beschlossen.

Die UMK hat der Veröffentlichung des Papieres im Umlaufbeschluss 29/2025 zugestimmt.

Lizensierung:

Der Text dieses Werkes wird, wenn nicht anders vermerkt unter, der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International zur Verfügung gestellt.

CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)

Quellenangaben siehe jeweilige Abbildung, Abbildungen von der LAWA haben keine Angaben

Zitiervorschlag:

LAWA (2025): Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)".

Dieses Merkblatt fasst die einschlägigen Regelungen der AwSV zur Anerkennung von Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften in Kapitel 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zusammen und erläutert, welches Ziel mit diesen Regelungen verfolgt wurde. Insofern geht es über den Text der Verordnung hinaus, begründet jedoch keine eigenen Anforderungen. Es beinhaltet auch Antworten auf Fragen, die von Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften an die Anerkennungsbehörden herangetragen wurden. Für Organisationen oder Gemeinschaften, die sich anerkennen lassen wollen, gibt es wesentliche Hinweise, was die zuständigen Behörden im Rahmen der Anerkennung erwarten. Ziel ist es, mit diesen Erläuterungen das Anerkennungsverfahren zu erleichtern und über die Ländergrenzen hinweg zu vereinheitlichen.

In der Verordnung wurden Regelungen, die sowohl für Sachverständigenorganisationen, als auch für Güte- und Überwachungsgemeinschaften gelten, durch Verweise auf die entsprechenden Paragraphen und Absätze übernommen. Zur besseren Orientierung und Verständlichkeit werden in diesem Merkblatt diese Regelungen jeweils bei beiden Organisationen aufgeführt. Dadurch kommt es naturgemäß zu Doppelungen, es entfällt allerdings das beschwerliche Hin- und Herblättern. Gleichlautende Verpflichtungen für Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften wurden in einem Kapitel zusammengefasst.

Das Merkblatt ist das Ergebnis einer Kleingruppe des Bund/Länderarbeitskreises „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, an dem Vertreter der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften teilgenommen haben.

Inhalt

1	Allgemeines.....	5
2	Begriffsbestimmungen und Abkürzungen	5
3	Sachverständigenorganisationen (SVO).....	7
3.1	Anerkennungsverfahren (zu § 52 AwSV).....	7
3.1.1	Antrag auf Anerkennung	7
3.1.2	Umfang der Anerkennung	7
3.1.3	Gleichwertige Anerkennungen und im Wesentlichen vergleichbare Anforderungen ...	7
3.1.4	Befristung.....	8
3.1.5	Neuerteilung (Erteilung und Verlängerung)	8
3.1.6	Einheitliche Stelle	9
3.1.7	Anerkennung von Gruppen in Unternehmen	9
3.2	Anforderungen an die SVO.....	9
3.2.1	Voraussetzungen der Anerkennung (zu § 52 Absatz 3 AwSV)	9
3.2.2	Einhaltung der Bestellungsanforderungen an Sachverständige (zu § 53 AwSV)	12
3.2.3	Pflichten der SVO (zu § 55 AwSV)	15
3.2.4	Pflichten der SVO, die Fachbetriebe nach § 62 AwSV zertifizieren	19
3.3	Beendigung der Anerkennung / Bestellung.....	20
3.3.1	Widerruf der Anerkennung	20
3.3.2	Erlöschen der Anerkennung und Bestellung von Sachverständigen.....	20
3.4	Anforderungen an die Überwachung von Fachbetrieben (§61 Absatz 1 AwSV).....	21
3.4.1	Kontrolle der Fachbetriebe, insbesondere der praktischen Tätigkeiten.....	21
3.4.2	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, geeignete technische Ausrüstung.....	21
3.4.3	Dokumentation der Kontrollen	22
3.4.4	Schulungsangebote (§ 61 Absatz 2 AwSV)	22
4	Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG)	23
4.1	Anerkennungsverfahren (zu § 57 Absatz 1, 2 und 4-6 AwSV)	23
4.1.1	Antrag auf Anerkennung	23
4.1.2	Umfang der Anerkennung	23
4.1.3	Gleichwertige Anerkennungen und im Wesentlichen vergleichbare Anforderungen ..	23
4.1.4	Befristung.....	24
4.1.5	Neuerteilung (Erteilung und erneute Erteilung (Verlängerung))	24
4.1.6	Einheitliche Stelle	24
4.2	Anforderungen an die GÜG	25
4.2.1	Voraussetzungen der Anerkennung (zu § 57 Absatz 3 AwSV)	25
4.2.2	Anforderungen an die Fachprüfer (zu § 58 Absatz 1 AwSV).....	27
4.2.3	Pflichten der GÜG (zu § 60 Absatz 1 AwSV)	29
4.3	Beendigung der Anerkennung / Bestellung.....	31
4.3.1	Widerruf der Anerkennung	31
4.3.2	Ende der Bestellung	31
4.4	Anforderungen an die Überwachung von Fachbetrieben; Schulungsangebot.....	32
4.4.1	Kontrolle der Fachbetriebe, insbesondere der praktischen Tätigkeiten.....	32
4.4.2	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, geeignete technische Ausrüstung.....	32

4.4.3	Dokumentation der Kontrollen	33
4.4.4	Schulungsangebote	33
5	Pflichten der SVO und der GÜG bei der Überwachung von Fachbetrieben	34
5.1	Anforderungen an Fachbetriebe bei der Zertifizierung (zu § 62)	34
5.1.1	Geräte und Ausrüstungsteile	34
5.1.2	Betrieblich Verantwortlicher des Fachbetriebs.....	34
5.1.3	Aufgaben der betrieblich verantwortlichen Person.....	34
5.1.4	Anforderungen an das Personal	34
5.1.5	Ordnungsgemäße Arbeitsbedingungen	35
5.1.6	Zertifizierungsurkunde.....	35
5.2	Pflichten der SVO / GÜG gegenüber den Fachbetrieben (zu § 61 AwSV)	35
5.2.1	Veröffentlichung der Fachbetriebe.....	35
5.2.2	Entziehung der Zertifizierung.....	36
	Anhänge.....	37
1	Antragsunterlagen (zu 3.1.1 und 4.1.1)	38
1.1	Anerkennung als Sachverständigenorganisation (SVO)	38
1.2	Anerkennung als Güte- und Überwachungsgemeinschaft (GÜG)	40
2	Prüfung von Anlagen durch Sachverständige (zu 3.2.3.6).....	41
2.1	Prüfung aller Anlagentypen außer JGS	41
2.2	Prüfung von JGS Anlagen	49
3	Mindestinhalte	56
3.1	Prüfbericht (zu § 47 Absatz 3 AwSV).....	56
3.2	Mindestinhalt eines Gutachtens gem. § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV	61
3.3	Mindestinhalt eines Gutachtens nach § 42	65
4	Muster einer Freistellungserklärung (zu 3.2.1.7).....	69
5	Muster einer Zuverlässigkeitserklärung (zu 3.2.2.1 und 4.2.2.1).....	70
6	Muster einer Unabhängigkeitserklärung (zu 3.2.2.2 und 4.2.2.2).....	71
7	Muster einer Erklärung der Weisungsfreiheit gem. § 52 Absatz 7 (zu 3.1.7).....	72
8	Überwachungsregelungen.....	73
8.1	Sachverständige (zu 3.2.1.6).....	73
8.2	Fachprüfer (zu 4.2.1.6)	76
9	Muster Jahresberichte	78
9.1	SVO (zu 3.2.3.11).....	78
9.2	GÜG (zu 4.2.3.7)	84
10	Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben (zu 3.2.4.1 u. 4.2.1.5)	86
11	Beschreibung des Tätigkeitsbereichs der Fachbetriebe	89
11.1	Allgemeine Tätigkeitsbereiche	89
11.2	Fachbetriebe für Heizölverbraucheranlagen und für Tankstellen:	90

1 Allgemeines

Am 22. April 2017 sind die §§ 57 – 60, am 1. August 2017 alle übrigen Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV; siehe BGBl. I 2017 S. 905) in Kraft getreten. Die Verordnung regelt auch die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen (SVO) und Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG).

Die Anerkennung der Sachverständigenorganisationen (SVO) bezieht sich auf

- Prüfungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen § 47 Absatz 1 und § 46 Absatz 2 bis 5 in Verbindung mit den Anlagen 5, 6 und 7 der AwSV,
- die Erstellung von Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung nach § 41 Absatz 2 und 3 AwSV sowie nach § 42 Satz 2 AwSV sowie
- die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 62 Absatz 1 AwSV.

Die Anerkennung der Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG) bezieht sich nur auf die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 62 Absatz 1 AwSV.

Die Anforderungen an die Anerkennung von SVO sind in § 52, die von GÜG in § 57 der AwSV geregelt, die gemeinsamen Pflichten im Hinblick auf die Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe in § 61 AwSV. Das vorliegende Merkblatt gibt zu dem Verordnungstext zusätzliche Erläuterungen und Kommentare, die das Verständnis der Rechtsnormen verbessern und ihre Zielrichtung erläutern sollen.

Zuständigkeiten

Zuständig für das Anerkennungsverfahren sind die zuständigen Behörden der Länder. Diese werden regelmäßig im Internet unter:

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/pdf/ListeSVOenAwSV.pdf>

veröffentlicht. Dort wird auch eine Liste der anerkannten SVO und GÜG veröffentlicht, die von den zuständigen Behörden dem Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen an das Postfach awsv@lanuv.nrw.de gemeldet wurden.

2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Grundsätze der Anlagenprüfung: Allgemeine und übergreifende Organisationsanweisungen für die Prüfung bestimmter Anlagen oder Anlagenteile mit Verweisen auf einschlägige Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstige bei der Anlagenprüfung zu beachtende Unterlagen (z. B. Verfahrens- und Arbeitsanweisungen für die Prüfung bestimmter Anlagen oder Anlagenteile) (vgl. § 52 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 AwSV).

Tätigkeitsbereiche: Beschränkung von Sachverständigen oder Fachprüfern auf bestimmte Tätigkeiten gemäß Bestellungsschreiben (vgl. § 55 Satz 1 Nr. 2 AwSV für Sachverständige und § 60 Absatz 1 Nr. 2 AwSV für Fachprüfer)

Fachgebiet: Beschränkung der Anerkennung einer GÜG. Fachgebiete werden von der GÜG vorgeschlagen und beziehen sich auf bestimmte Anlagenarten (z. B. Heizölverbraucheranlagen), bestimmte wassergefährdende Stoffe oder bestimmte Tätigkeiten (z. B. Innenreinigung) (vgl. § 57 Absatz 5 AwSV).

Tätigkeiten von Fachbetrieben: Beschränkung der Zertifizierung von Fachbetrieben auf bestimmte Anlagen, wassergefährdende Stoffe oder Tätigkeiten (vgl. § 62 Absatz 1 Satz 2 AwSV und § 61 Absatz 3 Satz 2 AwSV).

Verwendete Abkürzungen

GÜG	Güte- und Überwachungsgemeinschaft
SVO	Sachverständigenorganisation
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz– vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

3 Sachverständigenorganisationen (SVO)

3.1 Anerkennungsverfahren (zu § 52 AwSV)

3.1.1 Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung als SVO kann formlos bei den zuständigen Behörden der Länder oder bei den „Einheitlichen Stellen“ der Länder (vgl. § 52 Absatz 6 Satz 2 AwSV i. V. m. §§ 71a ff VwVfG) gestellt werden. Bei der Antragstellung ist es sinnvoll, sich an Anhang 1 und den unter 1.1 genannten Unterlagen zu orientieren und rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Behörde bezüglich spezieller Anforderungen aufzunehmen.

Da die Anerkennung in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gültig ist, ist für jede SVO eine Anerkennung nur in einem Bundesland erforderlich. Der Antrag auf Anerkennung soll in dem Land gestellt werden, in dem die SVO ihren Hauptsitz hat. Damit soll ein räumlich enger Kontakt zwischen der SVO und der zuständigen Anerkennungsbehörde sichergestellt werden, der bei auftretenden inhaltlichen, personellen und organisatorischen Fragen eine optimale Kommunikation ermöglicht und die behördliche Überwachung erleichtert. Eine Antragstellung in einem anderen Bundesland ist nur in Abstimmung mit den betroffenen Bundesländern möglich.

SVO, die in anderen Mitgliedstaaten der EU ihren Hauptsitz haben, sollen den Antrag in dem Bundesland stellen, in dem der voraussichtliche Schwerpunkt der zukünftigen Prüftätigkeit liegt.

3.1.2 Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung bezieht sich auf die Tätigkeiten von Sachverständigenorganisationen gemäß § 52 Absatz 1 AwSV. Die Sachverständigen der Sachverständigenorganisationen dürfen je nach Anerkennung Anlagenprüfungen durchführen, Gutachten erstellen, sowie Fachbetriebe nach § 62 Absatz 1 zertifizieren und überwachen. Dabei sind keine Einschränkungen etwa im Hinblick auf bestimmte Anlagen oder Anlagenteile in dem Anerkennungsbescheid vorgesehen. Die SVO kann sich jedoch in der praktischen Tätigkeit auf bestimmte Tätigkeiten oder bestimmte Anlagen (z. B. Heizölverbraucheranlagen oder Biogasanlagen) spezialisieren und andere Aufträge zurückweisen.

3.1.3 Gleichwertige Anerkennungen und im Wesentlichen vergleichbare Anforderungen

Das Erfordernis der Anerkennung von SVO ist nach der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) nur zulässig, wenn sie keine Diskriminierung der Dienstleistungserbringer auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Ortes ihrer Niederlassung bewirkt. Um dies zu garantieren, müssen gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Anerkennungen gleichgestellt werden (§ 52 Absatz 2 AwSV).

Eine Gleichwertigkeit liegt nur vor, wenn alle Voraussetzungen des § 52 Absatz 3 AwSV vollständig erfüllt werden oder wenn die Anforderungen des Ausstellungsstaates, die zumindest von ihrer Zielsetzung her alle Anerkennungsvoraussetzungen des § 52 Absatz 3 AwSV vollständig abdecken, eingehalten werden. Eine erneute Anerkennung in Deutschland erfolgt zwar nicht, die ausländische Organisation muss jedoch nach Absatz 2 Satz 2 vor Aufnahme der Prüf- oder Überwachungstätigkeit bei der zuständigen Behörde die erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Gleichwertigkeit ergibt, – bei Bedarf auch in

deutscher Sprache - vorlegen. Es ist vorgesehen, eine Liste der ausländischen Organisationen, deren Anerkennung gleichwertig ist, zu führen und im Internet zu veröffentlichen, damit Doppelarbeit bei den Behörden und den ausländischen Organisationen vermieden wird.

Sofern keine gleichwertige ausländische Anerkennung der Organisation gegeben ist, können zum Nachweis der im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen einzelne Bescheinigungen über die Erfüllung bestimmter in § 52 Absatz 3 AwSV genannten Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 genutzt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind. In diesen Fällen ist eine Anerkennung durch die zuständige Behörde erforderlich. Bei der Nutzung einzelner ausländischer Nachweise ist es entscheidend, dass die zugrundeliegenden Anforderungen im Hinblick auf ihre inhaltliche Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbar sind mit den entsprechenden Anforderungen der AwSV. Dies gilt insbesondere für die Prüfgrundsätze sowie das betriebliche Qualitätssicherungssystem, bei denen nationale Besonderheiten keine Rolle spielen.

3.1.4 Befristung

In der Regel wird die Anerkennung auf fünf Jahre befristet, wenn alle Voraussetzungen für die Anerkennung durch die Organisation erfüllt werden. Bei Organisationen, die noch nicht alle Anforderungen erfüllen, beispielsweise:

- noch nicht mindestens vier geprüfte Sachverständige bestellt haben,
- die Prüfgrundsätze und –listen zwar in allgemeiner, aber noch nicht ausreichend detaillierter Form erarbeitet haben,

kann die Dauer der Anerkennung reduziert werden, bspw. auf die Dauer von zwei Jahren. Eine kürzere Befristung kann auch für Organisationen, die erstmalig einen Antrag auf Anerkennung als Sachverständigenorganisation gestellt haben, angewendet werden. In dieser Zeit soll die Organisation die Prüfgrundsätze und detaillierten Prüflisten weiter ausarbeiten und die Beststellungsprüfung der vorgesehenen Sachverständigen durchführen.

Analog kann bei bestehenden Sachverständigenorganisationen vorgegangen werden, wenn Anforderungen oder Unterlagen nicht dem aktuellen Stand entsprechen.

Ziel der Befristung ist, einen erneuten Anlass zu geben, die Anerkennungsvoraussetzungen auf Einhaltung und Aktualität zu überprüfen. Dazu zählen insbesondere die personelle Ausstattung der SVO, die Grundsätze der Anlagenprüfung, Grundsätze der Fachbetriebserzeugung und -überwachung, das Qualitätssicherungssystem sowie der Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung.

3.1.5 Neuerteilung (Erteilung und Verlängerung)

Nach § 52 Absatz 6 Satz 1 AwSV ist über einen Antrag auf Anerkennung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Wenn der Antrag auf erneute Erteilung (Verlängerung) einer Anerkennung mit den vollständigen Unterlagen gemäß Anhang 1 Nr. 1.1 nicht mindestens vier Monate vor Ablauf der Befristung der Anerkennung gestellt wird, ist nicht gewährleistet, dass sich die erneute Erteilung (Verlängerung) ohne Unterbrechung an die bisherige Anerkennung anschließt.

3.1.6 Einheitliche Stelle

§ 52 Absatz 6 Satz 2 AwSV regelt in Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 6 bis 8), dass das Anerkennungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Abschnitt 1a, §§ 71a ff VwVfG) abgewickelt werden kann.

3.1.7 Anerkennung von Gruppen in Unternehmen

Es können auch Gruppen, die Teile eines Unternehmens sind, als SVO anerkannt werden, wenn sie in selbstständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind (§ 52 Absatz 7 AwSV). Die SVO muss dabei nicht aus der privatrechtlichen Rechtsform des Unternehmens ausgegliedert sein. In Haftungsfällen ist demnach letztlich das Gesamtunternehmen verantwortlich. Entscheidend ist, dass die SVO bei ihrer Prüf- und Gutachter-tätigkeit unabhängig bleibt und die anderen Einheiten des Unternehmens keinen Einfluss darauf haben. Die Anforderungen des § 52 Absatz 3 AwSV sind nicht vom Unternehmen, sondern von der selbstständigen organisatorischen Einheit zu erfüllen. Anhang 7 enthält eine Mustervorlage.

3.2 Anforderungen an die SVO

3.2.1 Voraussetzungen der Anerkennung (zu § 52 Absatz 3 AwSV)

3.2.1.1 Organisationsform der SVO und vertretungsberechtigte Person

Die SVO kann z. B. in Form eines Vereins, einer Genossenschaft oder einer Kapitalgesellschaft organisiert sein und muss eine vertretungsberechtigte natürliche Person (§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV) benennen. Diese Person vertritt die SVO im Rechtsverkehr und ist Ansprechpartner für die Behörde. Im Außenverhältnis ist sie verantwortlich dafür, dass Vorgaben des Anerkennungsbescheides oder der Behörde in der SVO umgesetzt werden und ein der AwSV entsprechendes ordnungsgemäßes Tätigwerden der SVO gewährleistet ist.

Die Vertretungsbefugnis ist anhand der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder vergleichbarer Dokumente nachzuweisen.

Die vertretungsberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise Vorsorge gegen Korruption oder andere Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit der Sachverständigen getroffen wird.

3.2.1.2 Technische Leitung der SVO

Die SVO muss eine technische Leitung (Leiter mit Stellvertreter) haben, die gleichzeitig auch die vertretungsberechtigte Person sein kann (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2).

Die technische Leitung und ihre Stellvertretung müssen alle für Sachverständige geltenden Anforderungen nach § 53 AwSV erfüllen. Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass sie auch Erfahrungen in der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besitzen.

Die technische Leitung kann fachliche Weisungen an die Sachverständigen gem. § 52 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 AwSV aussprechen, an die die Sachverständigen gebunden sind, und die Einhaltung dieser Weisungen kontrollieren. Unabhängig hiervon hat sie eine

Reihe von Pflichten innerhalb der SVO, sofern die vertretungsberechtigte Person diese Aufgaben nicht wahrnimmt. Dazu zählen insbesondere:

- die Erfüllung der Pflichten der SVO gem. § 55 AwSV,
- die Aktualisierung der Grundsätze, die bei den Prüfungen zu beachten sind, sowie des Qualitätssicherungssystems,
- die Kontrollen der Prüfberichte der Sachverständigen und der Prüftätigkeit der Sachverständigen an Referenzanlagen gem. § 52 Absatz 3 Satz 3 AwSV,
- stichprobenartige Plausibilitätsprüfungen von Gutachten nach § 41 Absatz 2 und § 42 AwSV,
- die Durchführung von Einzelgesprächen mit den Sachverständigen gem. § 52 Absatz 3 Satz 3 AwSV,
- die Überwachung der Sachverständigen, die Fachbetriebe zertifizieren und überwachen gem. § 52 Absatz 3 Satz 5 AwSV,
- die Kontrollen der Prüfmittel gem. § 52 Absatz 3 Satz 3 AwSV.

Die technische Leitung ist auch verantwortlich dafür, dass Aufträge nicht angenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erfüllung innerhalb der SVO nicht gegeben sind. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn sie nicht über erforderliche Prüfgeräte verfügt oder eine Anlage geprüft werden soll, zu der innerhalb der SVO keine näheren Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen oder die Prüfung nicht fristgerecht durchgeführt werden kann. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist wichtig, um innerhalb der SVO ein einheitliches Vorgehen der Sachverständigen bei vergleichbaren Aufgaben sicherstellen zu können.

3.2.1.3 Delegation von Aufgaben

Sowohl die vertretungsberechtigte Person als auch die technische Leitung können bestimmte Aufgaben, für die sie verantwortlich sind, auf andere Personen innerhalb der SVO delegieren. Diese Delegation ist in der Organisationsstruktur der SVO (vgl. § 55 Nr. 6 Buchstabe a AwSV) mit den Namen der betroffenen Personen und der Dauer der Delegation darzustellen und aktuell zu halten.

3.2.1.4 Anzahl von Sachverständigen einer SVO

Die SVO muss über eine ausreichende Zahl von Sachverständigen verfügen (§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 AwSV).

Nach § 52 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 AwSV muss die SVO zumindest über eine technische Leitung bestehend aus einem Leiter und dessen Stellvertreter sowie zwei weitere Sachverständige verfügen. Dabei ist im Hinblick auf die Qualitätssicherung der SVO sicherzustellen, dass Urlaubs- und Krankheitszeiten ohne wesentliche Engpässe überbrückt werden können. Der nach § 55 Nr. 4 AwSV geforderte interne Erfahrungsaustausch bedarf erfahrungsgemäß mehrerer Personen, um verschiedene Fachrichtungen abzudecken und bei unterschiedlichen Ansichten zu einem qualifizierten Ergebnis zu kommen. Darüber hinaus müssen die verschiedenen Themenbereiche, die die SVO bearbeitet, abgedeckt werden. Idealerweise stehen für die verschiedenen Themen jeweils mehr als eine Person mit vertieftem Wissen zur Verfügung, um Urlaubs- und Krankheitszeiten abdecken zu können und einen Erfahrungsaustausch für alle Themen zu gewährleisten.

Wenn die SVO zu Beginn ihrer Tätigkeit oder in einer Sondersituation nicht über die geforderte Anzahl an SV verfügt, kann die Anerkennung auf einen kürzeren Zeitraum (bspw. 2 Jahre) begrenzt werden.

3.2.1.5 Grundsätze der Anlagenprüfung

Grundsätze der Anlagenprüfung (§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 AwSV) beschreiben unmittelbar oder durch Verweis, mit welchen Verfahren die Anlagen oder Anlagenteile zu prüfen sind, auf welche Merkmale besonders geachtet werden muss und wie bestimmte Prüfergebnisse grundsätzlich zu bewerten sind. Insbesondere bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, die meist von ihrer Konstruktion und Gestaltung Einzelfälle sind, ist vom Sachverständigen zu entscheiden, was genau zu prüfen ist und welche Prüfmethoden anzuwenden sind.

Die SVO muss Grundsätze der Anlagenprüfung für die in § 46 AwSV vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachverständige erarbeiten. Diese sollten in dem Qualitätssicherungssystem (vgl. 3.2.1.6) festgehalten und entsprechend den Erfahrungen aus den Anlagenprüfungen weiter fortgeschrieben werden.

3.2.1.6 Betriebliches Qualitätssicherungssystem

Die SVO hat zur Qualitätssicherung ein betriebliches Qualitätssicherungssystem aufzustellen und zu betreiben (§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 AwSV). Dazu zählen auch interne Regelungen zur Überwachung der Sachverständigen mit den Mindestinhalten gemäß Anhang 8 Nr. 8.1. Im Rahmen einer Kooperation mit anderen SVO kann die Überwachung auch durch Sachverständige anderer SVO durchgeführt werden. Kooperationsverträge und Änderungen der Anforderungen an die Überwachung der Sachverständigen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 55 Nr. 6 Buchstabe a AwSV).

Zu der Qualitätssicherung gehört auch eine Organisationsstruktur, die eine ordnungsgemäße Verfolgung der Prüfaufträge, Termineinhaltung, Prüfungsdokumentation und -registratur gewährleistet. Dazu zählen insbesondere

- Organigramme,
- wichtige Stellenbeschreibungen,
- Angaben zur Qualifikation, Schulung, Bestellung und Fortbildung von Sachverständigen,
- Verfahrensanweisungen für die Durchführung von Prüfungen, für die Erstellung von Gutachten und ggf. für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gem. Anhang 10,
- Verfahrensanweisung für die Bestellung von Sachverständigen
- Verfahrensanweisung für die Abbestellung (bzw. Widerruf der Bestellung) von Sachverständigen
- Prüfungsordnung: Vorgaben zur Bestellungsprüfung (inkl. Bewertungsschema), Prüfungskommission
- Verfahrensanweisungen zur Überwachung von Sachverständigen gem. Anhang 8.1,
- Verfahrensanweisungen für die Verwaltung und Archivierung von Schriftstücken,
- Verfahrensanweisungen für interne Audits,

- Verfahrensanweisungen für Rückmeldungen und Nachbesserungen, Verfahrensanweisungen für Bewertungen des Qualitätsmanagements durch die technische Leitung.

Sofern Prüfunterlagen und –ergebnisse oder Gutachten dezentral gelagert werden, ist von der SVO sicherzustellen, dass auf diese Unterlagen jederzeit zurückgegriffen werden kann, auch dann, wenn ein Sachverständiger, bei dem die Lagerung erfolgt, aus der SVO ausscheidet. Die Unterlagen sind in der Regel mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Eine elektronische Archivierung mit ordnungsgemäßer Datensicherung ist anzustreben.

Außerdem hat die SVO Anforderungen an die ordnungsgemäße Überwachung der Fachbetriebe nach Anhang 10 zu erarbeiten und in das Qualitätssicherungssystem zu übernehmen, sofern sie für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben anerkannt werden will (3.2.4 und 3.3).

In das betriebliche Qualitätssicherungssystem ist der zuständigen Behörde nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 WHG auf Verlangen Einblick zu gewähren.

3.2.1.7 Haftpflichtversicherung für Boden- und Gewässerschäden / Freistellungserklärung

Zur Vermeidung von Haftungsausfällen bei Schadensfällen infolge fehlerhafter Sachverständigenprüfungen müssen SVO einen Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Boden- und Gewässerschäden für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen mit einer Deckungssumme, die in der AwSV (§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 AwSV) festgelegt ist, erbringen. Dabei ist eine Absicherung von mindestens 2 Schadensfällen pro Jahr mit der vollen Deckungssumme erforderlich. Da Sachverständige im amtshaftungsrechtlichen Sinne hoheitlich tätig werden, muss die SVO zur Vermeidung von Haftungsregressen zu Lasten der betreffenden Länder zudem eine Haftungsfreistellungserklärung vorlegen, in der die SVO die Länder von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellt (§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nr. 7 AwSV). Ein Muster einer Freistellungserklärung befindet sich in Anhang 4.

3.2.2 Einhaltung der Bestellauforderungen an Sachverständige (zu § 53 AwSV)

3.2.2.1 Zuverlässigkeit

Sachverständige dürfen nur bestellt werden, wenn sie zuverlässig sind (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Absätze 2 bis 4 AwSV). Ein Muster einer Zuverlässigkeitserklärung für Sachverständige enthält Anhang 5.

3.2.2.2 Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Sachverständigen (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AwSV) erfordert es, dass die Anlagenprüfungen, Gutachten und Fachbetriebszertifizierungen und -überwachungen gewissenhaft und unparteiisch und ohne einzelfallbezogene Weisungen im Hinblick auf das Prüfergebnis durchgeführt werden. Ein Muster einer Unabhängigkeitserklärung für Sachverständige enthält Anhang 6. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit darf der Sachverständige nicht an der Planung, der Herstellung, der Errichtung, dem Vertrieb, der Instandhaltung oder dem Betrieb von Anlagen beteiligt sein, die er zu prüfen oder zu begutachten hat, und nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapitalmäßig oder persönlich in einer Weise mit Dritten verflochten sein, dass sich deren Einflussnahme auf die Prüf- und Gutachtertätigkeit auswirken könnte. Die SVO hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise Interessenkonflikte zwischen Sachverständigen und Anlagenbetreibern ausgeschlossen sind und Vorsorge gegen Korruption getroffen wird.

Sachverständige, die ein Gutachten nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV oder nach § 42 AwSV erstellt haben oder planerisch tätig waren, dürfen bei dieser Anlage nicht die erste Prüfung nach § 46 AwSV auf Grundlage des Gutachtens oder der Planung (also bei neuen Anlagen die Prüfung vor Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen die Prüfung nach wesentlicher Änderung) durchführen

Sachverständige, die in einem oder für einen Fachbetrieb wirtschaftlich tätig sind, dürfen keine Prüfungen an Anlagen oder Anlagenteilen durchführen, die vom Fachbetrieb errichtet, montiert oder instandgesetzt wurden.

Sachverständige dürfen keine Tätigkeiten für den Betreiber ausüben, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der von ihnen jeweils zu prüfenden oder zu begutachtenden Anlage haben. Dazu zählen hinsichtlich der jeweils beauftragten Anlagenprüfung vor allem:

- detaillierte Anlagenplanung, verfahrenstechnische Auslegung, Berechnung einzelner Komponenten,
- Durchführung von erforderlichen Berechnungen und Untersuchungen bei der Planung, wie z. B. statische Berechnungen zur Dimensionierung, Beständigkeitsuntersuchungen,
- Erstellung von Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzepten
- Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage insgesamt oder von Anlagenteilen,
- Betrieb der Anlage,
- Durchführung der Betreiberkontrolle an der Anlage,
- Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- Befüllung/Entleerung der Anlage
- Vertrieb von und Handel mit Anlagen oder Anlagenteilen, Vertrieb von entsprechender Software
- Tätigkeiten mit Übernahme wirtschaftlicher Prozessverantwortung (z. B. Verfahrensoptimierung).

Unberührt bleiben z. B. folgende Arbeiten, die die Unabhängigkeit des Sachverständigen nicht beeinträchtigen:

- Erstellung eines allgemeinen Anlagenkonzeptes,
- gutachterliche Beratung des Betreibers im Hinblick auf die Anlagensicherheit und spätere Prüfungen der Anlage durch Sachverständige,
- Durchführung von Planungen oder Erstellung von Gutachten im Bereich anderer Anlagen eines Betriebes
- Beurteilung von Instandhaltungskonzepten,
- Einbringung von Fachkompetenz hinsichtlich sicherheitstechnischer Fragestellungen, z. B. bei der Erstellung von sicherheitstechnischen Bewertungen, Gefährdungsbeurteilungen oder systematischer Sicherheitsbetrachtungen.

3.2.2.3 Körperliche Eignung

Sachverständige müssen körperlich in der Lage sein, die Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AwSV). Dazu zählt insbesondere, dass sie in

der Lage sind, ihre jeweiligen Aufgaben sachgerecht durchzuführen, z. B. auch schwer zugängliche Stellen einer Anlage – z. B. hintere Behälter bei Batterietanks - zu erreichen und die Prüfung auch in Arbeitsschutzkleidung oder bei hohen Umgebungstemperaturen durchzuführen. In Zweifelsfällen kann die zuständige Behörde einen geeigneten Nachweis einfordern.

Bei der Übertragung von Prüfaufträgen durch die SVO sind gesundheitsbedingte Einschränkungen zu beachten.

Auf eine eigenständige Regelung zur geistigen Eignung wurde in der AwSV verzichtet, da die Einhaltung der Anforderungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 AwSV entsprechende Qualitäten voraussetzt.

3.2.2.4 Fachkunde

Sachverständige müssen über eine hinreichende Fachkunde verfügen (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 AwSV in Verbindung mit § 53 Absatz 5). Diese ist nachgewiesen, wenn die Person ein ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung an einer Universität, einer Technischen Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder eine nach anderen Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung vorweisen kann (§ 53 Absatz 5 Satz 1 AwSV). Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von Qualifikationsnachweisen hat die SVO die nach anderen Rechtsvorschriften ggf. getroffenen Regelungen zu beachten. Fehlt es an einer solchen Regelung, ist eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung nicht gegeben.

Der DQR (Deutscher Qualitätsrahmen) dient als Transparenzinstrument und verdeutlicht auf welchem Niveau die Kompetenzen angesiedelt sind, die mit einer Qualifikation erworben werden. Es verdeutlicht, dass verschiedenartige Lernergebnisse aus verschiedenen Bildungsbereichen gleichwertig sein können.

Daraus ergeben sich aber keine neuen Berechtigungen, die die Zulassung zu Bildungsgängen, die Anrechnung oder Anerkennung von Bildungsergebnissen im In- oder Ausland und tarif- oder laufbahnrechtliche Fragen betreffen. Weitere Erkenntnisse liefert das 5-stufige Qualifikationsschema der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Diese Richtlinie legt fest, wie in den EU-Staaten Qualifikationen und erworbene Berufserfahrung anzuerkennen sind.

Der „Staatlich geprüfte Techniker“ wurde in der Qualifikationsstufe III verankert, dagegen findet sich ein Ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium in Qualifikationsstufe IV.

Es gelten also die Anforderungen aus der AwSV, in der ein ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium gefordert wird.

3.2.2.5 Erfahrung

Unter den durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen ist eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Prüfung und Begutachtung (im Rahmen der Ausbildung), der Planung, der Errichtung oder des Betriebs von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verstehen (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Absatz 5 Satz 2 AwSV).

Im Rahmen der Ausbildung sollen zukünftige Sachverständige in Abhängigkeit ihrer Tätigkeitsbereiche über einen angemessenen Zeitraum an einer ausreichenden Anzahl an Prüfungen bestellter Sachverständiger teilnehmen, ohne selbst für die Prüfungen verantwortlich zu sein. Unter der Teilnahme ist eine aktive Tätigkeit bis hin zur eigenen Prüfung

zu verstehen, die allerdings unter der Kontrolle des bestellten Sachverständigen vor Ort erfolgt. Auf hinreichende Erfahrung von Anlagenprüfungen im Rahmen der Ausbildung kann nicht verzichtet werden.

Diese Erfahrungen sind insbesondere nötig, um nachvollziehen zu können, warum eine bestimmte technische Lösung in einer Anlage gewählt wurde und um dann auch eine Möglichkeit zu finden, diese Anlage auf Mängel zu prüfen. Insbesondere bei Anlagen, für die noch keine Grundsätze erarbeitet wurden, muss im Einzelfall vom Sachverständigen entschieden werden, was genau zu prüfen ist und welche Prüfmethode anzuwenden sind.

3.2.2.6 Theoretische und praktische Prüfung im Hinblick auf Fachkunde und Erfahrungen

Die SVO hat sich mittels einer theoretischen und praktischen Prüfung vor der Bestellung davon zu überzeugen, dass der zu bestellende Sachverständige den Anforderungen an Fachkunde und Erfahrungen genügt (§ 53 Absatz 5 Satz 3 AwSV). Zur guten Vorbereitung der Prüfungen soll die SVO eine Prüfungsordnung erstellen. Über den Termin von Prüfungen soll die SVO die zuständige Behörde 4 Wochen vorher informieren. An der Prüfung sollen mindestens zwei Sachverständige einer SVO teilnehmen, um die Neutralität zu gewährleisten.

3.2.2.7 Sprachkenntnisse

Zu den erforderlichen Kenntnissen der maßgeblichen Rechtsvorschriften (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 AwSV) gehören auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um die einschlägigen Vorschriften und Regelwerke lesen und verstehen und mit dem Betreiber kommunizieren zu können.

3.2.2.8 Mehrfachbestellung

Sachverständige dürfen nur von einer SVO bestellt sein (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 AwSV). Wechselt ein Sachverständiger von einer SVO zu einer anderen oder zu einer GÜG, so muss er aus der SVO bzw. GÜG, bei der er vorher bestellt war, ausscheiden, so dass diese Bestellung erlischt (§ 54 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 AwSV). Dies ist bei jeder Bestellung, zumindest an Hand des Lebenslaufes und ggf. der vorliegenden beruflichen Erfahrungen durch die neu bestellende SVO bzw. GÜG zu überprüfen. Dies soll verhindern, dass ein Sachverständiger in das Qualitätssicherungssystem mehrerer SVO oder GÜG eingebunden ist und damit u. U. widersprüchlichen Anforderungen genügen muss. Eine Zusammenarbeit mit einer anderen SVO oder GÜG ist mit Kooperationsverträgen möglich, in denen auch festgelegt wird, wann welches Qualitätssicherungsmanagement gilt.

3.2.3 Pflichten der SVO (zu § 55 AwSV)

3.2.3.1 Anzeige einer Bestellung

Jede neue Bestellung eines Sachverständigen oder das Erlöschen einer Bestellung ist der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen nach der Bestellung oder Aufhebung mitzuteilen (§ 55 Nr. 2 AwSV). Bei der Bestellung sind alle Unterlagen vorzulegen, die die Fachkunde und Erfahrung gem. § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 AwSV belegen (z. B. Lebenslauf, Zeugnisse, einschlägige Fortbildungen), sowie die Bestellungsurkunde. Bei Anzeige vor der Bestellung ist die Bestellungsurkunde nachzureichen.

Sofern Sachverständige bestellt werden sollen, die vorher noch nicht bei einer anderen

Sachverständigenorganisation bestellt waren, ist der Anerkennungsbehörde die Möglichkeit zu geben, an der Bestellungsprüfung teilzunehmen. Dafür ist der Anerkennungsbehörde Ort und Termin der Bestellungsprüfung mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen.

3.2.3.2 Inhalte der Bestellsakten

Die Bestellung eines Sachverständigen hat die SVO für jede Person in einer Bestellsakte zu dokumentieren (§ 53 Absatz 1 Satz 3 AwSV). Die Bestellsakte kann auch in elektronischer Form geführt werden. Diese Bestellsakte muss insbesondere Nachweise über erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Fortbildungen, über die erforderliche Fachkunde, über die erforderlichen, in praktischer Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sowie zur Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit enthalten.

Die SVO hat sich davon zu überzeugen, dass die Fachkunde und die durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass der Sachverständige die Prüfungen und Überwachungen ordnungsgemäß durchführt und dass die dafür erforderlichen Kenntnisse vorliegen. Dies muss mittels einer theoretischen und praktischen Prüfung erfolgen, deren wesentlichen Inhalte in der Bestellsakte zu dokumentieren sind (vgl. § 53 Absatz 5 Satz 3 und 4 AwSV).

3.2.3.3 Tätigkeitsbereiche eines Sachverständigen

Sofern die SVO Tätigkeitsbereiche (z. B. Prüfung bestimmter Anlagen, Erstellung von Gutachten) der einzelnen Sachverständigen festlegt (§ 53 Absatz 1 Satz 2 AwSV), sind diese von der SVO entsprechend der Qualifikation der Sachverständigen genau zu bezeichnen. Ggf. ist eine Einschränkung der Tätigkeitsbereiche erforderlich. Veränderungen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 55 Nr. 2 AwSV).

3.2.3.4 Erfüllung der Bestellsvoraussetzungen

Die Technische Leitung muss regelmäßig überprüfen, ob die bei ihr tätigen Sachverständigen die Bestellsvoraussetzungen weiterhin erfüllen, insbesondere ihre Unabhängigkeit wahren (siehe 3.2.2.2.).

3.2.3.5 Beachtung von Vorschriften

Die technische Leitung muss sicherstellen, dass die Sachverständigen die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie technische Regeln beachten und über Rechtsänderungen und Novellen rechtzeitig informiert sind.

3.2.3.6 Fortschreibung der Grundsätze zur Anlagenprüfung

Die SVO hat die gemäß 3.2.1.5 erstellten Grundsätze zur Anlagenprüfung unter Berücksichtigung des Anhanges 2 sowie die gemäß 3.2.4.1 erstellten Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben zu erarbeiten und fortzuschreiben. In die Fortschreibung sollen die Erkenntnisse aufgrund des Erfahrungsaustausches einfließen.

Wesentliche Änderungen, Neufassungen und der aktuelle Stand der Grundsätze zur Anlagenprüfung sind der zuständigen Behörde mindestens jährlich im Jahresbericht bekannt zu geben (§ 55 Nr. 6 Buchstabe a AwSV).

3.2.3.7 Anlagenprüfung ohne Grundsätze

Die SVO ist verpflichtet, vor der Prüfung einer Anlage, für die es bei der SVO noch keine

speziellen Grundsätze gibt, anhand der wasserrechtlichen Anforderungen und der technischen Regeln einen Prüfplan aufzustellen. Aus den bei der Prüfung dieser Anlagen gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen ist bei regelmäßigen Prüfungen dieser Anlagen ein Grundsatz zu entwickeln.

3.2.3.8 Ordnungsgemäße Durchführung von Anlagenprüfungen

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung von Anlagenprüfungen durch die technische Leitung richtet sich nach Anhang 8.

3.2.3.9 Regelmäßiger interner Erfahrungsaustausch

Der interne Erfahrungsaustausch (§ 55 Nr. 4 AwSV) dient dazu, dass alle Sachverständigen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse im Aufgabenbereich der SVO informiert sind und einheitliche Prüfaussagen getroffen werden. Die SVO hat die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber zu unterrichten. Er soll unabhängig von der Notwendigkeit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen dafür Sorge tragen, dass alle tätigen Sachverständigen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse und über wesentliche Erkenntnisse aus dem Fachschrifttum informiert sind. Dazu zählen insbesondere

- Erfahrungen mit verbesserten technischen Produkten oder Prüfverfahren
- Erfahrungen mit Produkten und Verfahren, die für die Prüfungen bedeutsam sind,
- besondere ortsbezogene Vorgaben oder Erfahrungen, die bei Prüfungen berücksichtigt werden müssen,
- besondere Erkenntnisse, die bei der Erstellung von Gutachten gewonnen wurden,
- Erfahrungen bei der Zertifizierung von Fachbetrieben und
- Berichte über wesentliche Erkenntnisse von Fortbildungsveranstaltungen sowie von Fachartikeln.

Die Organisationsform des Erfahrungsaustauschs ist ebenso wenig vorgegeben wie die Frage, welche Inhalte zu behandeln sind. Die Häufigkeit hängt insbesondere von dem Spektrum der Tätigkeiten der SVO ab; es hat jedoch mindestens viermal im Jahr ein Erfahrungsaustausch stattzufinden. Den Erfahrungsaustausch und die Fortschreibung der Prüfgrundsätze und der Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben können auch mehrere SVO gemeinsam durchführen.

3.2.3.10 Externer Erfahrungsaustausch

Jede SVO muss an dem mindestens einmal im Jahr durchzuführenden externen Erfahrungsaustausch aller SVO teilnehmen (§ 55 Nr. 5 AwSV). Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagenprüfungen, Gutachten im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren und ggf. die Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe von allen SVO nach dem gleichen Muster vorgenommen wird. Hier sollen technische Lösungen und deren Bewertungen diskutiert und als Erkenntnisquelle genutzt werden, um bei ähnlichen Sachverhalten zu einer ähnlichen Bewertung zu kommen. Außerdem sollen Erfahrungen bei der Anlagenprüfung, der Zertifizierung – insbesondere bezüglich der organisatorischen, personellen und gerätetechnischen Ausstattung der Fachbetriebe – ausgetauscht werden, um ein einheitliches Anforderungsniveau zu erreichen.

Um auch die Erkenntnisse der GÜG bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben berücksichtigen zu können und Unterschiede zwischen der Zertifizierung und Überwachung durch SVO und GÜG zu vermeiden, empfiehlt es sich, den externen Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Zertifizierung und Überwachung gemeinsam mit den GÜG durchzuführen. Dieser Erfahrungsaustausch kann unabhängig, in zeitlicher Abfolge oder gemeinsam mit dem, der sich insbesondere auf die Prüfungen bezieht, organisiert werden.

Da der Erfahrungsaustausch verbindlich ist, ist eine Registrierung der SVO bei der Vollversammlung der SVO (z. Zt. www.tuev-verband.de) erforderlich. So ist sichergestellt, dass die SVOs rechtzeitig über den Termin informiert werden. Darüber hinaus werden dort auch andere Informationen wie beispielsweise behördliche Erlasse und technische Erkenntnisse ausgetauscht.

3.2.3.11 Jahresbericht

Jährlich ist bis zum in der AwSV festgelegten Zeitpunkt (§ 55 Nr. 6 AwSV) der zuständigen Behörde (in der Regel die Anerkennungsbehörde, siehe auch 1.2) und der jeweiligen zuständigen Behörden der Länder, in denen Anlagenprüfungen stattgefunden haben, ein Jahresbericht über das vergangene Kalenderjahr vorzulegen (§ 55 Nr. 6 AwSV). Die Übermittlung soll als Datei auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen. Der Mindestinhalt ergibt sich aus Anhang 9 Nr. 9.1. Auswertungen, die Destatis den SVO zur Verfügung stellt, können für den Jahresbericht genutzt werden.

3.2.3.12 Fortbildung

Die Notwendigkeit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (§ 55 Nr. 8 AwSV) gilt für die technische Leitung sowie für alle in der SVO tätigen Sachverständigen. Die Form und die Dauer der Veranstaltungen sowie die Anbieter sind nicht festgelegt, die Veranstaltungen sollen jedoch einen direkten fachlichen Bezug zu der Prüftätigkeit der Sachverständigen haben. Sinnvollerweise sollten von den einzelnen Sachverständigen verschiedene Veranstaltungen mit einem breiten inhaltlichen Spektrum besucht werden, um im Rahmen des Erfahrungsaustausches diese neuen Erkenntnisse allen mitteilen zu können. Die Teilnahme aller Sachverständigen an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen ist durch die SVO zu kontrollieren.

Die Teilnahme an digitalen Fortbildungsformaten ist möglich, auch hier ist ein Teilnahmezertifikat erforderlich.

3.2.3.13 Prüftagebuch

Die SVO hat sicherzustellen, dass die Sachverständigen ein Prüftagebuch führen, aus dem sich mindestens Art, gegenständlicher Umfang und Ergebnisse der an einem Tag durchgeführten Prüfungen ergeben (§ 56 Absatz 1 AwSV). Bei Prüfungen, für die mehrere Vor-Ort-Termine notwendig sind, sind diese mit jedem Prüfungstag aufzuführen. Das Prüftagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass Änderungen in einer einmal gespeicherten Datei nachvollziehbar bleiben. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist ihr das Prüftagebuch vorzulegen oder die Einsichtnahme zu ermöglichen. Die technische Leitung hat stichprobenartig die Prüftagebücher und die Prüfberichte zu kontrollieren und evtl. Mängeln bei der Führung der Prüftagebücher oder der Erstellung der Prüfberichte sofort nachzugehen.

Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen eine Liste aller Sachverständigengutachten gem. § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV auch in Verbindung mit Absatz 3 sowie nach § 42

Satz 2 AwSV vorzulegen.

3.2.4 Pflichten der SVO, die Fachbetriebe nach § 62 AwSV zertifizieren (zu § 52 Absatz 3 Satz 4 und 5 in Verbindung mit § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 AwSV)

Nur Fachbetriebe, die gem. § 62 AwSV zertifiziert sind, dürfen die in § 45 Absatz 1 AwSV genannten Tätigkeiten an den dort genannten Anlagen und Anlagenteilen ausführen. Als Fachbetriebe werden nur Betriebe zertifiziert, die die Voraussetzungen gem. § 62 Absatz 2 AwSV erfüllen.

Die Zertifizierung wird also für die Ausübung der Tätigkeit benötigt. Führt eine Betriebseinheit diese Arbeiten durch, muss diese Betriebseinheit zertifiziert sein. Rechtlich selbständige Einheiten müssen über eine eigene Zertifizierung verfügen. Für ein Subunternehmen, das diese Tätigkeiten ausführen sollen, heißt das, dass das Subunternehmen selber zertifiziert sein muss.

In größeren Unternehmen bedeutet es, dass die Organisationseinheit, die fachbetriebspflichtige Tätigkeiten ausführt, zertifiziert sein muss. Dafür müsste nicht das ganze Unternehmen zertifiziert sein.

Für einzelne Standorte bedeutet es aber auch, dass der einzelne Standort, die Anforderungen an Fachbetriebe alle erfüllen muss und dies auch von einer Sachverständigenorganisation am jeweiligen Standort überprüft und anschließend zertifiziert wird. Es reicht beispielsweise nicht aus, wenn ein großes Unternehmen am Hauptstandort die nötigen Geräte und Ausrüstungsteile vorhält. Die Geräte müssen auch an anderen Orten zur Verfügung stehen.

Die Begriffe Standort und Niederlassung werden hier gleich behandelt. Bei der Erstzertifizierung müssen alle Standorte betrachtet und von der SVO vor Ort überprüft werden. Danach müssen die Standorte mindestens alle 4 Jahre vor Ort überprüft werden. Wenn neue Standorte hinzukommen, müssen diese vor Ort überprüft werden.

Wird ein Betrieb von mehreren SVO bzw. GÜG zertifiziert, soll dies den zertifizierenden Organisationen mitgeteilt werden. Dies soll in den Vertragsbedingungen festgelegt werden, damit es bindend wird.

3.2.4.1 Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung

Die SVO muss Grundsätze aufstellen, nach denen eine Zertifizierung und Überwachung der zukünftigen Fachbetriebe erfolgt. Dazu zählen insbesondere die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen, die überprüft werden müssen, bevor ein Betrieb als Fachbetrieb zertifiziert werden kann. Bezüglich der personellen und organisatorischen Anforderungen ist darzustellen, wie und nach welchen Kriterien festgestellt wird, ob die Vorgaben der AwSV erfüllt werden. Bei den technischen Voraussetzungen, die ein Fachbetrieb erfüllen muss, ist in Abhängigkeit von dem Tätigkeitsbereich des Fachbetriebes zu definieren, welche Geräte, Hilfsmittel und Prüfeinrichtungen vorhanden sein müssen, wie festgestellt werden kann, dass sie sich in einem ordnungs- und zeitgemäßen Zustand befinden und wie sichergestellt werden kann, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt.

3.2.4.2 Überwachung der Fachbetriebe

Die SVO muss außerdem darstellen, wie die Überwachung der Fachbetriebe erfolgt. Dazu gehört auch die anlassbezogene Überwachung, wenn bspw. Hinweise auf nicht korrekt durchgeführte Arbeiten vorliegen. Dazu zählen zum einen die Kontrolle eines ausreichenden Informationsflusses innerhalb des Fachbetriebs (z. B. über aktualisierte Arbeitsanweisungen), die Einhaltung von Arbeitsbedingungen, die für das fachlich korrekte Arbeiten erforderlich sind (siehe 5.1.5), der Fortbildung sowie die Pflege von technischen Einrichtungen und Arbeitsgeräten. Zum anderen ist darzustellen, welche dieser Schritte mündlich oder aus der Ferne erfolgen können und wann die persönliche Anwesenheit eines Fachprüfers vor Ort erforderlich wird.

3.2.4.3 Interner Erfahrungsaustausch

Die SVO hat die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AwSV); sie soll diese Erkenntnisse mit den kontrollierenden Sachverständigen regelmäßig erörtern. Ziel ist es, ein vergleichbares Anforderungsprofil für die Fachbetriebe zu entwickeln, neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass keine grundlegenden Unterschiede bei den Zertifizierungen und Überwachungen der Fachbetriebe bestehen. Zur Auswertung gehört auch die Teilnahme an dem Erfahrungsaustausch mit anderen SVO und GÜG, die Fachbetriebe zertifizieren und überwachen.

3.2.4.4 Jahresbericht

Jährlich ist der zuständigen Behörde bis zum in der AwSV festgelegten Zeitpunkt (§ 55 Nr. 6 AwSV) ein Bericht über das vergangene Jahr vorzulegen (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AwSV). Die Übermittlung soll als Datei auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen. Der Mindestinhalt ist in Anhang 9 Nr. 9.1 dargestellt. Dieser Bericht kann Bestandteil des Berichtes der SVO zu den SV-Prüfungen (siehe 3.2.3.11) sein.

3.3 Beendigung der Anerkennung / Bestellung

3.3.1 Widerruf der Anerkennung

Den Widerruf der Anerkennung regelt § 54 Absatz 1 der AwSV sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des jeweiligen Bundeslandes. Auf das Verfahren wird hier nicht eingegangen.

3.3.2 Erlöschen der Anerkennung und Bestellung von Sachverständigen

Das Erlöschen der Bestellung der Sachverständigen bei ihrem Ausscheiden aus der SVO oder im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung (§ 54 Absatz 3 Satz 1 AwSV) soll bewirken, dass Einzelpersonen keine Prüfungen von Anlagen oder Überwachungen von Fachbetrieben durchführen, ohne in einen organisatorischen Rahmen und fachlichen Austausch eingebunden zu sein. Im Fall von Mängeln, die bei der Prüfung einer Anlage oder der Überwachung eines Fachbetriebes nicht festgestellt wurden und die Schäden zur Folge haben, soll verhindert werden, dass Schadenersatzforderungen erfolglos bleiben.

Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 54 Absatz 2 Satz 1 AwSV) besteht grundsätzlich die Befürchtung, dass die SVO nicht mehr alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen kann. Es ist jedoch durchaus vorstellbar, dass zwar ein Unternehmen insolvent ist, die als SVO arbeitende selbstständige organisatorische Einheit jedoch mit den aufgetretenen

Problemen nichts zu tun hat. Für solche Fälle wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Anerkennung einer SVO auf Antrag für einen befristeten Zeitraum erneut erteilt wird.

3.4 Anforderungen an die Überwachung von Fachbetrieben (§61 Absatz 1 AwSV)

3.4.1 Kontrolle der Fachbetriebe, insbesondere der praktischen Tätigkeiten

Die SVO muss regelmäßig, d. h. mindestens alle zwei Jahre, prüfen, ob der Fachbetrieb den Anforderungen der AwSV genügt und seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AwSV). Hierzu zählt auch die Kontrolle von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten (§ 61 Absatz 1 Satz 2 AwSV), bei der sich der Sachverständige vor Ort davon überzeugen soll, dass der Fachbetrieb seine Aufgaben von der Geräteausstattung, dem Geräteeinsatz, der handwerklichen Durchführung und der Erfüllung von rechtlichen Vorgaben oder technischen Regelwerken her so wahrnimmt, dass das Ergebnis die wasserrechtlichen Anforderungen und die sicherheitstechnischen Vorgaben erfüllt. Die Beurteilung der Referenztätigkeit kann im Rahmen der Prüfung einer Anlage nach § 46 AwSV erfolgen, ist jedoch als eigenständige Maßnahme zu sehen und in einem separaten Dokument zu dokumentieren. Ein Prüfbericht über eine Prüfung nach § 46 Absatz 2 bis 5 AwSV ist nicht ausreichend. Die SVO kann Zeitpunkt und Anlage frei wählen. Der Sachverständige muss nicht während der gesamten Tätigkeit des Fachbetriebs anwesend sein.

Die Zertifizierung wird für die Ausübung der fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten benötigt. Führt eine Betriebseinheit diese Arbeiten durch, muss diese Betriebseinheit zertifiziert sein. Rechtlich selbständige Einheiten müssen über eine eigene Zertifizierung verfügen. Für ein Subunternehmen, das diese Tätigkeiten ausführen sollen, heißt das, dass das Subunternehmen selber zertifiziert sein muss.

Für einzelne Standorte bedeutet es, dass der einzelne Standort, die Anforderungen an Fachbetriebe alle erfüllen muss und dies auch von einer Sachverständigenorganisation oder Güte- und Überwachungsgemeinschaft am jeweiligen Standort überprüft und anschließend zertifiziert wird. Es reicht beispielsweise nicht aus, wenn ein großes Unternehmen am Hauptstandort die nötigen Geräte und Ausrüstungsteile vorhält. Die Geräte müssen auch an anderen Orten zur Verfügung stehen.

Die Begriffe Standort und Niederlassung werden hier gleich behandelt. Bei der Erstzertifizierung müssen alle Standorte betrachtet und von der SVO vor Ort überprüft werden. Danach müssen die Standorte mindestens alle 4 Jahre vor Ort überprüft werden. Wenn neue Standorte hinzukommen, müssen diese vor Ort überprüft werden.

Wird ein Betrieb von mehreren SVO bzw. GÜG zertifiziert, soll der Abschluss eines entsprechenden Vertrags den anderen zertifizierenden Organisationen mitgeteilt werden. Dies ist in den Vertragsbedingungen festzulegen.

3.4.2 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, geeignete technische Ausrüstung

Mindestens alle zwei Jahre ist zu kontrollieren, ob die betrieblich verantwortliche Person des Fachbetriebs im vergangenen Zeitraum an zumindest einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung sowie das für Fachbetriebsarbeiten eingesetzte Personal an den vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben (§ 61 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 AwSV; vgl. auch § 62 Absatz 2 Nr. 3 AwSV). Form und Dauer der Veranstaltungen sowie der Anbieter sind nicht festgelegt. Betrieblich verantwortliche Personen können auch in digitalen Fortbildungsformaten fortgebildet werden, auch hier ist eine Teilnahmebescheinigung zu erstellen.

Zu kontrollieren ist weiterhin, ob der Fachbetrieb über eine für seinen Tätigkeitsbereich geeignete technische Ausrüstung verfügt. Zur Geeignetheit zählt nicht nur die Vollständigkeit, sondern auch die uneingeschränkte technische Einsetzbarkeit, also der einwandfreie Zustand.

3.4.3 Dokumentation der Kontrollen

Die Ergebnisse dieser alle zwei Jahre erfolgenden Kontrollen eines Fachbetriebs sind daraufhin zu dokumentieren, wann und wo sie durchgeführt wurden, welche betrieblich verantwortlichen Personen des Fachbetriebs eingebunden waren, wie die personelle und technische Ausstattung kontrolliert wurde und welche Erkenntnisse dabei gewonnen wurden (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AwSV).

3.4.4 Schulungsangebote (§ 61 Absatz 2 AwSV)

Die SVO muss den Fachbetrieben Schulungsangebote für betrieblich verantwortliche Personen und das eingesetzte Personal mit folgenden Inhalten machen:

- Aufbau und Funktionsweise von Anlagen sowie ihr Gefährdungspotenzial, dazu zählen insbesondere auch die Funktionsweise sicherheitstechnischer Anlagenteile oder die Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um wassergefährdende Stoffe im Falle von Undichtheiten zurückzuhalten und ggf. aufzunehmen,
- Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen in Gewässern, aber auch im Hinblick auf die Materialverträglichkeit mit Bauprodukten und mögliche Reaktionen bei ihrer Freisetzung in die Umwelt, chemische Reaktion der Stoffe untereinander und Folgerungen aus den Stoffeigenschaften für die Tätigkeit des Fachbetriebs,
- Vorgaben des Umweltrechts sowie angrenzender Rechtsbereiche sowie
- Verarbeitung von Bauprodukten und Anlagenteilen; hierbei sind insbesondere auch die Verarbeitungshinweise und Benutzungsbedingungen der Hersteller einzubeziehen.

Gemäß § 63 Absatz 1 AwSV hat der Fachbetrieb sicherzustellen, dass die betrieblich verantwortliche Person mind. alle 2 Jahre sowie das eingesetzte Personal regelmäßig an Schulungen (§ 61 Absatz 2 AwSV) oder an anderen gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Die Schulungsunterlagen sind im Anerkennungsverfahren auf Verlangen der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Die Schulungen müssen nicht von eigenem Personal bestritten werden, die SVO können sich auch externer Fachleute bedienen. Die Verantwortung für die Qualität und die Inhalte der Schulung verbleibt jedoch auch dann bei der SVO. Verweist die SVO auf Tochter- oder Schwesterunternehmen, die entsprechende Schulungen anbieten, legt die SVO die für die Fachbetriebszertifizierung nötigen Inhalte und Themen fest. Um jeweils auch aktuelle Themen einbeziehen zu können, ist zwischen SVO und Schulungsunternehmen eine Vereinbarung zu treffen, dass die SVO Einfluss auf Schulungsinhalte nehmen kann.

4 Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG)

4.1 Anerkennungsverfahren (zu § 57 Absatz 1, 2 und 4-6 AwSV)

4.1.1 Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung als GÜG kann formlos bei den unter 1 genannten zuständigen Behörden oder bei den „Einheitlichen Stellen“ der Länder gestellt werden (§ 57 Absatz 6 Satz 2 AwSV i. V. m. §§ 71a ff VwVfG). Bei der Antragstellung ist es sinnvoll, sich an Anhang 1 Nr. 1.2 und den dort genannten Unterlagen zu orientieren und rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Behörde bezüglich spezieller Anforderungen aufzunehmen.

Da die Anerkennung in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gültig ist, ist für jede GÜG eine Anerkennung nur in einem Bundesland erforderlich. Der Antrag auf Anerkennung soll in dem Land gestellt werden, in dem die GÜG ihren Hauptsitz hat. Damit soll ein räumlich enger Kontakt zwischen der GÜG und der zuständigen Anerkennungsbehörde sichergestellt werden, der bei auftretenden inhaltlichen, personellen und organisatorischen Fragen eine optimale Kommunikation ermöglicht und die behördliche Überwachung erleichtert. Eine Antragstellung in einem anderen Bundesland ist nur in Abstimmung mit den betroffenen Bundesländern möglich.

Organisationen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU ihren Hauptsitz haben, sollen den Antrag in dem Bundesland stellen, in dem der voraussichtliche Schwerpunkt der zukünftigen Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeit liegt.

4.1.2 Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung kann auf bestimmte Fachgebiete beschränkt werden (§ 57 Absatz 5 Satz 1 AwSV). Die Fachgebiete werden von der GÜG vorgeschlagen.

4.1.3 Gleichwertige Anerkennungen und im Wesentlichen vergleichbare Anforderungen

Das Erfordernis der Anerkennung von GÜG ist nach der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/1213/EG) nur zulässig, wenn sie keine Diskriminierung der Dienstleistungserbringer auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Ortes ihrer Niederlassung bewirkt. Um dies zu garantieren, müssen gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Anerkennungen gleichgestellt werden (§ 57 Absatz 2 AwSV).

Eine Gleichwertigkeit liegt nur vor, wenn alle Voraussetzungen des § 57 Absatz 3 AwSV vollständig erfüllt werden oder wenn die Anforderungen des Ausstellungsstaates, die zumindest von ihrer Zielsetzung her alle Anerkennungsvoraussetzungen des § 57 Absatz 3 AwSV vollständig abdecken, eingehalten werden. Eine erneute Anerkennung in Deutschland erfolgt zwar nicht, die ausländische Organisation muss jedoch nach § 57 Absatz 2 Satz 2 AwSV vor Aufnahme der Zertifizierungstätigkeit bei der zuständigen Behörde die erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Gleichwertigkeit ergibt, – bei Bedarf auch in deutscher Sprache - vorlegen. Es ist vorgesehen eine Liste der ausländischen GÜG, die gleichwertig sind, zu führen und im Internet zu veröffentlichen, damit Doppelarbeit bei den Behörden und den ausländischen GÜG vermieden wird.

Sofern keine gleichwertige ausländische Anerkennung der Organisation gegeben ist, können zum Nachweis der im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen einzelne Bescheinigungen über die Erfüllung bestimmter in § 57 Absatz 3 AwSV genannten Anforderungen

nach § 57 Absatz 4 in Verbindung mit § 52 Absatz 4 AwSV genutzt werden, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind. In diesen Fällen ist eine Anerkennung durch die zuständige Behörde erforderlich. Bei der Nutzung einzelner ausländischer Nachweise ist es entscheidend, dass die zugrundeliegenden Anforderungen im Hinblick auf ihre inhaltliche Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbar sind mit den entsprechenden Anforderungen der AwSV. Dies gilt insbesondere für die Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben, bei denen nationale Besonderheiten keine Rolle spielen. Im Hinblick auf das Verfahren über eine einheitliche Stelle wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Nr. 3.1.6 verwiesen.

4.1.4 Befristung

In der Regel wird die Anerkennung auf fünf Jahre befristet (vgl. § 57 Absatz 5 AwSV), wenn alle Voraussetzungen für die Anerkennung durch die Organisation erfüllt werden. Bei Organisationen, die noch nicht alle Anforderungen erfüllen, beispielsweise:

- noch nicht mindestens vier Fachprüfer bestellt haben,
- die Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben zwar in allgemeiner, aber noch nicht ausreichend detaillierter Form erarbeitet haben,

kann die Dauer der Anerkennung reduziert werden, bspw. auf die Dauer von zwei Jahren. Eine kürzere Befristung kann auch für Organisationen, die erstmalig einen Antrag auf Anerkennung als Güte- und Überwachungsgemeinschaften gestellt haben, angewendet werden. In dieser Zeit soll die Organisation die Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben weiter ausarbeiten und die Bestellungsprüfung der als Fachprüfer vorgesehenen Personen durchführen.

Analog kann bei bestehenden Güte- und Überwachungsgemeinschaften vorgegangen werden, wenn Anforderungen oder Unterlagen nicht dem aktuellen Stand entsprechen.

Ziel der Befristung ist es, einen erneuten Anlass zu geben, die Anerkennungsvoraussetzungen auf Einhaltung und Aktualität zu überprüfen. Dazu zählen insbesondere die personelle Ausstattung der GÜG, das Qualitätssicherungssystem und die Grundsätze, die bei der Zertifizierung und der Überwachung von Fachbetrieben zu beachten sind.

4.1.5 Neuerteilung (Erteilung und erneute Erteilung (Verlängerung))

Nach § 57 Absatz 6 Satz 1 AwSV ist über einen Antrag auf Anerkennung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Wenn der Antrag auf erneute Erteilung (Verlängerung) einer Anerkennung mit den vollständigen Unterlagen nicht mindestens vier Monate vor Ablauf der Befristung der Anerkennung gestellt wird, ist nicht gewährleistet, dass sich die erneute Erteilung ohne Unterbrechung an die bisherige Anerkennung anschließt.

4.1.6 Einheitliche Stelle

§ 57 Absatz 6 AwSV regelt in Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 6 bis 8), dass das Anerkennungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Abschnitt 1a, §§ 71a ff VwVfG) abgewickelt werden kann.

4.2 Anforderungen an die GÜG

4.2.1 Voraussetzungen der Anerkennung (zu § 57 Absatz 3 AwSV)

4.2.1.1 Organisationsform der GÜG, vertretungsberechtigte Person

Die GÜG kann z. B. in Form eines Vereins, einer Genossenschaft oder einer Kapitalgesellschaft organisiert sein und muss eine vertretungsberechtigte, natürliche Person benennen (§ 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV). Diese Person vertritt die GÜG im Rechtsverkehr und ist Ansprechpartnerin für die Behörde. Im Außenverhältnis ist sie verantwortlich dafür, dass Vorgaben des Anerkennungsbescheides oder der Behörde in der GÜG umgesetzt werden und ein der AwSV entsprechendes ordnungsgemäßes Tätigwerden der GÜG gewährleistet ist. Die Vertretungsbefugnis ist anhand der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder vergleichbarer Dokumente nachzuweisen.

Die vertretungsberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise Vorsorge gegen Korruption oder andere Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit der Fachprüfer getroffen wird.

4.2.1.2 Technische Leitung

Die GÜG muss eine technische Leitung (Leiter und dessen Stellvertreter) haben, die gleichzeitig auch die vertretungsberechtigte Person sein kann.

Die technische Leitung und ihre Stellvertretung müssen alle für Fachprüfer geltenden Anforderungen nach § 58 AwSV erfüllen. Dementsprechend können Fachprüfer, die mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde gem. § 58 Absatz 2 AwSV bestellt wurden nicht technische Leitung oder deren Stellvertreter sein.

Die technische Leitung kann fachliche Weisungen an die Fachprüfer gem. § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 AwSV aussprechen, an die die Fachprüfer gebunden sind, und die Einhaltung dieser Weisungen kontrollieren. Unabhängig hiervon hat sie eine Reihe von Pflichten innerhalb der GÜG, sofern die vertretungsberechtigte Person diese Aufgaben nicht wahrnimmt. Dazu zählen insbesondere:

- die Erfüllung der Pflichten der GÜG gem. § 60 Absatz 1 AwSV,
- die Aktualisierung der Grundsätze, die bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben zu beachten sind, sowie des Qualitätssicherungssystems,
- die Überwachung der Fachprüfer gem. § 57 Absatz 3 Satz 2 AwSV.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben soll innerhalb der GÜG ein einheitliches Vorgehen der Fachprüfer bei vergleichbaren Aufgaben sicherstellen.

4.2.1.3 Delegation von Aufgaben

Sowohl die vertretungsberechtigte Person als auch die technische Leitung können bestimmte Aufgaben, für die sie verantwortlich sind, auf andere Personen innerhalb der GÜG delegieren. Diese Delegation ist in der Organisationsstruktur der GÜG mit den Namen der betroffenen Personen und der Dauer der Delegation darzustellen und aktuell zu halten.

4.2.1.4 Anzahl von Fachprüfern einer GÜG

Die GÜG muss über eine ausreichende Zahl von Fachprüfern verfügen (§ 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 AwSV).

Nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 AwSV muss die GÜG zumindest über eine technische Leitung bestehend aus einem Leiter und dessen Stellvertreter sowie zwei weitere Fachprüfer verfügen, die nicht unbedingt fest angestellt, aber vertraglich gebunden sein müssen. Dabei ist im Hinblick auf die Qualitätssicherung der GÜG sicherzustellen, dass Urlaubs- und Krankheitszeiten ohne wesentliche Engpässe überbrückt werden können. Der nach § 60 Absatz 1 Nr. 6 AwSV geforderte interne Erfahrungsaustausch bedarf erfahrungsgemäß mehrerer Personen, um verschiedene Fachrichtungen abzudecken und bei unterschiedlichen Ansichten zu einem qualifizierten Ergebnis zu kommen. Darüber hinaus müssen die verschiedenen Themenbereiche, die die GÜG bearbeitet, abgedeckt werden. Idealerweise stehen für die verschiedenen Themen jeweils mehr als eine Person mit vertieftem Wissen zur Verfügung, um Urlaubs- und Krankheitszeiten abdecken zu können und einen Erfahrungsaustausch für alle Themen zu gewährleisten.

Sofern Fachprüfer bestellt werden sollen, die vorher noch nicht bei einer anderen Güte- und Überwachungsgemeinschaft bestellt waren, ist der Anerkennungsbehörde die Möglichkeit zu geben, an der Bestellungsprüfung teilzunehmen. Dafür ist der Anerkennungsbehörde Ort und Termin der Bestellungsprüfung mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen.

4.2.1.5 Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung

Die GÜG muss Grundsätze aufstellen, nach denen die Zertifizierung und Überwachung der zukünftigen Fachbetriebe erfolgt (§ 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 AwSV). Dazu zählen insbesondere die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen, die überprüft werden müssen, bevor ein Betrieb als Fachbetrieb zertifiziert werden kann. Bezüglich der personellen und organisatorischen Anforderungen ist darzustellen, wie und nach welchen Kriterien festgestellt wird, ob die Vorgaben der AwSV erfüllt werden. Bei den technischen Voraussetzungen, die ein Fachbetrieb erfüllen muss, ist in Abhängigkeit von dem Tätigkeitsbereich des Fachbetriebes zu definieren, welche Geräte, Hilfsmittel und Prüfeinrichtungen vorhanden sein müssen, wie festgestellt werden kann, dass sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und wie sichergestellt werden kann, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt.

4.2.1.6 Betriebliches Qualitätssicherungssystem

Die GÜG hat zur Qualitätssicherung ein betriebliches Qualitätssicherungssystem aufzustellen und zu betreiben (§ 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 AwSV). Die GÜG muss darstellen, dass im betrieblichen Qualitätssicherungssystem geeignete Organisationsstrukturen für die ordnungsgemäße Überwachung der Fachprüfer und der Fachbetriebe vorgesehen sind (§ 57 Absatz 3 Satz 2 AwSV). Dazu zählt, dass alle Fachprüfer über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse im Aufgabenbereich der GÜG informiert sind und einheitliche Kriterien bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben angewendet werden.

Im Rahmen einer Kooperation mit anderen SVO oder GÜG kann die Überwachung auch durch Fachprüfer anderer SVO oder GÜG durchgeführt werden. Kooperationsverträge und Änderungen der Anforderungen an die Überwachung der Fachprüfer sind der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 60 Absatz 1 Nr. 3 AwSV).

Zu der Qualitätssicherung gehört auch eine Organisationsstruktur, die eine ordnungsgemäße Dokumentation der Überprüfungen der Fachbetriebe und Registratur gewährleistet. Dazu zählen insbesondere

- Organigramme,
- wichtige Stellenbeschreibungen,
- Angaben zur Qualifikation, Schulung, Bestellung und Fortbildung von Fachprüfern,
- Verfahrensanweisung für die Bestellung von Fachprüfern
- Verfahrensanweisung für die Abbestellung (bzw. Widerruf der Bestellung) von Fachprüfern
- Prüfungsordnung: Vorgaben zur Bestellungsprüfung (inkl. Bewertungsschema), Prüfungskommission
- Verfahrensanweisungen zur Überwachung von Fachprüfern gem. Anhang 8.2
- Verfahrensanweisungen für Rückmeldungen und Nachbesserungen,
- Verfahrensanweisungen für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gem. Anhang 10,
- Verfahrensanweisungen für die Verwaltung und Archivierung von Schriftstücken,
- Verfahrensanweisungen für interne Audits,
- Verfahrensanweisungen für Bewertungen des Qualitätsmanagements durch die technische Leitung.

In das betriebliche Qualitätssicherungssystem ist der zuständigen Behörde nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 WHG auf Verlangen Einblick zu gewähren.

Sofern Unterlagen zur Fachbetriebszertifizierung dezentral gelagert werden, ist von der GÜG sicherzustellen, dass auf diese Unterlagen jederzeit zurückgegriffen werden kann, auch dann, wenn ein Fachprüfer, bei dem die Lagerung erfolgt, aus der GÜG ausscheidet. Die Unterlagen sind in der Regel mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Eine elektronische Archivierung mit ordnungsgemäßer Datensicherung ist anzustreben.

4.2.1.7 Überwachung der Fachbetriebe

Die GÜG muss außerdem darstellen, wie die laufende Überwachung der Fachbetriebe erfolgt (§ 57 Absatz 3 Satz 2 AwSV). Dazu zählen die Kontrolle eines ausreichenden Informationsflusses innerhalb des Fachbetriebs (z. B. über aktualisierte Arbeitsanweisungen), der Einhaltung von Arbeitsbedingungen, die für das fachlich korrekte Arbeiten erforderlich sind (siehe 5.1.5), der Fortbildung sowie der Pflege von technischen Einrichtungen und Arbeitsgeräten. Zum anderen ist darzustellen, welche dieser Schritte mündlich oder aus der Ferne erfolgen können und wann die persönliche Anwesenheit eines Fachprüfers vor Ort erforderlich wird.

4.2.2 Anforderungen an die Fachprüfer (zu § 58 Absatz 1 AwSV)

4.2.2.1 Zuverlässigkeit

Fachprüfer dürfen nur bestellt werden, wenn sie zuverlässig sind (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 AwSV). Ein Muster einer Zuverlässigkeitserklärung für Fachprüfer enthält Anhang 5.

4.2.2.2 Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Fachprüfer erfordert es, dass die Zertifizierungen und Überwachungen gewissenhaft und unparteiisch und ohne einzelfallbezogene Weisungen zu den Ergebnissen durchgeführt werden. Ein Muster einer Unabhängigkeitserklärung für Fachprüfer enthält Anhang 6. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit darf der Fachprüfer nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapitalmäßig oder persönlich in einer Weise mit dem Fachbetrieb verflochten sein, dass sich deren Einflussnahmen auf die Zertifizierung auswirken könnte.

4.2.2.3 Fachkunde und Erfahrungen

Die bestellten Personen müssen aufgrund ihrer Fachkunde und ihrer durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben ordnungsgemäß durchführen und die Kontrolle praktischen Tätigkeiten der Fachbetriebe vornehmen können. Dies ist gegeben, wenn die Fachprüfer folgende Voraussetzungen erfüllen:

- erfolgreich abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung an einer Universität, einer Technischen Universität, einer Technischen Hochschule, einer Fachhochschule oder eine nach anderen Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannte Qualifikation und
- mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Planung, der Errichtung, der Instandsetzung, des Betriebs oder der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Mit Ausnahme der technischen Leitung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn die für die Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe ausreichende Ausbildung und Erfahrung nachgewiesen wird und in der Bestellung die Tätigkeitsbereiche entsprechend der nachgewiesenen beruflichen Erfahrungen festgelegt werden. Hierfür kommen insbesondere Personen in Betracht, die über eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung verfügen, eine einschlägige Meisterausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für ein einschlägiges Sachgebiet nachweisen können.

4.2.2.4 Mehrfachbestellung

Fachprüfer dürfen nur von einer GÜG oder SVO bestellt sein. Wechselt ein Fachprüfer von einer GÜG oder SVO zu einer anderen, so muss er aus der GÜG oder SVO, bei der er vorher bestellt war, ausscheiden, so dass diese Bestellung erlischt (§ 59 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 AwSV). Dies ist bei jeder Bestellung, zumindest an Hand des Lebenslaufes und ggf. der vorliegenden beruflichen Erfahrungen durch die neu bestellende GÜG zu überprüfen. Dies soll verhindern, dass ein Fachprüfer in das Qualitätssicherungssystem mehrerer Organisationen eingebunden ist und damit u. U. widersprüchlichen Anforderungen genügen muss. Eine Zusammenarbeit ist mit Kooperationsverträgen möglich, in denen auch festgelegt wird, wann welches Qualitätssicherungsmanagement gilt.

4.2.2.5 Unterbeauftragung / Kooperation

Wird ein Fachprüfer für eine andere GÜG im Rahmen einer Unterbeauftragung oder Kooperation tätig, ist dies keine Mehrfachbestellung. § 58 Absatz 4 AwSV regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Kooperation bzw. Unterbeauftragung zulässig ist. Erforder-

lich ist hiernach zum einen, dass der Fachprüfer an die Zertifizierungs- und Überwachungsgrundsätze der GÜG, für die er tätig wird, gebunden ist. Darüber hinaus muss der Fachprüfer in das betriebliche Qualitätssicherungssystem der GÜG, für die er tätig wird (beauftragende GÜG), eingebunden sein. In der Unterbeauftragung oder Kooperation ist verbindlich und schriftlich festzuhalten, dass diese Anforderungen eingehalten werden und der Fachprüfer fachlich an Weisungen der beauftragenden GÜG gebunden ist. Nur so ist es für die beauftragende GÜG möglich, auch die volle Verantwortung übernehmen zu können.

4.2.3 Pflichten der GÜG (zu § 60 Absatz 1 AwSV)

4.2.3.1 Anzeige einer Bestellung

Jede neue Bestellung eines Fachprüfers oder das Erlöschen einer Bestellung ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen (§ 60 Absatz 1 Nr. 2 AwSV). Bei der Bestellung sind alle Unterlagen vorzulegen, die die Fachkunde und Erfahrung gem. § 58 Absatz 1 Nr. 3 AwSV belegen (z. B. Lebenslauf, Zeugnisse, einschlägige Fortbildungen), sowie die Bestellungsurkunde. Ebenso sind die Tätigkeitsbereiche der Fachprüfer sowie Änderungen ihrer Tätigkeitsbereiche der zuständigen Behörde mitzuteilen.

4.2.3.2 Inhalte der Bestellsakts

Die Bestellung eines Fachprüfers hat die GÜG für jede Person in einer Bestellsakts zu dokumentieren (§ 58 Absatz 1 Satz 7 AwSV). Die Bestellsakts kann auch in elektronischer Form geführt werden. Diese Bestellsakts muss insbesondere Nachweise über erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Fortbildungen, über die erforderliche Fachkunde, über die erforderlichen, in praktischer Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sowie zur Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit enthalten.

Die GÜG hat sich davon zu überzeugen, dass die Fachkunde und die durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass der Fachprüfer die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben ordnungsgemäß durchführt und dass dafür die erforderlichen Kenntnisse vorliegen. Dies muss mittels einer Prüfung erfolgen, deren wesentlichen Inhalte in der Bestellsakts zu dokumentieren sind (§ 58 Absatz 1 Satz 5 und 6 AwSV).

4.2.3.3 Tätigkeitsbereiche von Fachprüfern

Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen bestellten Fachprüfer sind von der GÜG entsprechend der Qualifikation festzulegen. Veränderungen sind der genannten zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 60 Absatz 1 Nr. 2 AwSV).

4.2.3.4 Erfüllung der Bestellsaktsvoraussetzungen

Die technische Leitung muss regelmäßig überprüfen, ob die bei ihr tätigen bestellten Fachprüfer die Bestellsaktsvoraussetzungen weiterhin erfüllen.

4.2.3.5 Fortschreibung der Grundsätze zur Fachbetriebszertifizierung

Die GÜG hat die gemäß 4.2.1.5 erstellten Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben zu erarbeiten und fortzuschreiben. In die Fortschreibung sollen die Erkenntnisse aufgrund des Erfahrungsaustausches einfließen.

Es empfiehlt sich, wesentliche Änderungen, Neufassungen und den aktuellen Stand der

Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben der zuständigen Behörde mindestens jährlich mitzuteilen.

4.2.3.6 Beachtung von Vorschriften

Die Technische Leitung muss sicherstellen, dass die Fachprüfer die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beachten und über Rechtsänderungen und Novellen rechtzeitig informiert sind.

4.2.3.7 Jahresbericht

Jährlich ist der zuständigen Behörde zum in der AwSV festgelegten Zeitpunkt ein Bericht über die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse sowie über Änderungen der Organisationsstruktur für das vergangene Jahr vorzulegen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AwSV, § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AwSV). Die Übermittlung soll als Datei auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen. Der Mindestinhalt des Jahresberichts ergibt sich aus Anhang 9 Nr.9.2 .

4.2.3.8 Fortbildung

Die technische Leitung sowie die Fachprüfer müssen innerhalb von zwei Jahren jeweils mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass neue Erkenntnisse in der Arbeit der GÜG Eingang finden. Eine Vorgabe zu Art und Inhalt sowie Anbieter dieser Veranstaltungen besteht nicht, sinnvollerweise sollten jedoch von den einzelnen Fachprüfern der GÜG verschiedene Veranstaltungen mit einem breiten inhaltlichen Spektrum besucht werden, um im Rahmen des Erfahrungsaustausches diese neuen Erkenntnisse allen mitteilen zu können. Die Teilnahme aller Fachprüfer an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen ist durch die GÜG zu kontrollieren.

Die Teilnahme an digitalen Fortbildungsformaten ist möglich, auch hier ist eine Teilnahmebescheinigung zu erstellen.

4.2.3.9 Regelmäßiger interner Erfahrungsaustausch

Die GÜG hat die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und intern mit den Fachprüfern mindestens viermal im Jahr zu erörtern (§ 60 Absatz 1 Nr. 6 AwSV). Dazu gehören insbesondere

- neue Kenntnisse und Erfahrungen mit Produkten und Verfahren, die für die überwachten Fachbetriebe bedeutsam sind,
- besondere ortsbezogene Vorgaben oder Erkenntnisse, die für die überwachten Fachbetriebe bedeutsam sind,
- Erfahrungen bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben und
- Berichte über wesentliche Erkenntnisse von Fortbildungsveranstaltungen sowie von Fachartikeln.

Ziel ist es, ein vergleichbares Anforderungsprofil für die Fachbetriebe zu entwickeln, neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass keine grundlegenden Unterschiede bei den Prüfungen der Fachprüfer/innen bestehen. Zur Auswertung gehört auch die Teilnahme an dem externen Erfahrungsaustausch mit anderen SVO und GÜG, die Fachbetriebe zertifizieren und überwachen. (vgl. § 60 Absatz 1 Nr. 7 AwSV, siehe 4.2.1.4).

Die Organisationsform des internen Erfahrungsaustauschs ist ebenso wenig vorgegeben

wie die Frage, welche Inhalte zu behandeln sind. Der Erfahrungsaustausch soll das Spektrum der Tätigkeiten und Anlagen der überwachten Fachbetriebe abdecken und die Fachprüfer in die Lage versetzen, überprüfen zu können, ob die Fachbetriebe ihren Aufgaben fachlich gerecht werden. Im Rahmen des Erfahrungsaustausches kann auch auf Sachverständige, die Anlagenprüfungen durchführen, externe Fachleute und Referenten zurückgegriffen oder die Fachliteratur ausgewertet werden. Die Häufigkeit hängt insbesondere von dem Umfang verschiedener Tätigkeitsbereiche oder unterschiedlicher Aufgabenstellungen ab; es hat jedoch mindestens viermal im Jahr ein Erfahrungsaustausch stattzufinden.

Den Erfahrungsaustausch und die Fortschreibung der Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung können auch mehrere GÜG gemeinsam oder zusammen mit SVO durchführen.

4.2.3.10 Externer Erfahrungsaustausch

Jede GÜG muss an dem einmal im Jahr durchzuführenden externen Erfahrungsaustausch aller GÜG teilnehmen (§ 60 Absatz 1 Nr. 7 AwSV). Damit soll sichergestellt werden, dass die Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe von allen GÜG nach dem gleichen Muster vorgenommen wird. Außerdem sollen Erfahrungen bei der Zertifizierung und Überwachung – insbesondere bezüglich der organisatorischen, personellen und geräte-technischen Ausstattung der Fachbetriebe – ausgetauscht werden, um ein einheitliches Anforderungsniveau zu erreichen. Um auch die Erkenntnisse der SVO bei der Zertifizierung und Überwachung berücksichtigen zu können und Unterschiede zwischen der Zertifizierung und Überwachung durch SVO und GÜG zu vermeiden, empfiehlt es sich, den externen Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Zertifizierung und Überwachung gemeinsam mit den SVO durchzuführen.

4.3 **Beendigung der Anerkennung / Bestellung**

4.3.1 **Widerruf der Anerkennung**

Den Widerruf der Anerkennung regelt § 59 Absatz 1 AwSV sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Auf das Verfahren wird hier nicht eingegangen.

4.3.2 **Ende der Bestellung**

Das Erlöschen der Bestellung der Fachprüfer bei ihrem Ausscheiden aus der GÜG oder im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung (§ 59 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 AwSV) soll bewirken, dass Einzelpersonen keine Zertifizierungen und Überwachungen von Fachbetrieben durchführen ohne in einen organisatorischen Rahmen und fachlichen Austausch eingebunden zu sein. Im Fall von Fehlern bei der Zertifizierung oder Überwachung eines Fachbetriebes, die Schäden zur Folge haben, soll verhindert werden, dass Schadensersatzforderungen erfolglos bleiben.

Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 59 Absatz 2 Satz 1 AwSV) besteht grundsätzlich die Befürchtung, dass die GÜG nicht mehr alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen kann. Es ist jedoch durchaus vorstellbar, dass zwar ein Unternehmen insolvent ist, die als GÜG arbeitende selbstständige organisatorische Einheit jedoch mit den aufgetretenen Problemen nichts zu tun hat. Für solche Fälle wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Anerkennung einer GÜG auf Antrag für einen befristeten Zeitraum erneut erteilt wird.

4.4 Anforderungen an die Überwachung von Fachbetrieben; Schulungsangebot (zu § 61 Absatz 1 und 2 AwSV)

4.4.1 Kontrolle der Fachbetriebe, insbesondere der praktischen Tätigkeiten

Die GÜG muss regelmäßig, d. h. mindestens alle zwei Jahre, prüfen, ob der Fachbetrieb den Anforderungen der AwSV genügt und seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AwSV). Hierzu zählt auch die Kontrolle von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten (§ 61 Absatz 1 Satz 2 AwSV), bei der sich der Fachprüfer vor Ort davon überzeugen soll, dass der Fachbetrieb seine Aufgaben von der Geräteausrüstung, dem Geräteeinsatz, der handwerklichen Durchführung und der Erfüllung von rechtlichen Vorgaben oder technischen Regelwerken her so wahrnimmt, dass im Ergebnis die wasserrechtlichen Anforderungen und die sicherheitstechnischen Vorgaben erfüllt werden. Die Beurteilung der Referenztätigkeit kann im Rahmen der Prüfung einer Anlage nach § 46 AwSV durch eine vertraglich kooperierende SVO erfolgen, ist jedoch als eigenständige Maßnahme zu sehen und in einem separaten Dokument zu dokumentieren. Die Vorlage eines Prüfberichtes für eine Prüfung nach § 46 Absatz 2 bis 5 AwSV ist nicht ausreichend. Die GÜG kann Zeitpunkt und Anlage frei wählen. Der Fachprüfer muss nicht während der gesamten Tätigkeit des Fachbetriebs anwesend sein.

Die Zertifizierung wird für die Ausübung der fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten benötigt. Führt eine Betriebseinheit diese Arbeiten durch, muss diese Betriebseinheit zertifiziert sein. Rechtlich selbständige Einheiten müssen über eine eigene Zertifizierung verfügen. Für ein Subunternehmen, das diese Tätigkeiten ausführen sollen, heißt das, dass das Subunternehmen selber zertifiziert sein muss.

Für einzelne Standorte bedeutet es, dass der einzelne Standort, die Anforderungen an Fachbetriebe alle erfüllen muss und dies auch von einer Sachverständigenorganisation oder Güte- und Überwachungsgemeinschaft am jeweiligen Standort überprüft und anschließend zertifiziert wird. Es reicht beispielsweise nicht aus, wenn ein großes Unternehmen am Hauptstandort die nötigen Geräte und Ausrüstungsteile vorhält. Die Geräte müssen auch an anderen Orten zur Verfügung stehen.

Die Begriffe Standort und Niederlassung werden hier gleich behandelt. Bei der Erstzertifizierung müssen alle Standorte betrachtet und von der SVO vor Ort überprüft werden. Danach müssen die Standorte mindestens alle 4 Jahre vor Ort überprüft werden. Wenn neue Standorte hinzukommen, müssen diese vor Ort überprüft werden.

Wird ein Betrieb von mehreren SVO bzw. GÜG zertifiziert, soll dies den zertifizierenden Organisationen mitgeteilt werden. Dies soll in den Vertragsbedingungen festgelegt werden, damit es bindend wird.

4.4.2 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, geeignete technische Ausrüstung

Mindestens alle zwei Jahre ist außerdem zu kontrollieren, ob die betrieblich verantwortliche Person des Fachbetriebs an zumindest einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung im vergangenen Zeitraum (vgl. § 63 Absatz 1 AwSV) sowie das für Fachbetriebsarbeiten eingesetzte Personal an den vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben (vgl. § 62 Absatz 2 Nr. 3 AwSV). Form und Dauer der Veranstaltungen sowie der Veranstalter sind nicht festgelegt. Die Teilnahme an digitalen Fortbildungsformaten ist möglich, auch hier sind Teilnahmebescheinigungen zu erstellen.

Zu kontrollieren ist weiterhin, ob der Fachbetrieb über eine für seinen Tätigkeitsbereich geeignete technische Ausrüstung verfügt. Zur Geeignetheit zählt nicht nur die Vollstän-

digkeit, sondern auch die uneingeschränkte technische Einsetzbarkeit, also der einwandfreie Zustand.

4.4.3 Dokumentation der Kontrollen

Die Ergebnisse dieser alle zwei Jahre erfolgenden Kontrollen eines Fachbetriebs sind daraufhin zu dokumentieren, wann und wo sie durchgeführt wurden, welche Personen des Fachbetriebs eingebunden waren, wie die personelle und technische Ausstattung kontrolliert wurde und welche Erkenntnisse dabei gewonnen wurden.

4.4.4 Schulungsangebote

Die GÜG muss den Fachbetrieben Schulungsangebote mit folgenden Inhalten machen (§ 61 Absatz 2 i. V. m. 62 Absatz 2 Satz 2 AwSV):

- Aufbau und Funktionsweise von Anlagen sowie ihrem Gefährdungspotenzial, dazu zählen insbesondere auch die Funktionsweise sicherheitstechnischer Anlagenteile oder die Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um wassergefährdende Stoffe im Falle von Undichtheiten zurückzuhalten und ggf. aufzunehmen,
- Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen in Gewässern, aber auch im Hinblick auf die Materialverträglichkeit mit Bauprodukten und mögliche Reaktionen bei ihrer Freisetzung in die Umwelt, chemische Reaktion der Stoffe untereinander und Folgerungen aus den Stoffeigenschaften für die Tätigkeit des Fachbetriebs,
- Vorgaben des Umweltrechts sowie angrenzender Rechtsbereiche sowie
- Verarbeitung von Bauprodukten und Anlagenteilen; hierbei sind insbesondere auch die Verarbeitungshinweise und Benutzungsbedingungen der Hersteller einzubeziehen

Die Schulungsunterlagen sind im Anerkennungsverfahren auf Verlangen der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Die Schulungen müssen nicht von eigenem Personal bestritten werden, die GÜG können sich auch externer Fachleute bedienen. Die Verantwortung für die Qualität und die Inhalte der Schulung verbleibt jedoch auch dann bei der GÜG.

Falls die Fachbetriebe Schulungen anderer Organisationen besuchen, hat die GÜG bei der Fachbetriebszertifizierung zu prüfen, ob die für das Unternehmen relevanten Inhalte vermittelt wurden.

Verweist die GÜG auf Tochter- oder Schwesterunternehmen, die entsprechende Schulungen anbieten, legt die GÜG bei der Fachbetriebszertifizierung die nötigen Inhalte und Themen fest. Um jeweils auch aktuelle Themen einbeziehen zu können, ist zwischen GÜG und Schulungsunternehmen eine Vereinbarung zu treffen, dass die GÜG Einfluss auf Schulungsinhalte nehmen kann.

5 Pflichten der SVO und der GÜG bei der Überwachung von Fachbetrieben

5.1 Anforderungen an Fachbetriebe bei der Zertifizierung (zu § 62)

5.1.1 Geräte und Ausrüstungsteile

Vor Abschluss einer Zertifizierung ist nach § 62 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AwSV zu ermitteln, ob der Betrieb über die Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, die er zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Tätigkeiten benötigt. Dabei ist auf die Grundsätze der Zertifizierung nach 3.2.4.1 bzw. 4.2.1.5 und Anhang 10 zurückzugreifen.

5.1.2 Betrieblich Verantwortlicher des Fachbetriebs

Eine Zertifizierung darf nach § 62 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV nur erfolgen, wenn der Betrieb über einen betrieblich Verantwortlichen verfügt. Betrieblich Verantwortliche können Personen sein, die eine Ausbildung als Meister in einem einschlägigen Handwerk oder als Ingenieur in einem einschlägigen Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen haben. Personen, die diese Ausbildung oder einen solchen Studienabschluss nicht erreicht haben, kommen dann in Betracht, wenn sie eine geeignete gleichwertige Aus- oder Fortbildung haben. Dies trifft insbesondere für die Tätigkeiten zu, für die es keine verpflichtende Ausbildung gibt. Die praktische Erfahrung des betrieblich Verantwortlichen muss wenigstens zwei Jahre betragen.

5.1.3 Aufgaben der betrieblich verantwortlichen Person

Der Betrieb muss für die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten eine betrieblich verantwortliche Person benennen, die in geeigneter Funktion mit fachlicher Weisungsbefugnis tätig ist. Die Aufgaben dieser Person erstrecken sich auf:

- die Erkennung der Relevanz der konkreten Tätigkeiten für die Sicherheit der Anlage im Sinne des Gewässerschutzes und die Sicherstellung der notwendigen Anforderungen der §§ 62 und 63 WHG sowie der AwSV,
- die Sicherstellung, dass nur Personen eingesetzt werden, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, ihrer Spezialkenntnisse und entsprechenden Fähigkeiten sowie Erfahrung mit den konkreten Tätigkeiten die übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß durchführen und die erforderliche Sorgfalt insbesondere gem. § 5 WHG walten lassen,
- die Erstellung erforderlicher schriftlicher Arbeitsanweisungen,
- die regelmäßige und sachgerechte Unterweisung des eingesetzten Personals,
- die Verfügung über und die Verwendung der erforderlichen Geräte, Hilfsmittel und Ausrüstungen,
- die Sicherstellung, dass das eingesetzte Personal an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt,
- die Sicherstellung, dass die im Betrieb verfügbaren und anzuwendenden Regelwerke und Vorschriften sowie die erforderlichen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der verwendeten Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze aktuell sind.

5.1.4 Anforderungen an das Personal

Sofern ein Fachbetrieb neben der betrieblich verantwortlichen Person über weiteres Personal verfügt (eigenes Personal oder Arbeitnehmerüberlassung), muss gewährleistet

sein, dass dieses über die Fähigkeiten verfügt, die erforderlich sind, um die ihm übertragenen Tätigkeiten auszuführen (§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AwSV). Diese Fähigkeiten können durch berufliche Qualifikation, Schulungen durch die GÜG oder SVO, Fortbildungsveranstaltungen bei Dritten oder durch Schulungen bei Herstellern erreicht werden. Zur personellen Ausstattung macht die Verordnung keine weiteren Vorgaben.

5.1.5 Ordnungsgemäße Arbeitsbedingungen

Die Zertifizierung setzt auch voraus, dass der Fachbetrieb Arbeitsbedingungen schafft, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten (§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 AwSV). Dazu zählt z.B., dass die Mitarbeiter technische begründete zeitliche Vorgaben bei der Ausführung von Tätigkeiten z. B. bei der Erstellung von Beschichtungen einhalten oder diese Tätigkeiten nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchführen. Eine detaillierte Kontrolle von Arbeitsschutzmaßnahmen ist nicht gemeint, Grundanforderungen des Arbeitsschutzes müssen jedoch erfüllt sein.

5.1.6 Zertifizierungsurkunde

Die Gestaltung der Urkunde über eine abgeschlossene Zertifizierung ist frei wählbar, sie muss aber mindestens folgende Inhalte umfassen (§ 62 Absatz 3 AwSV):

- Name und Adresse der SVO / GÜG, die den Fachbetrieb zertifiziert hat,
- genaue Bezeichnung und Anschrift des zertifizierten Fachbetriebs,
- Beschreibung des Tätigkeitsbereichs des Fachbetriebs: bspw. Eingrenzung auf Anlagenarten, Stoffe und/oder Tätigkeiten des Fachbetriebs,
- Geltungsdauer der Zertifizierung (Monat und Jahr).
- Ausstellungsdatum

Die Angabe eines Stoffes oder einer Stoffgruppe kann zur Einschränkung auf bestimmte Tätigkeiten oder Anlagen sinnvoll sein.

Die Vor-Ort-Überprüfung des Fachbetriebes (d. h. nicht die Prüfung der Referenzfähigkeit) kann bis zu drei Monate vor Ausstellung des Zertifikates erfolgen.

Die Ausstellung eines neuen Zertifikates erfolgt im Ablaufmonat.

Hinweise zu möglichen Angaben des Tätigkeitsbereichs enthält Anhang 11.

Darüber hinaus ist die Rechtsgrundlage der Zertifizierung (§ 62 AwSV) anzugeben.

5.2 Pflichten der SVO / GÜG gegenüber den Fachbetrieben (zu § 61 AwSV)

5.2.1 Veröffentlichung der Fachbetriebe

Die SVO oder GÜG ist verpflichtet, die von ihr zertifizierten Fachbetriebe, die für Dritte tätig werden, unter Angabe des Umfangs ihrer Zertifizierung (Tätigkeitsbereiche) im Internet zu veröffentlichen (§ 61 Absatz 3 Satz 1 AwSV). Dies dient insbesondere der Transparenz der Anerkennungen, aber auch zur einfachen Auswahl geeigneter Fachbetriebe durch die Betreiber. Statt der Fachbereiche und Tätigkeiten kann auch der Tätigkeitsbereich des Fachbetriebs genannt werden, der auf der Urkunde gem. § 62 Absatz 3 Nr. 3 AwSV genannt ist.

5.2.2 Entziehung der Zertifizierung

Stellt die SVO oder GÜG fest, dass der Fachbetrieb fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat, hat sie ihn auf seine Pflichten hinzuweisen und erforderlichenfalls eine erneute Schulung vorzusehen. Hat der Fachbetrieb wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt, erfüllt er die Anforderungen an Fachbetriebe nicht mehr oder hat er Pflichten nach § 63 AwSV nicht erfüllt, hat die SVO oder die GÜG die Zertifizierung unverzüglich zu entziehen (§ 61 Absatz 4 AwSV) und die Anerkennungsbehörde und ggf. andere SVO bzw. GÜG, die den Betrieb zertifiziert haben, zu informieren.

Anhänge

1 Antragsunterlagen (zu 3.1.1 und 4.1.1)

1.1 Anerkennung als Sachverständigenorganisation (SVO)

Der Antrag sollte mindestens folgende Unterlagen und Angaben enthalten. Es empfiehlt sich rechtzeitig mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen, um zu erörtern, ob weitere Unterlagen oder Konkretisierungen erforderlich sind.

1. Angaben zur SVO: Art, Sitz, Rechtsform, Satzung oder vergleichbare Dokumente, vorherige Tätigkeit (falls vorhanden).
2. Für konzerneigene Sachverständigenorganisationen ist eine Bestätigung des Konzerns erforderlich, dass die Sachverständigenorganisation eine selbständige und organisatorisch unabhängige Einheit ist und in Bezug auf Prüf- und Gutachtertätigkeiten gemäß AwSV nicht weisungsgebunden ist.
3. Nachweis, welche Personen als vertretungsberechtigte Person, deren Stellvertreter, technischer Leiter und Stellvertreter ernannt wurden.
4. Nachweis der Eignung der technischen Leitung und einer ausreichenden Zahl von Sachverständigen bzw. der zur Bestellung vorgesehenen Personen mit folgenden Angaben:
 - Name, Angabe der Berufsqualifikation, des fachlichen Werdegangs und zur Berufsausübung (praktische Erfahrung),
 - ggf. vorgesehene Tätigkeitsbereiche einzelner Sachverständiger.
5. Erklärung der SVO, dass die Sachverständigen hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig und zuverlässig sind und kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht, alternativ die Formblätter gemäß Anhang 5 und 6 aller Sachverständigen.
6. Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung für Boden- und Gewässerschäden gem.§ 52 Absatz 3 Nr. 6.
7. Haftungsfreistellungserklärung
8. Vorlage der Grundsätze der Anlagenprüfung und ggf. der Zertifizierungs- und Überwachungsgrundsätze von Fachbetrieben.
9. Verfahrensanweisung für die Bestellung von Sachverständigen
10. Prüfungsordnung: Vorgaben zur Bestellungsprüfung inkl. Bewertungsschema, Prüfungskommission
11. Verfahrensanweisungen zur Überwachung von Sachverständigen gem. Anhang 8.1,
12. Verfahrensanweisung für die Abbestellung (bzw. Widerruf der Bestellung) von Sachverständigen
13. Beschreibung des internen Informationsaustausches und Darlegung der Qualitätssicherung.
14. Auf Verlangen der Anerkennungsbehörde Schulungsunterlagen für Fachbetriebe.

Bei einem **Antrag auf erneute Erteilung (Verlängerung)** einer vorhandenen Anerkennung sind vorzulegen:

- Aktuelle Grundsätze der Anlagenprüfung und ggf. der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben
- Liste der bestellten Sachverständigen
- Nachweise über die im vergangenen Anerkennungszeitraum durchgeführten Prüfungen von Referenzanlagen je Sachverständigen
- Erklärung der SVO, dass insbesondere die Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit der Sachverständigen weiterhin vorliegt, alternativ die Formblätter gemäß Anhang 5 und 6 aller Sachverständigen.
- aktueller Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung
- Änderungen des Qualitätssicherungssystems
- Auf Verlangen der Anerkennungsbehörde aktuelle Schulungsunterlagen für Fachbetriebe

1.2 Anerkennung als Güte- und Überwachungsgemeinschaft (GÜG)

Der Antrag sollte mindestens folgende Unterlagen und Angaben enthalten. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen, um zu erörtern, ob weitere Unterlagen oder Konkretisierungen erforderlich sind.

1. Angaben zur GÜG: Art, Sitz, Rechtsform, Satzung oder vergleichbare Dokumente, vorherige Tätigkeit (falls vorhanden).
2. Nachweis, welche Personen als Leitung der GÜG, deren Stellvertreter, technischer Leiter und Stellvertreter ernannt wurden.
3. Nachweis der Eignung der technischen Leitung und einer ausreichenden Zahl von Fachprüfern bzw. der zur Bestellung vorgesehenen Personen mit folgenden Angaben:
 - Name, Angabe der Berufsqualifikation, des fachlichen Werdegangs und zur Berufsausübung (praktischen Erfahrung),
 - ggf. vorgesehene Tätigkeitsbereiche der Fachprüfer.
4. Erklärung der GÜG, dass die Fachprüfer hinsichtlich der Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeit unabhängig und zuverlässig sind und kein Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und anderen Leistungen besteht alternativ die Formblätter gemäß Anhang 5 und 6 aller Fachprüfer.
5. Verfahrensanweisung für die Bestellung von Sachverständigen
6. Prüfungsordnung: Vorgaben zur Bestellungsprüfung (inkl. Bewertungsschema), Prüfungskommission
7. Verfahrensanweisungen zur Überwachung von Fachprüfern gem. Anhang 8.2,
8. Verfahrensanweisung für die Abbestellung (bzw. Widerruf der Bestellung) von Fachprüfern
9. Vorlage der Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben
10. Beschreibung des internen Informationsaustausches und Darlegung der Qualitätssicherung der GÜG.
11. ggf. Schulungsunterlagen für Fachbetriebe.

Bei einem **Antrag auf erneute Erteilung (Verlängerung)** einer vorhandenen Anerkennung sind vorzulegen:

- Aktuelle Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben,
- Liste der bestellten Fachprüfer
- Erklärung der GÜG, dass insbesondere die Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit der Fachprüfer weiterhin vorliegt, alternativ die Formblätter gemäß Anhang 5 und 6 aller Fachprüfer.
- Änderungen des Qualitätssicherungssystems
- Auf Verlangen der Anerkennungsbehörde aktuelle Schulungsunterlagen für Fachbetriebe

2 Prüfung von Anlagen durch Sachverständige (zu 3.2.3.6)

2.1 Prüfung aller Anlagentypen außer JGS

1. Allgemein

Die Anlagenprüfung dient der Feststellung des ordnungsgemäßen Zustands und der Prognose des weiteren ordnungsgemäßen Zustands der Anlage bis zur nächsten Prüfung.

Der Sachverständige prüft die Anlage auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften und behördlichen Zulassungen sowie der anwendbaren allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dabei prüft er neben der Eignung und dem Zustand von Anlagenteilen auch das Zusammenwirken der Anlagenteile zu einer Anlage. Im Prüfbericht nach § 47 AwSV sind alle gegebenenfalls vorliegenden Teilprüfungen, zum Beispiel von Anlagenteilen oder anderen Sachverständigen, die zeitnah (in der Regel innerhalb von 6 Monaten) erfolgt sein müssen, zusammenzufassen.

Enthalten die in § 63 Absatz 4 WHG für die Eignung von Anlagenteilen genannten Zulassungen, Normen oder Dokumente Bestimmungen für die Prüfung insbesondere durch Sachverständige, sind diese bei der Prüfung zu beachten.

2. Anlagenabgrenzung

Für die Anlagenprüfungen ist eine Anlagenabgrenzung durch den Betreiber erforderlich und bei der Prüfung zu Grunde zu legen. Sofern von der Anlagenabgrenzung des Betreibers abgewichen wird, ist dies zu begründen.

Nicht geprüfte Anlagenteile sind gem. § 47 Absatz 3 Nr.9 AwSV im Prüfbericht aufzuführen.

Hinweis: Enthält die Anlagendokumentation keine Anlagenabgrenzung, ist diese durch den Betreiber vor Beginn der Prüfung vorzunehmen.

Hat sich die Anlagenabgrenzung seit der letzten Anlagenprüfung offensichtlich geändert, ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen (z. B. über eine entsprechende Angabe im Prüfbericht).

3. Prüffrist, Prüfdatum, Abgabe Prüfberichte

Anlagenbetreiber sind gem. § 46 Absatz 2 bis 5 in Verbindung mit Anlage 5 und 6, sowie gem. Nr. 6.4 Anlage 7 AwSV verpflichtet, ihre Anlagen durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die Auftragsvergabe so rechtzeitig erfolgt, dass die Anlagenprüfung spätestens mit Ablauf der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Eine begonnene Anlagenprüfung verlängert diese Frist nicht.

Wenn die Sachverständigenorganisation oder der Sachverständige bereits bei Auftragserteilung feststellt, dass die Prüfung nicht so zeitnah erfolgen kann, dass die Prüffrist der Anlage nicht überschritten wird, ist der Anlagenbetreiber darüber schriftlich zu informieren und der Prüfauftrag falls erforderlich abzulehnen oder zurückzugeben. Davon ausgenommen sind Aufträge für die Prüfung von Anlagen, bei denen die Prüffrist bereits überschritten ist oder bei denen der Ablauf der Prüffrist unmittelbar bevorsteht, wenn die Sachverständigenorganisation oder der Sachverständige die Prüfung unverzüglich beginnen und kurzfristig abschließen kann. Der Anlagenbetreiber ist auch zu informieren, wenn sich im Laufe der Vorbereitung oder während der Anlagenprüfung herausstellt, dass die Anlagenprüfung nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

Auf dem Prüfbericht muss gem. AwSV (§ 47 Absatz 3 Nr. 11) ein Prüfdatum angegeben werden. Das Prüfdatum benennt das Datum, an dem die Anlage

- bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung die Prüfung vollständig abgeschlossen wurde,
- bei wiederkehrenden Prüfungen vor Ort technisch geprüft wurde.

Hier ist nicht die Prüfung von Dokumenten gemeint. Nicht vorliegende Dokumente führen zu Ordnungsmängeln. Erforderlichenfalls sind für die in diesem Zeitraum durchgeführten Prüfungen Prüfberichte zu erstellen, die sich nur auf einen Teil der prüfpflichtigen Anlage (Teilprüfberichte) oder einzelne Anlagenteile (Komponentenprüfberichte) beziehen. Um welche Art von Prüfbericht es sich handelt, ist auf dem Prüfbericht eindeutig anzugeben. Zusätzlich ist „Prüfung nicht abgeschlossen“ zu vermerken, siehe auch Durchführung von Prüfungen an komplexen Anlagen.

Die Angabe eines Prüfzeitraums ist nicht vorgesehen. Sollten sich Prüfungen über mehrere Tage erstrecken, ist der letzte Tag als Prüfdatum anzugeben.

Für die fristgerechte Vorlage von Prüfberichten (§ 47 Absatz 3 AwSV) bei der zuständigen Behörde ist der Sachverständige verantwortlich. Die Sachverständigenorganisation stellt hierfür die organisatorischen Strukturen zur Verfügung. Eine Freigabe von Prüfberichten durch den Anlagenbetreiber widerspricht der Unabhängigkeit. Fehlende Dokumente führen gemäß Mängelstufung zu einem Ordnungsmangel (siehe Nr. 13) und können die Frist zur Vorlage nicht verlängern.

4. Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen und Ergänzung durch Messungen / Gutachten / Prüfungen anderer Fachleute

Sachverständige müssen die jeweilige AwSV-Anlage selbst vor Ort prüfen. Stützen sie ihr Prüfergebnis auf Prüfungen bzw. Gutachten Dritter (insbesondere andere Sachverständige, Sachverständige anderer Rechtsbereiche, die nicht Sachverständige nach AwSV sind), müssen die Sachverständigen diese Ergebnisse in Bezug auf die Prüfung nach AwSV bewerten und sich ggf. zu eigen machen und trotzdem die AwSV-Anlage in Augenschein nehmen, um beispielsweise

- die Anlagenabgrenzung zu verifizieren,
- vorgenommene Änderungen bewerten,
- ggf. zusätzlich notwendige Untersuchungen veranlassen
- und den allgemeinen Zustand der Anlage beurteilen

zu können.

Sofern die Sachverständigen nach AwSV auf Prüfungsergebnisse Anderer, zurückgreifen, bewerten sie die vorgelegten Prüfergebnisse auf Vollständigkeit, Plausibilität und wasserrechtlich relevante Aussagen anhand der Dokumentation. Weiter muss die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung anhand der Dokumentation bewertet werden. Im Falle der Übernahme von Prüfergebnissen oder Gutachten anderer Organisationen oder Sachverständigen sind deren Name, die Anschrift sowie deren Ergebnisse im Prüfbericht anzugeben. Stützt der Sachverständige seine Einschätzung auf Messungen, Prüfungen, Gutachten etc. anderer Personen, muss die Qualifikation dieser Personen Gewähr dafür bieten, dass die Messungen gemäß den Regelwerken ordnungsgemäß durchgeführt wurden, dies ist vom Sachverständigen zu berücksichtigen.

Wenn nicht die Regelungen für Prüfungen an komplexen Anlagen (siehe Nr.11) Anwendung finden, dürfen die Prüfergebnisse nach anderen Rechtsvorschriften, sowie ergänzende Messungen, Prüfungen, (z. B. gem. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen) zum Zeitpunkt der AwSV-Prüfung in der Regel sechs Monate alt sein.

Hinweis: Sachverständige übernehmen mit ihrer Zeichnung der Prüfberichte grundsätzlich die Verantwortung für deren gesamten Inhalte einschließlich der übernommenen und als solche gekennzeichneten Prüfergebnisse.

5. Löschwasser

Die Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und das erforderliche Rückhaltevolumen zu prüfen.

6. Prüfung vor Inbetriebnahme

Wird bei einer Prüfung vor Inbetriebnahme einer eignungsfeststellungspflichtigen Anlage das Fehlen von Nachweisen der Eignung von Anlagenteilen festgestellt, fehlt der Nachweis der Übereinstimmung der Anlage mit den Anforderungen des § 62 WHG. Dies ist als erheblicher Mangel einzustufen und die Anlage darf nicht in Betrieb genommen werden.

Wird bei einer Prüfung vor Inbetriebnahme einer nicht- eignungsfeststellungspflichtigen Anlage das Fehlen von Nachweisen der Eignung von Anlagenteilen festgestellt, ist dies entweder als erheblicher Mangel einzustufen oder die Eignung der Anlagenteile ist dem Sachverständigen im Rahmen der Prüfung nachzuweisen. Im letztgenannten Fall ist hat sich der Sachverständige bei den Nachweisen an den einschlägigen technischen Regeln zu orientieren.

Wird bei einer Prüfung vor Inbetriebnahme ein erheblicher Mangel festgestellt, ist der Betreiber darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der Inbetriebnahme mit der zuständigen Behörde zu klären ist.

7. Prüfung nach wesentlicher Änderung

Bei wesentlichen Änderungen an der Anlage ist eine Ordnungsprüfung und eine technische Prüfung für die geänderten Anlagenteile durchzuführen. Dabei sind Wechselwirkungen der geänderten Anlagenteile mit anderen Anlagenteilen zu berücksichtigen.

Hinweis: Der Termin für die nächste wiederkehrende Prüfung der vollständigen Anlage wird durch eine Prüfung nur der geänderten Anlagenteile vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlicher Änderung nicht geändert.

Wird bei einer Prüfung nach wesentlicher Änderung einer eignungsfeststellungspflichtigen Anlage das Fehlen von Nachweisen der Eignung von geänderten oder neu hinzugefügten Anlagenteilen und somit das Fehlen der erforderlichen Eignungsfeststellung, ggf. als Teil einer Genehmigung nach z. B. BImSchG, oder des ersetzenden Gutachtens festgestellt, ist im Prüfbericht zu vermerken, dass die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann.

Wird bei einer Prüfung nach wesentlicher Änderung einer nicht- eignungsfeststellungspflichtigen Anlage das Fehlen von Nachweisen der Eignung von geänderten oder neu hinzugefügten Anlagenteilen festgestellt, ist dies entweder als erheblicher Mangel einzustufen oder die Eignung der Anlagenteile ist dem Sachverständigen im Rahmen der Prüfung nachzuweisen. Im letztgenannten Fall hat sich der Sachverständige bei den Nachweisen an den einschlägigen technischen Regeln zu orientieren.

8. Wiederkehrende Prüfung

Prüfung der Anlagendokumentation und der zusätzlichen Unterlagen gemäß § 43 Absatz 1 und 2 AwSV, ob die Unterlagen und behördlichen Genehmigungen etc., die für die Durchführung der Prüfung erforderlich sind, vorliegen. Der Sachverständige nimmt Einsicht in den letzten Prüfbericht und stellt fest, ob dort festgehaltene Mängel beseitigt wurden.

Es wird eine technische Prüfung, eine äußere Prüfung, sowie eine Funktions- und Dichtheitsprüfung durchgeführt.

Angaben des Betreibers zur Lage der Anlage in einem Überschwemmung-, Wasserschutz- oder Erdbebengebiet sind auf Plausibilität zu prüfen.

9. Nachprüfung

Bei einer Nachprüfung gemäß § 46 Absatz 5 AwSV müssen nur die Anlagenteile, für die ein erheblicher oder gefährlicher Mangel festgestellt wurde, auf Beseitigung des Mangels geprüft werden. Im Prüfbericht ist die erfolgreiche Beseitigung dieser festgestellten Mängel zu bestätigen. Gegebenenfalls noch vorhandene geringfügige Mängel sind im Prüfbericht aufzuführen.

10. Prüfung bei Stilllegung

Der Sachverständige begutachtet, ob die Anlage außer Betrieb genommen wurde, restentleert und gereinigt ist. Er nimmt Einsicht in die Stilllegungsunterlagen (z. B. Bescheinigung von Fachbetrieben über die sachgerechte Restentleerung, Reinigung und Außerbetriebnahme). Er prüft den Anlagenstandort auf eventuell ausgetretene wassergefährdende Stoffe und gibt an, ob Anhaltspunkte für eine Boden- oder Gewässerverunreinigung vorliegen. Es ist zu prüfen, ob ggf. noch vorhandene Anlagenteile gegen irrtümliche Benutzung gesichert wurden. Die Regelungen gelten gem. § 17 Absatz 4 auch für die Stilllegung von Anlagenteilen.

11. Durchführung von Prüfungen an komplexen Anlagen

Dieser Abschnitt gilt für Anlagen, die aus betrieblichen Gründen und aufgrund der Komplexität der Anlagen nicht an einem oder mehreren Tagen im Ganzen geprüft werden können. Ist eine Teilprüfung geplant, ist vom Betreiber mit der zuständigen Behörde und dem Sachverständigen z. B. im Rahmen eines Verfahrens nach § 16 Absatz 3 AwSV abzustimmen, ob ein Prüfplan vorgelegt werden muss. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwicklung solcher Prüfungen ist eine exakte Anlagenabgrenzung durch den Betreiber. Sachverständiger und Betreiber legen fest, welche Anlagenteile zu welchem Zeitpunkt zu prüfen sind. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Anlagenteile und die Schnittstellen eindeutig einem Prüfabschnitt zugeordnet sind. Prüfabschnitte sind die Prüfungen, die zu einem Termin erfolgen, es kann sich hier also um die Prüfung verschiedener Anlagenteile oder auch einzelner Komponenten (bspw. eine Pumpe) handeln. Es ist zu gewährleisten, dass alle Anlagenteile im vorgesehenen Prüfintervall geprüft werden.

Gegenstand der Ordnungsprüfung des maßgebenden Prüfabschnittes ist es auch festzustellen, ob die Prüfung aller anderen Prüfabschnitte fristgerecht erfolgt ist, ob Fälligkeiten der nächsten Prüfung korrekt festgelegt wurden und ob bei vorlaufenden Prüfungen anderer Prüfabschnitte festgestellte Mängel beseitigt wurden.

Im Rahmen der technischen Prüfung eines einzelnen Prüfabschnittes werden auch offensichtliche Mängel an anderen Prüfabschnitten oder Anlagenteilen miterfasst.

Wenn mit der zuständigen Behörde die Abgabe von Teilprüfberichten für die jeweiligen Prüfabschnitte und Komponentenprüfungen vereinbart wurde, sind die Teilprüfberichte nach Prüfung der zuständigen Behörde zuzusenden.

Prüfberichte für Prüfabschnitte müssen zwingend folgende Punkte enthalten:

- Beschreibung bzw. Bezeichnung des Prüfabschnitts lt. Anlagendokumentation (z. B. Auffangraum)
- Übersicht über den Prüfstatus aller Anlagenabschnitte (fristgerecht oder nicht fristgerecht durchgeführt und Mängeleinstufung, Fälligkeit der nächsten Prüfung)
- Kennzeichnung der Prüfung als Teilprüfung der Anlagenprüfung

Die Abgabefrist für Prüfberichte von Prüfabschnitten beträgt ebenfalls vier Wochen nach durchgeführter Prüfung (vor Ort), unabhängig davon, ob Mängel vorhanden sind oder nicht.

Die Beseitigung von geringfügigen Mängeln ist mit der nächsten Prüfung des mangelbehafteten Prüfabschnitts zu kontrollieren.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des maßgebenden Prüfabschnittes ist ein zusammenfassender Prüfbericht über alle Teilbereiche der Anlage, die in dem letzten Prüfzyklus der Anlage geprüft wurden, zu erstellen, der aufführt, welche Teilbereiche wann und mit welchen Ergebnissen geprüft wurden, und eine Bewertung der gesamten Anlage darstellt. Dazu ist die gesamte Anlage dahingehend in Augenschein zu nehmen, ob offensichtliche Änderungen gegenüber dem geprüften Zustand oder nicht beseitigte Mängel vorliegen. Nicht oder nicht rechtzeitig geprüfte Teilbereiche sind speziell zu vermerken und als Mangel aufzuführen.

Die Beurteilung erfolgt dann auf Basis der bis dahin vorliegenden Informationen und Dokumente. Der Sachverständige muss nicht auf weitere Dokumente, die ggf. fehlen, warten, um seinen Prüfbericht rechtzeitig zu erstellen. Fehlende Dokumente führen gem. Mängeleinstufung zu einem Ordnungsmangel (siehe Nr. 13).

Unabhängig davon muss der Sachverständige gem. § 24 Absatz 2 AwSV die zuständige Behörde unverzüglich über einen gefährlichen Mangel unterrichten, dies gilt auch für Teil- oder Komponentenprüfungen.

Weitere Vorgehensweisen erfolgen in Absprache zwischen zuständiger Behörde, Betreiber und Sachverständigen.

12. Mängeleinstufungen für AwSV Anlagen

Technische Mängel:

Falls bei einer Prüfung Hinweise auf Mängel erkannt werden, die nicht eindeutig zu bewerten sind, ist die Anwendung zusätzlicher Prüftechniken erforderlich, die eine abschließende Bewertung möglich machen.

Die im Prüfbericht vermerkten Mängel sind nach ihrer Bedeutung in geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel zu unterscheiden. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

Ohne Mängel

Die Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben. Falls die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig ist, ist die Wirksamkeit bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit nicht erheblich, eine Gewässergefährdung ist nicht zu besorgen. Die Mängel sind gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 AwSV innerhalb von 6 Monaten zu beseitigen, die Beseitigung wird bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung kontrolliert.

Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben. Falls die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig ist, ist die Wirksamkeit bei ordnungsgemäßer Mängelbeseitigung bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

Bei Anlagen, die zulässigerweise nur über eine Barriere verfügen, ist die Wirksamkeit dieser Barriere zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben. Falls die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig ist, ist die Wirksamkeit bei ordnungsgemäßer Mängelbeseitigung bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass ohne ihre Beseitigung eine akute Gewässergefährdung zu besorgen ist. Die Mängel sind gemäß § 48 Absatz 1 AwSV unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beseitigen; die Beseitigung wird mit einer Nachprüfung kontrolliert.

Die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben.

Hinweis: Bei Anlagen, die nur über eine Barriere verfügen, kann die fehlende Wirksamkeit dieser Barriere nicht als erheblicher Mangel eingestuft werden, sondern als gefährlicher Mangel.

Gefährliche Mängel

Gefährliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass eine akute Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Mängelbeseitigung zu besorgen ist. Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben.

Bei Anlagen, die nur über eine Barriere verfügen, liegt ein gefährlicher Mangel vor, wenn die Wirksamkeit dieser Barriere zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist.

Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren (§ 47 Absatz 3 Satz 2 AwSV). Der Betreiber ist über weitere Maßnahmen aufzuklären, insbesondere hat der Betreiber die Anlage oder Anlagenteile unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Zu den weiteren Maßnahmen können das Entleeren der Anlage (sofern nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich), die Erforderlichkeit der Erarbeitung eines Instandsetzungskonzeptes oder konkrete an der Anlage durchzuführende Maßnahmen gehören. Die Mängel sind gemäß § 48 Absatz 1 AwSV unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beseitigen. Zur Beseitigung der Mängel zählt auch die Stilllegung der Anlage. Die Beseitigung des Mangels wird mit einer Nachprüfung kontrolliert.

13. Ordnungsmängel:

Die Vollständigkeit der Anlagendokumentation hinsichtlich erforderlicher Informationen ist zu prüfen und im Einzelfall zu bewerten. Dazu zählen gem. § 43 Absatz 1 AwSV z.B.:

- Genehmigung, Anzeige nach BImSchG,
- Eignungsfeststellung oder Anzeige der Anlage nach AwSV,
- Baugenehmigung,
- bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise und sonstige Eignungsnachweise von Anlagenteilen,
- Anlagenabgrenzung und Auflistung der zur Anlage gehörenden Anlagenteile,
- Angaben zu den maßgebenden wassergefährdenden Stoffen und zum maßgebenden Volumen/zur maßgebenden Masse,
- Bescheinigungen von Fachbetrieben nach § 62 AwSV, z. B. über den korrekten Einbau von Anlagenteilen oder die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen,
- Werk- und Baustoffnachweise, Protokolle zerstörungsfreier Prüfungen, Schweißer- und Verfahrensprüfungen gemäß angewandeter Regeln der Technik,
- Betriebsanweisung nach § 44 AwSV, insbesondere, wenn technische Schutzmaßnahmen durch organisatorische Maßnahmen ersetzt oder ergänzt werden (z. B. gemäß TRwS 780),
- Betreiberangabe der Lage der Anlage in einem Gebiet mit besonderen Standorteigenschaften (z. B. Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Erdbebengebiet) sowie
- gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Unterlagen

Für das Prüfergebnis der Anlage sind folgende Einstufungen und Festlegungen zu Ordnungsmängeln zu beachten:

Ohne Mängel:

Alle erforderlichen Informationen gemäß § 43 Absatz 1 und 2 AwSV liegen vor. Das Fehlen von Unterlagen, deren Beschaffung unverhältnismäßig ist, stellt nach § 68 Absatz 1 Satz 2 AwSV keinen Mangel dar.

Geringfügige Mängel:

Fehlende Informationen, die für die Anlagendokumentation erforderlich sind, nicht aber für die Durchführung der technischen Prüfung oder für die Prognose des sicheren Weiterbetriebs oder eine fehlende erforderliche Anzeige gemäß § 40 AwSV.

Erhebliche Mängel:

Fehlende Informationen, die für die Durchführung der technischen Prüfung oder für die Prognose des sicheren Betriebs erforderlich sind und deren Fehlen die Sicherheit der Anlage gefährden.

Wird bei einer Ordnungsprüfung festgestellt, dass eine erforderliche Eignungsfeststellung, ggf. als Teil einer Genehmigung nach z. B. BImSchG, oder das sie ersetzende Gutachten nicht vorliegt, ist im Prüfbericht zu vermerken, dass die Prüfung nicht durchgeführt werden kann.

Bei Prüfungen mit dem Ergebnis „ohne Mängel“ oder „geringfügige Mängel“ geht der Sachverständige vom Zustand der Anlage zum Prüfungszeitpunkt aus und setzt voraus, dass Maßnahmen des

Betreibers gemäß behördlichen Zulassungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt worden sind und durchgeführt werden.

2.2 Prüfung von JGS Anlagen

1. Allgemein

Die Anlagenprüfung gem. Anlage 7 Nr. 6.4 in Verbindung mit Nr. 7.1 Satz 1 Buchstabe b) dient der Feststellung des ordnungsgemäßen Zustands und der Prognose des weiteren ordnungsgemäßen Zustands der Anlage bis zur nächsten Prüfung.

Der Sachverständige prüft die Anlage auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften und behördlichen Zulassungen sowie der anwendbaren allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dabei prüft er neben der Eignung und dem Zustand von Anlagenteilen auch das Zusammenwirken der Anlagenteile zu einer Anlage. Im Prüfbericht nach Anlage 7 Nr. 6.6 AwSV sind alle gegebenenfalls vorliegenden Teilprüfungen, zum Beispiel von Anlagenteilen oder anderen Sachverständigen, die zeitnah (in der Regel innerhalb von 6 Monaten) erfolgt sein müssen, zusammenzufassen.

Enthalten die in § 63 Absatz 4 WHG für die Eignung von Anlagenteilen genannten Zulassungen, Normen oder Dokumente Bestimmungen für die Prüfung insbesondere durch Sachverständige, sind diese bei der Prüfung zu beachten.

Die JGS-Anlage wird mit all ihren Teilen (z. B. Lagerbehälter, Rohrleitungen, Abfülleinrichtung) geprüft. Nicht geprüfte Anlagenteile sind gem. Anlage 7 Nr. 6.6 h) AwSV im Prüfbericht aufzuführen.

Festgestellte Mängel sind dem jeweiligen Anlagenteil eindeutig zuzuordnen (z. B. Lagerbehälter für ..., Rohrleitung von ... zu ..., Abfülleinrichtung für ...). Die Mängel sind gem. Anlage 7 Nr. 6.5 AwSV in ohne, geringfügige, erhebliche und gefährliche Mängel einzustufen.

2. Anlagenabgrenzung

Für die Dokumentation ist eine Anlagenabgrenzung durch den Betreiber erforderlich und bei der Prüfung zu Grunde zu legen. Sofern von der Anlagenabgrenzung des Betreibers abgewichen wird, ist dies zu begründen.

Nicht geprüfte Anlagenteile sind gem. Anlage 7 Nr. 6.6 h) AwSV im Prüfbericht aufzuführen.

Hinweis: Enthält die Anlagendokumentation keine Anlagenabgrenzung, ist diese durch den Betreiber vor Beginn der Prüfung vorzunehmen.

Hat sich die Anlagenabgrenzung seit der letzten Anlagenprüfung offensichtlich geändert, ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen (z. B. über eine entsprechende Angabe im Prüfbericht).

3. Prüffrist, Prüfdatum, Abgabe Prüfberichte

Anlagenbetreiber sind gem. Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV verpflichtet, ihre Anlagen durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die Auftragsvergabe so rechtzeitig erfolgt, dass die Anlagenprüfung spätestens mit Ablauf der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Eine begonnene Anlagenprüfung verlängert diese Frist nicht.

Wenn die Sachverständigenorganisation oder der Sachverständige bereits bei Auftragserteilung feststellt, dass die Prüfung nicht so zeitnah erfolgen kann, dass die Prüffrist der Anlage nicht überschritten wird, ist der Anlagenbetreiber darüber schriftlich zu informieren und der Prüfauftrag falls erforderlich abzulehnen oder zurückzugeben. Davon ausgenommen sind Aufträge für die Prüfung von Anlagen, bei denen die Prüffrist bereits überschritten ist oder bei denen der Ablauf der Prüffrist unmittelbar bevorsteht, wenn die Sachverständigenorganisation oder der Sachverständige die Prü-

fung unverzüglich beginnen und kurzfristig abschließen kann. Der Anlagenbetreiber ist auch zu informieren, wenn sich im Laufe der Vorbereitung oder während der Anlagenprüfung herausstellt, dass die Anlagenprüfung nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

Auf dem Prüfbericht muss gem. AwSV (Anlage 7 Nr.6.6 j) ein Prüfdatum angegeben werden. Das Prüfdatum benennt das Datum, an dem die Anlage

- bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung die Prüfung vollständig abgeschlossen wurde,
- bei wiederkehrenden Prüfungen vor Ort technisch geprüft wurde.

Hier ist nicht die Prüfung von Dokumenten gemeint. Nicht vorliegende Dokumente führen zu Ordnungsmängeln. Erforderlichenfalls sind für die in diesem Zeitraum durchgeführten Prüfungen Prüfberichte zu erstellen, die sich nur auf einen Teil der prüfpflichten Anlage (Teilprüfberichte) oder einzelne Anlagenteile (Komponentenprüfberichte) beziehen. Um welche Art von Prüfbericht es sich handelt, ist auf dem Prüfbericht eindeutig anzugeben. Zusätzlich ist „Prüfung nicht abgeschlossen“ zu vermerken, siehe auch Durchführung von Prüfungen an komplexen Anlagen.

Die Angabe eines Prüfzeitraums ist nicht vorgesehen. Sollten sich Prüfungen über mehrere Tage erstrecken, ist der letzte Tag als Prüfdatum anzugeben.

Für die fristgerechte Vorlage von Prüfberichten (Anlage 7 Nr. 6.5 AwSV) bei der zuständigen Behörde ist der Sachverständige verantwortlich. Die Sachverständigenorganisation stellt hierfür die organisatorischen Strukturen zur Verfügung. Eine Freigabe von Prüfberichten durch den Anlagenbetreiber widerspricht der Unabhängigkeit. Fehlende Dokumente führen gemäß MängelEinstufung zu einem Ordnungsmangel (siehe Nr. 6) und können die Frist zur Vorlage nicht verlängern.

4. Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen und Ergänzung durch Messungen / Gutachten / Prüfungen anderer Fachleute

Sachverständige müssen die jeweilige AwSV-Anlage selbst vor Ort prüfen. Stützen sie ihr Prüfergebnis auf Prüfungen bzw. Gutachten Dritter (insbesondere andere Sachverständige, Sachverständige anderer Rechtsbereiche, die nicht Sachverständige nach AwSV sind), müssen die Sachverständigen diese Ergebnisse in Bezug auf die Prüfung nach AwSV bewerten und sich ggf. zu eigen machen und trotzdem die AwSV-Anlage in Augenschein nehmen, um beispielsweise

- vorgenommene Änderungen bewerten,
- ggf. zusätzlich notwendige Untersuchungen veranlassen
- und den allgemeinen Zustand der Anlage beurteilen

zu können.

Sofern die Sachverständigen nach AwSV auf Prüfungsergebnisse Anderer, zurückgreifen, bewerten sie die vorgelegten Prüfergebnisse auf Vollständigkeit, Plausibilität und wasserrechtlich relevante Aussagen anhand der Dokumentation. Weiter muss die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung anhand der Dokumentation bewertet werden. Im Falle der Übernahme von Prüfergebnissen oder Gutachten anderer Organisationen oder Sachverständigen sind deren Name, die Anschrift sowie deren Ergebnisse im Prüfbericht anzugeben. Stützt der Sachverständige seine Einschätzung auf Messungen, Prüfungen, Gutachten etc. anderer Personen, muss die Qualifikation dieser Personen Gewähr dafür bieten, dass die Messungen gemäß den Regelwerken ordnungsgemäß durchgeführt wurden, dies ist vom Sachverständigen zu berücksichtigen.

Die Prüfergebnisse nach anderen Rechtsvorschriften, sowie ergänzende Messungen, Prüfungen, (z. B. gem. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen) dürfen zum Zeitpunkt der AwSV-Prüfung in der Regel sechs Monate alt sein.

Hinweis: Sachverständige übernehmen mit ihrer Zeichnung der Prüfberichte grundsätzlich die Verantwortung für deren gesamten Inhalte einschließlich der übernommenen und als solche gekennzeichneten Prüfergebnisse.

5. Ordnungsprüfung:

Die Vollständigkeit der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen hinsichtlich erforderlicher Informationen ist zu prüfen und zu bewerten. Zu den erforderlichen Unterlagen zählen z. B.:

- Anzeige nach Nr. 6.1 Anlage 7 AwSV,
- Baugenehmigung, BImSchG Genehmigung, bauaufsichtliche Ver- und Anwendbarkeitsnachweise von Anlagenteilen (z. B. Leckageerkennungssysteme, Rohrdurchführungen),
- Bescheinigungen von Fachbetrieben nach § 62 AwSV, z. B. über den korrekten Einbau von Anlagenteilen,
- Lage der Anlage in einem Gebiet mit besonderen Standorteigenschaften (z. B. Wasserschutz-, Überschwemmungs-, Risiko- oder erdbebengefährdetes Gebiet),
- bau- und anlagentechnische Unterlagen sowie gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Unterlagen.

6. Technische Prüfung

Die technische Prüfung erfolgt gemäß der TRwS 792 und den Anforderungen aus bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen.

Bei wesentlichen Änderungen an der Anlage ist eine Ordnungsprüfung und eine technische Prüfung für die geänderten Anlagenteile durchzuführen. Dabei sind Wechselwirkungen der geänderten Anlagenteile mit anderen Anlagenteilen zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Fristen für die wiederkehrende Prüfung der vollständigen Anlage werden durch eine Prüfung nur der geänderten Anlagenteile vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlicher Änderung nicht geändert.

7. Prüfung vor Inbetriebnahme

Wird bei einer Prüfung vor Inbetriebnahme einer Anlage das Fehlen von Nachweisen der Eignung von Anlagenteilen festgestellt, ist dies entweder als erheblicher Mangel einzustufen oder die Eignung der Anlagenteile ist dem Sachverständigen im Rahmen der Prüfung nachzuweisen. Im letztgenannten Fall ist hat sich der Sachverständige bei den Nachweisen an den einschlägigen technischen Regeln zu orientieren.

Wird bei einer Prüfung vor Inbetriebnahme ein erheblicher Mangel festgestellt, ist der Betreiber darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der Inbetriebnahme mit der zuständigen Behörde zu klären ist.

8. Prüfung nach wesentlicher Änderung

Bei wesentlichen Änderungen an der Anlage ist eine Ordnungsprüfung und eine technische Prüfung für die geänderten Anlagenteile durchzuführen. Dabei sind Wechselwirkungen der geänderten Anlagenteile mit anderen Anlagenteilen zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Fristen für die wiederkehrende Prüfung der vollständigen Anlage werden durch eine Prüfung nur der geänderten Anlagenteile vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlicher Änderung nicht geändert.

Wird bei einer Prüfung nach wesentlicher Änderung einer Anlage das Fehlen von Nachweisen der Eignung von geänderten oder neu hinzugefügten Anlagenteilen festgestellt, ist dies entweder als erheblicher Mangel einzustufen oder die Eignung der Anlagenteile ist dem Sachverständigen im Rahmen der Prüfung nachzuweisen. Im letztgenannten Fall hat sich der Sachverständige bei den Nachweisen an den einschlägigen technischen Regeln zu orientieren.

9. Wiederkehrende Prüfung

Für den Fall einer wiederkehrenden oder angeordneten Prüfung nimmt der Sachverständige Einsicht in den letzten Prüfbericht und stellt fest, ob dort festgehaltene Mängel beseitigt wurden und führt anschließend die technische Prüfung durch.

Es findet eine Prüfung der Anlagendokumentation und der zusätzlichen Unterlagen gemäß § 43 Absatz 1 und 2 AwSV statt. Es wird geprüft, ob die Unterlagen und behördlichen Genehmigungen etc., die für die Durchführung der Prüfung erforderlich sind, vorliegen. Der Sachverständige nimmt Einsicht in den letzten Prüfbericht und stellt fest, ob dort festgehaltene Mängel beseitigt wurden.

Es wird eine technische Prüfung, eine äußere Prüfung, sowie eine Funktions- und Dichtheitsprüfung durchgeführt.

Angaben des Betreibers zur Lage der Anlage in einem Überschwemmungs-, Wasserschutz- oder Erdbebengebiet sind auf Plausibilität zu prüfen.

10. Nachprüfung

Bei einer Nachprüfung gemäß 6.7 Anlage 7 AwSV müssen nur die Anlagenteile, für die ein erheblicher oder gefährlicher Mangel festgestellt wurde, auf Beseitigung dieses Mangels geprüft werden. Im Prüfbericht ist die erfolgreiche Beseitigung dieser festgestellten Mängel zu bestätigen. Falls noch geringfügige Mängel vorhanden sind, darf der Prüfbericht nicht das Gesamtergebnis der Anlagenprüfung ohne Mangel bescheinigen. Gegebenenfalls noch vorhandene geringfügige Mängel sind im Prüfbericht aufzuführen.

11. Prüfung bei Stilllegung

Der Sachverständige begutachtet, ob die Anlage außer Betrieb genommen wurde, restentleert und gereinigt ist.

Er nimmt Einsicht in die Stilllegungsunterlagen (z. B. Bescheinigung von Fachbetrieben über die sachgerechte Restentleerung, Reinigung und Außerbetriebnahme). Er prüft den Anlagenstandort auf eventuell ausgetretene wassergefährdende Stoffe und gibt an, ob Anhaltspunkte für eine Boden- oder Gewässerverunreinigung vorliegen. Es ist zu prüfen, ob ggf. noch vorhandene Anlagenteile gegen irrtümliche Benutzung gesichert wurden. Die Regelungen gelten gem. § 17 Absatz 4 auch für die Stilllegung von Anlagenteilen.

12. Mängeleinstufung

Die im Prüfbericht vermerkten Mängel sind gem. Anlage 7 Nr. 6.5 AwSV nach ihrer Bedeutung in ohne Mängel, geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel zu unterscheiden. Festgestellte Mängel sind dem jeweiligen Anlagenteil eindeutig zuzuordnen (z. B. Lagerbehälter für ..., Rohrleitung von ... zu ..., Abfülleinrichtung für ...).

Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

Ohne Mängel

Die Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts für JGS-Anlagen sowie den der Genehmigung bzw. dem Betrieb zu Grunde liegenden Unterlagen.

- Alle erforderlichen Informationen gemäß Anlage 7 AwSV liegen vor und
- die Flüssigkeitsundurchlässigkeit und die Funktionsfähigkeit der JGS-Anlage einschließlich der dazu gehörenden Anlagenteile, z. B. Schieber, Rohrleitungen, Abfüllfläche, und Sicherheitseinrichtungen ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben und
- die Widerstandsfähigkeit der Anlage gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse ist sichergestellt. Falls die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig ist, ist die Wirksamkeit der primären Barriere bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten und
- im ggf. vorhandenen Leckageerkennungssystem befindet sich keine Flüssigkeit bzw. in der anstehenden Flüssigkeit wurde mit geeigneten Verfahren (z. B. geeignete Schnelltests) nachgewiesen, dass die Ammoniumkonzentration $< 10\text{mg/l NH}_4$ beträgt und
- es liegen keine Anhaltspunkte für eine Boden- oder Gewässerverunreinigung vor.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit nicht erheblich, der bestmögliche Schutz der Gewässer vor einer nachteiligen Veränderung ihrer Eigenschaften ist sichergestellt.

Fehlende Informationen gemäß Anlage 7 AwSV, die erforderlich sind, nicht aber für die Durchführung der technischen Prüfung, für die Prognose des sicheren Weiterbetriebs oder eine fehlende erforderliche Anzeige gemäß Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV.

Die folgenden Punkte müssen erfüllt sein:

- Die Flüssigkeitsundurchlässigkeit und die Funktionsfähigkeit der JGS-Anlage einschließlich der dazu gehörenden Anlagenteile, z. B. Schieber, Rohrleitungen, Abfüllfläche, und Sicherheitseinrichtungen sind zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben und
- die Widerstandsfähigkeit der Anlage gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse ist sichergestellt und
- im ggf. vorhandenen Leckageerkennungssystem befindet sich keine Flüssigkeit bzw. in der anstehenden Flüssigkeit wurde mit geeigneten Verfahren (z. B. geeignete Schnelltests) nachgewiesen, dass die Ammoniumkonzentration $< 10\text{ mg/l NH}_4$ beträgt und
- es liegen keine Anhaltspunkte für eine Boden- oder Gewässerverunreinigung vor.

Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass ohne ihre Beseitigung der bestmögliche Schutz der Gewässer vor einer nachteiligen Veränderung ihrer Eigenschaften nicht sichergestellt ist.

- Fehlende Informationen, die für die Durchführung der technischen Prüfung oder für die Prognose des sicheren Betriebs erforderlich sind und deren Fehlen die Sicherheit der Anlage gefährden oder
- bei einer Prüfung vor Inbetriebnahme einer JGS-Anlage wird festgestellt, dass unbefugt Bauteile ohne bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verwendet wurden und auch keine Ausnahme nach § 16 Absatz 3 AwSV vorliegt, oder
- die Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht nachgewiesen, oder
- im ggf. vorhandenen Leckageerkennungssystem mit anstehender Flüssigkeit wurde nicht nachgewiesen, dass die Ammoniumkonzentration $< 10 \text{ mg/l NH}_4$ beträgt (mit geeigneten Verfahren, z.B. geeignete Schnelltests) oder
- die Funktionsfähigkeit der JGS-Anlage einschließlich der dazu gehörenden Anlagenteile, z. B. Schieber, Rohrleitungen, Abfüllfläche, und Sicherheitseinrichtungen ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben, oder
- die Widerstandsfähigkeit der Anlage gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse ist nicht gegeben.

Gefährliche Mängel

Gefährliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass ohne Ihre Beseitigung eine akute Gewässergefährdung droht oder besteht.

- Durch eine Dichtheitsprüfung oder durch Inaugenscheinnahme wurde der Austritt von wassergefährdenden Stoffen erkannt, oder
- im ggf. vorhandenen Leckageerkennungssystem mit anstehender Flüssigkeit wurde mit geeigneten Verfahren (z. B. Schnelltests) nicht nachgewiesen, dass die Ammoniumkonzentration $< 10 \text{ mg/l NH}_4$ beträgt, oder
- die Funktionsfähigkeit der JGS-Anlage einschließlich der dazu gehörenden Ausrüstungsteile, z.B. Schieber, Rohrleitungen, Abfüllfläche, und Sicherheitseinrichtungen ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben, oder
- die Widerstandsfähigkeit der Anlage gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse ist nicht gegeben.

Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist nach Nr. 6.5 Anlage 7 AwSV die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Stellt der Sachverständige einen gefährlichen Mangel fest, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren.

13. Mängelbeseitigung

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel sind gemäß Nr. 6.7 Anlage 7 AwSV innerhalb von sechs Monaten zu beseitigen. Bei wiederkehrenden Prüfungen wird die Mängelbeseitigung bei der nächsten Prüfung kontrolliert.

Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel sind gemäß Nr. 6.7 Anlage 7 AwSV unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beseitigen; die Beseitigung wird mit einer Nachprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen festgestellt.

Gefährliche Mängel

Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist nach Nr. 6.5 Anlage 7 AwSV die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Stellt der Sachverständige einen gefährlichen Mangel fest, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren.

Gefährliche Mängel sind gemäß 6.7 Anlage 7 AwSV unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beseitigen, zur Beseitigung der Mängel zählt auch die Stilllegung der Anlage.

Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt. Die Beseitigung der Mängel wird mit einer Nachprüfung kontrolliert, siehe 6.7 Anlage 7 AwSV.

3 Mindestinhalte

3.1 Prüfbericht (zu § 47 Absatz 3 AwSV)

Der Prüfbericht zu einer Anlage muss nach § 47 Absatz 3 AwSV mindestens folgende Angaben enthalten; Prüfungen von mehreren Teilen einer Anlage sind in einem Prüfbericht zusammenzufassen:

1. Angaben zum Prüfbericht:

- Überschrift "Prüfbericht nach AwSV" ggf. mit Rechtsgrundlage bspw. § 46 Absatz 4 AwSV
- Prüfbericht-Identifizierung
- Die Prüfbericht-Nr. ist eine fortlaufende IdentifikationsNr., die von dem Sachverständigen vergeben wird. Umfasst ein Prüfbericht mehrere Seiten, ist die Prüfbericht-Nr. auf jeder Seite des Prüfberichts anzugeben. Bei mehrseitigen Prüfberichten sind die Seiten fortlaufend zu Nr.ieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.

2. Betreiber

Name und Anschrift des Betreibers der überprüften Anlage ist anzugeben. Es ist die Behörde anzugeben, die nach Landesrecht für die wasserrechtliche Überwachung dieser Anlage zuständig ist.

3. Standort

Der Prüfbericht muss Angaben zur Lage in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet, oder Überschwemmungs-, Risiko- und Erdbebengebiet enthalten.

Hinweis: Für die Meldung der Angaben an DESTATIS ist die Angabe der Lage in einem Risikogebiet erforderlich.

In Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ist auch die Schutzzone anzugeben. Es ist auch anzugeben, ob sich die Anlage in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungs- und Risikogebiet oder erdbebengefährdeten Gebiet liegt.

Bei der Prüfung einer Anlage muss der Sachverständige Kenntnis darüber haben, ob sie in einem Schutzgebiet liegt, da bei einer Lage im Schutzgebiet besondere technische Anforderungen einzuhalten sind, die mit zu prüfen sind. Der Prüfbericht ist ohne diese Angabe nicht vollständig. Betreiber haben nach den Schutzgebietsverordnungen auch besondere Pflichten, deshalb sollten diese auch zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können. Bei der Eintragung von Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungs-, Risikogebiete gem. § 73 WHG und erdbebengefährdete Gebiete kann der Sachverständige auf Angaben aus verlässlicher Quelle zurückgreifen. Angaben des Betreibers sind auf Plausibilität zu prüfen.

4. Anlagenidentifikation

Für den Anlagenstandort sind die Anschrift und die genaue Lage ggf. mit Koordinaten anzugeben, an dem die Anlage eingebaut oder aufgestellt ist. In Betrieben können GebäudeNr.n, AnlagenNr.n oder betriebsinterne Bezeichnungen verwendet werden. Alle Anlagen sind so zu bezeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Anlagen oder Anlagenteilen ausgeschlossen ist.

5. Anlagenzuordnung

Beispiele für die betriebliche Anlagenbezeichnung sind Heizölanlage, Transformator, Entfettungsbad, Tankstelle oder XY-Anlage. Die Anlagenbezeichnung soll mit der Bezeichnung in den behördlichen Zulassungen übereinstimmen.

Es ist anzugeben um welche Art der Anlage (L-, A-, U-, HBV- oder Rohrleitungsanlage, Heizölverbraucheranlage, Biogasanlage, JGS-Anlage, Umschlaganlage des intermodalen Verkehrs oder Anlage mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen, Tankstelle) es sich handelt. Außerdem muss der Prüfbericht die Einbauart oberirdisch oder unterirdisch enthalten.

6. Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen

Folgende Angaben sind erforderlich:

- maßgebende wassergefährdende Stoffe,
- maßgebende Wassergefährdungsklasse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe oder Einstufung als Anlage mit allgemein wassergefährdenden Stoffen, maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe, Gefährdungsstufe nach AwSV, soweit zutreffend

7. Behördliche Zulassungen

Die Angabe der behördlichen Zulassung der Anlage dient der Zuordnung des Prüfberichts zur behördlichen Akte. Behördliche Zulassungen in diesem Sinne sind insbesondere eine Eignungsfeststellung, eine Baugenehmigung, eine Genehmigung nach BImSchG oder ein Bescheid aufgrund einer Anzeige nach landesrechtlichen Vorschriften. Es sind die Art der Zulassung, die zulassende Behörde, das Datum der Zulassung und auf der Zulassung angegebene Identifizierungsmerkmale, z. B. Aktenzeichen oder RegistrierNr., anzugeben. Bei mehreren Zulassungen nach verschiedenen Rechtsbereichen ist es ausreichend, die behördlichen Zulassungen anzugeben, mit denen die Anlage wasserrechtlich zugelassen wurde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

8. Angaben zur Sachverständigenorganisation und zum Sachverständigen

- Bezeichnung der Sachverständigenorganisation mit Adresse, TelefonNr. und ggf. auch E-Mail-Adresse
- Angaben zum Sachverständigen, Name ggf. Kontaktdaten

9. Unterbeauftragung

Sofern eine Unterbeauftragung an einen Sachverständigen einer anderen SVO vorgenommen wurde, muss neben der eigenen SVO und dem Namen des eigenen Sachverständigen auch Name und Anschrift des beauftragten Sachverständigen und seiner Organisation angegeben werden. Wenn der gesamte Auftrag an eine andere SVO abgegeben wurde, ist der Prüfbericht von dieser beauftragten SVO zu erstellen.

10. Übernahme von Prüfergebnissen

Sofern Prüfergebnisse anderer übernommen wurden, ist dies aufzuführen mit der Angabe der Firma bzw. Organisation, inkl. Adresse.

11. Datum der Prüfung und Unterschrift des Sachverständigen

Prüfberichte können auch in elektronischer Form versandt werden. Sie sind ohne Unterschrift gültig, wenn durch die SVO eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden kann.

Als Datum der Prüfung ist der Termin anzugeben, an dem die Prüfung vor Ort durchgeführt bzw. abgeschlossen wurde.

In Zusammenhang mit der Unterschrift oder der elektronischen Signatur ist das Datum der Unterschrift anzugeben.

12. Art und Umfang der Prüfung

Als Art der Prüfung ist anzugeben, ob es sich um eine Prüfung vor Inbetriebnahme (erstmalige Prüfung), eine wiederkehrende Prüfung, eine Nachprüfung, eine Prüfung nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, eine Prüfung bei Stilllegung der Anlage oder eine behördlich angeordnete außerordentliche Prüfung gehandelt hat. Grundsätzlich sind nur Prüfberichte von vollständig abgeschlossenen Prüfungen zu erstellen. Konnten Prüfungen bestimmter Anlagenteile noch nicht durchgeführt werden, sind die noch fehlenden Prüfungen für Anlagenteile exakt aufzuführen. Die Nachlieferung entsprechender Teilprüfungen muss unter Hinweis auf die unvollständige Gesamtprüfung erfolgen.

Unter Umfang der Prüfung ist anzugeben, ob eine Ordnungsprüfung und eine technische Prüfung durchgeführt wurden, und welche Teile der Anlage geprüft wurden.

Der Umfang der Teil- oder Komponentenprüfung, die von einer unterbeauftragten SVO vorgenommen wurde, ist exakt aufzuführen, ebenso Teil- und Komponentenprüfungen, die von Sachverständigen oder Fachkundigen anderer Rechtsgebiete vorgenommen wurden.

Es ist anzugeben, falls Prüfungen an komplexen Anlagen, siehe Anhang 2.1 Nr. 11, vorgenommen wurden

13. Löschwasser

Im Prüfbericht ist anzugeben, ob die Löschwasserrückhalteeinrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft wurden und das erforderliche Rückhaltevolumen gegeben ist.

14. Angaben zum Abschluss der Prüfung

Es ist anzugeben, ob die Prüfung der gesamten Anlage abgeschlossen ist oder welche Anlagenteile noch nicht geprüft wurden. Sofern nicht alle Anlagenteile geprüft wurden, ist an dieser Stelle anzugeben, welche Anlagenteile noch der Prüfung bedürfen und bis wann diese durchgeführt werden soll.

15. Art und Umfang der festgestellten Mängel

Es erfolgt eine MängelEinstufung gem. Anhang 2, ggf. mit weiteren Erläuterungen.

Ordnungsmängel

Die Bezeichnung der Ordnungsmängel ist so abzufassen, dass der Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde daraus entnehmen können, welche Unterlagen nicht vorgelegt wurden. Bei einer fachbetriebspflichtigen Anlage ist anzugeben, wenn die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten an der Anlage nicht von einem Fachbetrieb gemäß AwSV ausgeführt worden sind.

Technische Mängel

Die technischen Mängel sind in verständlicher Form anzugeben.

16. Datum und Ergebnis der Prüfung

Als Datum der Prüfung ist der Termin anzugeben, an dem die Prüfung vor Ort durchgeführt bzw. abgeschlossen wurde, ggf. werden Teilprüfberichte erstellt, siehe hierzu Anhang 2.

Als Ergebnis der Prüfung sind die Mängel gem. AwSV anzugeben, d.h. ohne Mängel, geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel. Die Einstufung der Mängel erfolgt gem. Anhang 2.

Dabei ist bei einer Prüfung bei Stilllegung auch anzugeben, ob Anhaltspunkte für eine Boden- oder Gewässerverunreinigung festgestellt wurden. Bei einer Nachprüfung nach einer Prüfung mit erheblichem oder gefährlichem Mangel ist anzugeben, ob die Mängel, die zum Ergebnis erheblicher oder gefährlicher Mangel geführt haben, vollständig beseitigt worden sind (§ 47 Absatz 3 Nr. 14 AwSV). Gegebenenfalls noch vorhandene geringfügige Mängel sind im Prüfbericht aufzuführen.

17. erforderliche Maßnahmen

Der Sachverständige gibt Hinweise zu erforderlichen Maßnahmen und einen Vorschlag für eine angemessene Frist für ihre Umsetzung oder zur Erforderlichkeit der Erarbeitung eines Instandsetzungskonzeptes. Beides ist im Bericht anzugeben.

Ferner ist der Anlagenbetreiber bei einer Stilllegungsprüfung auf die Notwendigkeit einer Prüfung vor erneuter Inbetriebnahme der Anlage hinzuweisen.

Wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, sind Empfehlungen für den Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde zur Mängelbeseitigung, mit entsprechender angemessener Frist für ihre Umsetzung aufzunehmen. Diese Empfehlungen sollen falls möglich Alternativen aufzeigen, aus denen der Betreiber in eigener Verantwortung auswählen kann. Eine Verpflichtung zur vollständigen Auflistung aller Alternativen ist daraus aber nicht ableitbar. Außerdem soll der Betreiber hier auf die Betreiberpflichten zur Mängelbeseitigung (§ 48 AwSV) und die bestehende Fachbetriebspflicht zur Mängelbeseitigung (§ 48 AwSV) hingewiesen werden.

Sollte der Sachverständige die Erforderlichkeit der Erarbeitung eines Instandsetzungskonzeptes feststellen, ist dies im Prüfbericht zu vermerken. Ein Instandsetzungskonzept kann vom Sachverständigen nicht erwartet werden, dies würde seine Unabhängigkeit in Frage stellen.

Die Erarbeitung eines Instandsetzungskonzeptes richtet sich an den Betreiber, er muss dieses jedoch mit dem Sachverständigen hinsichtlich der späteren Prüfung abstimmen und der zuständigen Behörde vorlegen. Im Rahmen der Überwachung werden die zuständigen Behörden eine Frist zur Vorlage des Instandsetzungskonzeptes setzen.

Im Sinne einer effizienten Mängelbeseitigung sollte der prüfende Sachverständige dem Betreiber die Mängel, ihre Klassifizierung und die Möglichkeiten zur Beseitigung erläutern.

18. Datum der nächsten Prüfung

Angabe des Fälligkeitsmonats und Jahres der nächsten wiederkehrenden Prüfung.

19. Nachprüfung

Bei einer Nachprüfung nach § 46 Absatz 5 ist im Prüfbericht die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel zu dokumentieren. Gegebenenfalls noch vorhandene Mängel sind im Prüfbericht aufzuführen und zu bewerten.

3.2 Mindestinhalt eines Gutachtens gem. § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV

Gutachten nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV dienen der Bestätigung, dass eine Anlage die Gewässerschutzanforderungen insbesondere der AwSV erfüllen kann, und machen in Verbindung mit den in § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AwSV genannten Nachweisen einen Antrag auf Eignungsfeststellung entbehrlich.

Die nachfolgenden Anforderungen beziehen sich grundsätzlich auf die Neuerrichtung bzw. Maßnahmen, die einer Neuerrichtung gleichkommen, oder wesentliche Änderungen von Anlagen.

Bei wesentlichen Änderungen bestehender, rechtmäßig errichteter Anlagen müssen in dem Gutachten die wesentlich zu ändernden Anlagenteile und deren geeignete Einbindung in die Gesamtanlage bewertet werden. Für die nicht geänderten Teile der Anlage kann auf die vorhandene Eignungsfeststellung oder ehemalige eoh-Regelung oder das vorhandene Gutachten gem. § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV verwiesen werden.

Stellt der Sachverständige fest, dass die zu begutachtende Anlage nicht rechtmäßig besteht, hat er den Betreiber darauf hinzuweisen und in seinem Gutachten einen Vorbehalt aufzunehmen.

Bei Anlagen der Gefährdungsstufe D kann die zuständige Behörde gem. § 41 Absatz 2 AwSV von einer Eignungsfeststellung absehen, wenn die Anforderungen nach § 41 Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind. Es besteht jedoch kein Anspruch auf den behördlichen Verzicht. Auch die nach § 41 Absatz 2 Satz 2 AwSV festgelegte 6-Wochen-Frist ist nicht Gegenstand dieser Ausnahmeregelung.

Um ein entsprechendes Gutachten erstellen zu können, sind entsprechende Unterlagen des Betreibers erforderlich, diese müssen entsprechend vom Sachverständigen eingefordert werden.

Das Gutachten enthält eine Bewertung der Anlage bzw. der Anlagenteile im Hinblick auf die AwSV und die Feststellung der Eignung der Anlage bzw. der Anlagenteile.

Das Gutachten zu einer Anlage muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zum Gutachten:

- Rechtsgrundlage
- Gutachten zum Ersetzen oder zum Verzicht auf eine Eignungsfeststellung gemäß Nr. § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV
- Gutachten-Identifizierung
Das Gutachten muss eindeutig zuzuordnen sein, bspw. mit einer IdentifikationsNr.. Umfasst ein Gutachten mehrere Seiten, ist die Identifikationsnr. auf jeder Seite des Gutachtens anzugeben. Bei mehrseitigen Gutachten sind die Seiten fortlaufend zu Nr.ieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.

2. Betreiber

Name und Anschrift des Anlagenbetreibers ist anzugeben. Es ist die Behörde anzugeben, die nach Landesrecht für den Vollzug dieser Anlage zuständig ist.

3. Standort

Das Gutachten muss Angaben zur Lage in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungs-, Risiko- und Erdbebengebiet enthalten.

In Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ist auch die Schutzzone anzugeben. Es ist auch anzugeben, ob sich die Anlage in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder erdbebengefährdeten Gebiet liegt.

Bei der Erstellung eines Gutachtens einer Anlage muss der Sachverständige Kenntnis darüber haben, ob sie in einem Schutzgebiet liegt, da bei einer Lage im Schutzgebiet besondere technische Anforderungen einzuhalten sind, die mit zu berücksichtigen sind. Das Gutachten ist ohne diese Angabe nicht vollständig. Betreiber haben nach den Schutzgebietsverordnungen besondere Pflichten, deshalb sollten diese auch zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können. Bei der Eintragung von Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungs-, Risikogebieten gem. § 73 WHG und erdbebengefährdete Gebiete kann der Sachverständige auf Angaben aus verlässlicher Quelle zurückgreifen. Angaben des Betreibers sind auf Plausibilität zu prüfen.

4. Anlagenidentifikation

Für den Anlagenstandort sind die Anschrift und die genaue Lage, ggf. mit Koordinaten, anzugeben, an dem die Anlage eingebaut oder aufgestellt werden soll bzw. ist. In Betrieben können GebäudeNr.n, AnlagenNr.n oder betriebsinterne Bezeichnungen verwendet werden. Alle Anlagen sind so zu bezeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Anlagen oder Anlagenteilen ausgeschlossen ist.

5. Anlagenzuordnung

Beispiele für die betriebliche Anlagenbezeichnung sind Heizölanlage, Transformator, Entfettungsbad, Tankstelle oder XY-Anlage. Die Anlagenbezeichnung soll mit der Bezeichnung in den behördlichen Zulassungen übereinstimmen.

Es ist anzugeben um welche Art der Anlage (L-, A-, U-, HBV- oder Rohrleitungsanlage, Biogasanlage, und Umschlaganlage des intermodalen Verkehrs) es sich handelt. Außerdem muss das Gutachten die Einbauart oberirdisch oder unterirdisch enthalten.

6. Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen

Folgende Angaben sind erforderlich:

- maßgebende wassergefährdende Stoffe,
- maßgebende Wassergefährdungsklasse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe oder Einstufung als Anlage mit allgemein wassergefährdenden Stoffen,
- maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe,
- Gefährdungsstufe nach AwSV, soweit zutreffend

7. Behördliche Zulassungen

Soweit vorhanden ist die Angabe von behördlichen Zulassungen erforderlich. Die Angabe der behördlichen Zulassung der Anlage dient der Zuordnung des Gutachtens zur behördlichen Akte. Behördliche Zulassungen in diesem Sinne sind insbesondere eine Eignungsfeststellung, eine Baugenehmigung, eine Genehmigung nach BImSchG oder ein Bescheid aufgrund einer Anzeige nach landesrechtlichen Vorschriften. Es sind die Art der Zulassung, die zulassende Behörde, das Datum der

Zulassung und auf der Zulassung angegebene Identifizierungsmerkmale, z. B. Aktenzeichen oder RegistrierNr., anzugeben. Bei mehreren Zulassungen nach verschiedenen Rechtsbereichen ist es ausreichend, die behördlichen Zulassungen anzugeben, mit denen die Anlage wasserrechtlich zugelassen wurde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

8. Einhaltung der AwSV Anforderungen

Der SV bescheinigt in seinem Gutachten, wie die Grundsatzanforderungen aus § 17 AwSV zur Anlage insbesondere zur primären Barriere eingehalten werden.

9. Beschreibung der Sicherheitseinrichtungen und der Rückhaltung

- Art und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen
- Nachweise über die Eignung der Sicherheitseinrichtungen
- Größe der Rückhalteeinrichtung, Nachweis der Dichtheit

10. Löschwasserrückhaltung

- Grundlagen der Berechnung der zurückzuhaltenden Löschwassermenge
- Eingehende Begründung, wenn keine Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen ist

11. zeichnerische Darstellung der Anlage/Anlagenteile

Dem Gutachten sind aktuelle Unterlagen des Betreibers beizufügen:

- Lagepläne (Übersichts-, Schnitt- und Grundrisszeichnungen)
- Katasterlageplan mit den Angaben nach Ziffer 8
- Zeichnungen der Anlagenteile und deren Einbindung in die Gesamtanlage

12. Angaben zur Sachverständigenorganisation und zum Sachverständigen

Gutachten gem. § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV dürfen nur von AwSV Sachverständigen, die von einer Sachverständigenorganisation gem. AwSV bestellt wurden, erstellt werden, siehe § 52 Absatz 1 Nr. 1 b AwSV.

- Bezeichnung der Sachverständigenorganisation mit vollständigen Kontaktdaten
- Angaben zum Sachverständigen, Name ggf. Kontaktdaten
- Unterbeauftragung
Sofern eine Unterbeauftragung an einen Sachverständigen einer anderen SVO vorgenommen wurde, muss neben der eigenen SVO und dem Namen des eigenen Sachverständigen auch Name und Anschrift des beauftragten Sachverständigen und seiner Organisation angegeben werden. Wenn der gesamte Auftrag an eine andere SVO abgegeben wurde, ist der Prüfbericht von dieser beauftragten SVO zu erstellen.
- Unterschrift des Sachverständigen

Gutachten können auch in elektronischer Form versandt werden. Sie sind ohne Unterschrift gültig, wenn durch die SVO eine eindeutige Autorisierung des Gutachtens vorgenommen werden kann.

13. Art und Umfang des Gutachtens

An dieser Stelle ist anzugeben auf welche Anlagen bzw. Anlagenteile sich das Gutachten bezieht. Des Weiteren sind hier ggf. weitere Fragestellungen anzugeben.

Der Umfang, der von einer unterbeauftragten SVO vorgenommen wurde, ist exakt aufzuführen, ebenso Teilprüfungen, die von Sachverständigen oder Fachkundigen anderer Rechtsgebiete vorgenommen wurden.

14. Datum und Ergebnis des Gutachtens

Als Ergebnis des Gutachtens ist festzuhalten, ob die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Falls nicht alle wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, ist anzugeben in welchen Punkten dies nicht der Fall ist.

15. Maßnahmen (technischer und organisatorischer Art), Hinweise und Auflagen durch die die Anforderungen der AwSV erfüllt werden

- Nachweise über Zulassungen gem. § 41 Absatz 2 Ziffer 1 AwSV
- Ausführliche Beschreibung mit Begründung, wie und warum die geplante Anlage die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt. Hierbei sind sowohl materielle / bauliche als auch infrastrukturelle Maßnahmen zu beschreiben.
- Soweit erforderlich sind hier Hinweise und Auflagen für den Betrieb zu formulieren. Insbesondere ist ausdrücklich auf entsprechende Vorgaben aus Zulassungen für die verwendeten Anlagenteile hinzuweisen.
- Falls nicht alle wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, ist anzugeben in welchen Punkten dies nicht der Fall ist.
- Es sind Maßnahmen zu erläutern, die umzusetzen sind, um die wasserrechtlichen Anforderungen dennoch einzuhalten

3.3 Mindestinhalt eines Gutachtens nach § 42

Gutachten nach § 42 AwSV dienen dem Nachweis der Eignung der Anlage und ihrer Anlagenteile, für die kein allgemeiner Nachweis im Sinne des § 63 Absatz 4 WHG vorliegt. Sie können analog auch für Teile von nicht eignungsfeststellungspflichtigen Anlagen erstellt werden. Um ein entsprechendes Gutachten erstellen zu können, sind entsprechende Unterlagen des Betreibers erforderlich, diese müssen entsprechend vom Sachverständigen eingefordert werden.

Das Gutachten zu einer Anlage muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zum Gutachten:

- Rechtsgrundlage § 42: Gutachten zur Antragstellung einer Eignungsfeststellung gem. § 42 AwSV
- Gutachten-Identifizierung
Das Gutachten muss eindeutig zuzuordnen sein, bspw. mit einer IdentifikationsNr.. Umfasst ein Gutachten mehrere Seiten, ist die IdentifikationsNr. auf jeder Seite des Gutachtens anzugeben. Bei mehrseitigen Gutachten sind die Seiten fortlaufend zu Nr.ieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.

2. Betreiber

Name und Anschrift des Anlagenbetreibers ist anzugeben. Es ist die Behörde anzugeben, die nach Landesrecht für den Vollzug dieser Anlage zuständig ist.

3. Standort

Das Gutachten muss Angaben zur Lage in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungs-, Risiko- und Erdbebengebiet enthalten.

In Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ist auch die Schutzzone anzugeben. Es ist auch anzugeben, ob sich die Anlage in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder erdbebengefährdeten Gebiet liegt.

Bei der Erstellung eines Gutachtens einer Anlage muss der Sachverständige Kenntnis darüber haben, ob sie in einem Schutzgebiet liegt, da bei einer Lage im Schutzgebiet besondere technische Anforderungen einzuhalten sind, die mit zu berücksichtigen sind. Das Gutachten ist ohne diese Angabe nicht vollständig. Betreiber haben nach den Schutzgebietsverordnungen besondere Pflichten, deshalb sollten diese auch zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können. Bei der Eintragung von Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungs-, Risikogebiete und erdbebengefährdete Gebiete kann der Sachverständige auf Angaben aus verlässlicher Quelle zurückgreifen. Angaben des Betreibers sind auf Plausibilität zu prüfen.

4. Anlagenidentifikation

Für den Anlagenstandort sind die Anschrift und die genaue Lage, ggf. mit Koordinaten, anzugeben, an dem die Anlage eingebaut oder aufgestellt werden soll bzw. ist. In Betrieben können GebäudeNr.n, AnlagenNr.n oder betriebsinterne Bezeichnungen verwendet werden. Alle Anlagen sind so zu bezeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Anlagen oder Anlagenteilen ausgeschlossen ist.

5. Anlagenzuordnung

Beispiele für die betriebliche Anlagenbezeichnung sind Heizölanlage, Transformator, Entfettungsbad, Tankstelle oder XY-Anlage. Die Anlagenbezeichnung soll mit der Bezeichnung in den behördlichen Zulassungen übereinstimmen.

Es ist anzugeben um welche Art der Anlage (L-, A-, U-, HBV- oder Rohrleitungsanlage, Biogasanlage, und Umschlaganlage des intermodalen Verkehrs) es sich handelt. Außerdem muss das Gutachten die Einbauart oberirdisch oder unterirdisch enthalten.

6. Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen

Folgende Angaben sind erforderlich:

- maßgebende wassergefährdende Stoffe,
- maßgebende Wassergefährdungsklasse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe oder Einstufung als Anlage mit allgemein wassergefährdenden Stoffen,
- maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe,
- Gefährdungsstufe nach AwSV, soweit zutreffend

7. Behördliche Zulassungen

Soweit vorhanden ist die Angabe von behördlichen Zulassungen erforderlich. Die Angabe der behördlichen Zulassung der Anlage dient der Zuordnung des Gutachtens zur behördlichen Akte. Behördliche Zulassungen in diesem Sinne sind insbesondere eine Eignungsfeststellung, eine Baugenehmigung, eine Genehmigung nach BImSchG oder ein Bescheid aufgrund einer Anzeige nach landesrechtlichen Vorschriften. Es sind die Art der Zulassung, die zulassende Behörde, das Datum der Zulassung und auf der Zulassung angegebene Identifizierungsmerkmale, z. B. Aktenzeichen oder RegistrierNr., anzugeben. Bei mehreren Zulassungen nach verschiedenen Rechtsbereichen ist es ausreichend, die behördlichen Zulassungen anzugeben, mit denen die Anlage wasserrechtlich zugelassen wurde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

8. Einhaltung der AwSV Anforderungen

Der SV bescheinigt in seinem Gutachten wie die Grundsatzanforderungen aus § 17 AwSV zur Anlage insbesondere zur primären Barriere eingehalten werden.

9. Beschreibung der Sicherheitseinrichtungen und der Rückhaltung

- Art und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen
- Nachweise über die Eignung der Sicherheitseinrichtungen
- Größe der Rückhalteeinrichtung, Nachweis der Dichtheit

10. Löschwasserrückhaltung

- Grundlagen der Berechnung der zurückzuhaltenden Löschwassermenge
- Eingehende Begründung, wenn keine Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen ist

11. Beschreibung und zeichnerische Darstellung der Anlage/Anlagenteile

Beschreibung der zu bewertenden Anlage bzw. des Anlagenteils in Verbindung mit einer zeichnerischen Darstellung, beispielsweise mit folgenden Informationen: Abmessungen, Werkstoffe, Eigenschaften (z. B. mechanische, chemische, thermische Widerstandsfähigkeit, Funktionsumfang). Bei Anlagenteilen ist die Beschreibung der vorgesehenen Funktion in der Anlage erforderlich.

Dem Gutachten sind aktuelle Unterlagen des Betreibers beizufügen:

- Lagepläne (Übersichts-, Schnitt- und Grundrisszeichnungen)
- Katasterlageplan mit den Angaben nach Ziffer 8
- Zeichnungen der Anlagenteile und deren Einbindung in die Gesamtanlage

12. Angaben zur Sachverständigenorganisation und zum Sachverständigen

Gutachten gem. § 42 AwSV dürfen nur von AwSV Sachverständigen, die von einer Sachverständigenorganisation gem. AwSV bestellt wurden, erstellt werden, s. § 52 Absatz 1 Nr. 1 b AwSV.

- Bezeichnung der Sachverständigenorganisation mit vollständigen Kontaktdaten
- Angaben zum Sachverständigen, Name ggf. Kontaktdaten
- Unterbeauftragung
Sofern eine Unterbeauftragung an einen Sachverständigen einer anderen SVO vorgenommen wurde, muss neben der eigenen SVO und dem Namen des eigenen Sachverständigen auch Name und Anschrift des beauftragten Sachverständigen und seiner Organisation angegeben werden. Wenn der gesamte Auftrag an eine andere SVO abgegeben wurde, ist das Gutachten von dieser beauftragten SVO zu erstellen.
- Unterschrift des Sachverständigen
Gutachten können auch in elektronischer Form versandt werden. Sie sind ohne Unterschrift gültig, wenn durch die SVO eine eindeutige Autorisierung des Gutachtens vorgenommen werden kann.

13. Art und Umfang des Gutachtens

An dieser Stelle ist anzugeben auf welche Anlagen bzw. Anlagenteile sich das Gutachten bezieht. Des Weiteren sind hier ggf. weitere Fragestellungen anzugeben.

Der Umfang, der von einer unterbeauftragten SVO vorgenommen wurde, ist exakt aufzuführen, ebenso Teilprüfungen, die von Sachverständigen oder Fachkundigen anderer Rechtsgebiete vorgenommen wurden.

14. Datum und Ergebnis des Gutachtens

Als Ergebnis des Gutachtens ist festzuhalten, ob und wie die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Falls nicht alle wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, ist anzugeben in welchen Punkten dies nicht der Fall ist. Es sind Maßnahmen anzugeben, die umzusetzen sind, um die wasserrechtlichen Anforderungen dennoch einzuhalten.

15. Maßnahmen (technischer und organisatorischer Art), Hinweise und Auflagen durch die die Anforderungen der AwSV erfüllt werden

- Nachweise über Zulassungen gem. § 41 Absatz 2 Nr. 1 AwSV
- Ausführliche Beschreibung mit Begründung, wie und warum die geplante Anlage die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt. Hierbei sind sowohl materielle / bauliche als auch infrastrukturelle Maßnahmen zu beschreiben.
- Soweit erforderlich sind hier Hinweise und Auflagen für den Betrieb zu formulieren. Insbesondere ist ausdrücklich auf entsprechende Vorgaben aus Zulassungen für die verwendeten Anlagenteile hinzuweisen.
- Falls nicht alle wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, ist anzugeben in welchen Punkten dies nicht der Fall ist.
- Es sind Maßnahmen zu erläutern, die umzusetzen sind, um die wasserrechtlichen Anforderungen dennoch einzuhalten

4 Muster einer Freistellungserklärung (zu 3.2.1.7)

Die

.....

verpflichtet sich, das Land und die anderen Länder, in denen von ihr bestellte Sachverständige Prüfungen vornehmen, von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass ein von ihr bestellter Sachverständiger im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Abwehr geltend gemachter Haftpflichtansprüche entstehen.

.....
Ort, Datum

.....
vertretungsberechtigte Person

5 Muster einer Zuverlässigkeitserklärung (zu 3.2.2.1 und 4.2.2.1)

Hiermit erkläre ich,

(Name des/der Sachverständigen)

(Name des/der Fachprüfers)

geb. am in

dass ich nicht wegen der Verletzung von Vorschriften

- 1) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte, über Delikte gegen die Umwelt oder über Urkundenfälschung,
- 2) Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Strahlenschutzrechtes,
- 3) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechtes,
- 4) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechtes oder
- 5) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechtes

mit einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt wurde.

und dass ich nicht wegen Verletzung von Vorschriften

- 1) Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur-, und Landschaftsschutz-, Bodenschutz, Chemikalien-, Gentechnik-, oder Atom- und Strahlenschutzrechtes,
- 2) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechtes,
- 3) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechtes oder
- 4) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechtes

mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 500 € innerhalb der letzten 5 Jahre vor Bestellung belegt wurde.

Die Zuverlässigkeit ist auch nicht bei Personen gegeben, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, gemäß § 45 des Strafgesetzbuches nicht mehr besitzen.

Ich verpflichte mich, eine Änderung der dieser Erklärung zu Grunde liegenden Tatsachen der Sachverständigen-Organisation/Güte- und Überwachungsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des/der Sachverständigen

Unterschrift des/der Fachprüfers

6 Muster einer Unabhängigkeitserklärung (zu 3.2.2.2 und 4.2.2.2)

Hiermit erkläre ich,

(Name des/der Sachverständigen)

(Name des/der Fachprüfers)

geb. am in,

dass ich für die von mir angestrebten Tätigkeiten im Rahmen der AwSV die erforderliche Unabhängigkeit (gem. § 53 Absatz 1 Nr.2 bzw. § 58 Absatz1 Nr.2 AwSV) besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Anlagenprüfungen, Gutachten und Fachbetriebszertifizierungen und -überwachungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen.

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit werde ich

- a) nicht an der Entwicklung, Planung, Herstellung, dem Vertrieb, Errichtung, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden oder zu begutachtenden Anlagen oder Anlagenteilen beteiligt sein und
- b) nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapitalmäßig oder persönlich in einer Weise mit Dritten verflochten sein, so dass deren Einflussnahme sich auf meine Prüftätigkeit, Fachbetriebszertifizierung und -überwachung sowie Gutachtertätigkeit auswirken könnte.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des/der Sachverständigen

Unterschrift des/der Fachprüfers

7 Muster einer Erklärung der Weisungsfreiheit gem. § 52 Absatz 7 (zu 3.1.7)

Innerhalb des Unternehmens XXX übt eine selbständige organisatorische Einheit des Unternehmens Tätigkeiten der Sachverständigenorganisation aus. Die Geschäftsführung/ der Vorstand der XXX erklärt hiermit, dass die Sachverständigenorganisation und die von ihr gem. AwSV bestellten Sachverständigen hinsichtlich ihrer Prüf-, Überwachungs- und Gutachtertätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

Prüftätigkeiten im Sinne dieser Erklärung sind die Tätigkeiten gem. § 52 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie weitere Tätigkeiten für die die Sachverständigenorganisation anerkannt ist.

Die Sachverständigen haben sich bezüglich der Erfüllung ihrer Prüftätigkeiten ausschließlich an den einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regeln sowie an den durch die Sachverständigenorganisation festgelegten Prüf- und Bewertungsverfahren zu orientieren.

Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit werden die Sachverständigen

- a) nicht mit Aufgaben betraut, die ihre Unabhängigkeit beeinflussen können, wie z. B. der Planung, der Herstellung, dem Vertrieb, der Instandhaltung sowie dem Betrieb von Anlagen, die sie prüfen oder begutachten,
- b) nicht in anderer Weise von der Prüf-, Überwachungs- und Gutachtertätigkeit und deren Ergebnisse wirtschaftlich abhängig sein, so dass die Objektivität bei der Durchführung der relevanten Tätigkeiten gewährleistet ist und eine Einflussnahme von Dritten auf ihre Prüftätigkeit auszuschließen ist.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Geschäftsführung

8 Überwachungsregelungen

8.1 Sachverständige (zu 3.2.1.6)

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsregelung bildet die Grundlage für die organisationseigene Überwachung der zur Anlagenprüfung und Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben bestellten Sachverständigen nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems.

II. Überwachungsinhalte

1. Kontrollen

- Plausibilität der Prüfberichte, Gutachten, Fachbetriebszertifizierungen,–überwachungen und Abrechnungen
- Überprüfung auf formale Richtigkeit, inhaltliche Plausibilität und korrekte Abrechnung
- Unabhängigkeit des Sachverständigen
- Unterlagen
Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der benötigten technischen Regelwerke, Prüfvorschriften und Dokumentationen sowie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Prüfmittel
Überprüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der erforderlichen Prüfmittel

2. Einzelgespräch

Persönliches Gespräch der technischen Leitung mit dem Sachverständigen vor allem bei besonderen Vorkommnissen

3. Referenzanlage

Kontrolle der Prüftätigkeit des Sachverständigen an einer Anlage im Rahmen seines Tätigkeitsbereichs durch den technischen Leiter. Bei Anlagen, die einen umfangreichen Prüfaufwand verursachen, kann die Überwachung auch an Anlagenteilen erfolgen.

Die Kontrolle der Prüftätigkeit eines Sachverständigen an einer Referenzanlage erfolgt im Beisein des Sachverständigen, indem

- an einer vom zu prüfenden Sachverständigen zu prüfenden Anlage eine Kontrolle durch einen anderen Sachverständigen erfolgt oder
- an einer bereits durch einen Sachverständigen vorgeprüften Anlage der zu prüfende Sachverständige nochmals eine Anlagenprüfung durchführen muss.

Die beiden Prüfergebnisse dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen.

Die Art der Überprüfung wird von der technischen Leitung je nach Sachlage ausgewählt.

III. Überwachungsturnus

1. Regelprüfungen je Sachverständigen

Inhalt	Turnus
Interner Erfahrungsaustausch	4x/a
Prüfbericht bei vorhandenen Prüfgrundsätzen	3 % der Berichte min. ein Bericht/a max. 30 Berichte/a
Prüfbericht, wenn keine Prüfgrundsätze vorliegen	Jeder
Gutachten	3 % der Gutachten min. ein Gutachten/a max. 30 Gutachten/a
erforderliche Unterlagen (z. B. Gesetze, technische Regeln)	1 Kontrolle/a
Überwachungsdokumentation (Fachbetriebszertifizierung, -überwachung)	10 % min. 1/a max. 30 /a
Prüfmittel (u. a. Vorhandensein erforderlicher Prüfmittel, ggf. erforderliche Kalibrierung)	1 Kontrolle/a
Einzelgespräch	bei Bedarf
Fortbildung	1 Kontrolle/a
Referenzanlage	1 Anlage / Anerkennungszeitraum

2. Sonderprüfungen

2.1. "Probezeit"

Nach der Bestellung eines Sachverständigen findet spätestens nach einem halben Jahr eine Prüfung einer Referenzanlage entsprechend Nr. II.3 statt.

2.2. Beschwerden/nicht plausibler Prüfbericht/Bedenken an der Tätigkeit

Beim erstmaligen Feststellen eines Mangels ist das Einzelgespräch zu führen. Beim zweiten Feststellen eines Mangels in ähnlicher Sache ist eine Überprüfung des Sachverständigen (praktisch oder theoretisch je nach Mangel) durchzuführen. Beim dritten Feststellen eines Mangels in ähnlicher Sache ist die Bestellung zu widerrufen.

2.3 Bestellsakte

Sonderprüfungen sind in der Bestellsakte zu vermerken.

IV. Organisation der Überwachung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachungen ist grundsätzlich die technische Leitung der SVO. Diese kann die Zuständigkeit innerhalb der SVO delegieren.

2. Dokumentation

Die Überwachung, insbesondere welche Kontrollen, wann, bei welchem Sachverständigen und von wem durchgeführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert. Die

8.2 Fachprüfer (zu 4.2.1.6)

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsregelung bildet die Grundlage für die organisationseigene Überwachung der zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben bestellten Fachprüfer nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems.

II. Überwachungsinhalte

1. Kontrollen

- Plausibilität der Überwachungsdokumentation
- Überprüfung auf formale Richtigkeit, inhaltliche Plausibilität und korrekte Abrechnung
- Unabhängigkeit des Fachprüfers
- Unterlagen
- Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der benötigten technischen Regelwerke, Prüfvorschriften und Dokumentationen sowie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

2. Einzelgespräch

Persönliches Gespräch der technischen Leitung mit dem Fachprüfer vor allem bei besonderen Vorkommnissen

III. Überwachungsturnus

1. Regelprüfungen je Fachprüfer

Inhalt	Turnus
Überwachungsdokumentation	10 % min. 1/a max. 30 /a
erforderliche Unterlagen (z. B. Gesetze, technische Regeln)	1 Kontrolle/a
Prüfmittel	1 Kontrolle/a
Einzelgespräch	bei Bedarf
interner Erfahrungsaustausch	4/a
Fortbildung	1 Kontrolle/2a

2.1. "Probezeit"

Nach der Bestellung eines Fachprüfers sind mindestens die ersten 5 Überwachungen zu kontrollieren und ggf. in Einzelgesprächen zu erörtern. Erst danach setzt die Regelüberwachung nach Ziffer III.1 ein.

2.2. Beschwerden / nicht plausible Dokumentation/Bedenken an der Überwachungstätigkeit

Beim erstmaligen Feststellen eines Mangels ist das Einzelgespräch zu führen. Beim zweiten Feststellen eines Mangels in ähnlicher Sache ist eine Überprüfung des Fachprüfers (praktisch oder theoretisch je nach Mangel) durchzuführen. Beim dritten Feststellen eines Mangels in ähnlicher Sache ist die Bestellung zu widerrufen.

2.3. Bestellsakte

Sonderprüfungen sind in der Bestellsakte zu vermerken.

IV. Organisation der Überwachung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachungen ist grundsätzlich die technische Leitung der GÜG. Diese kann die Zuständigkeit innerhalb der GÜG delegieren.

2. Dokumentation

Die Überwachung, insbesondere welche Kontrollen, wann, bei welchem Fachprüfer und von wem durchgeführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert. Die Überwachung sollte im Jahresbericht aufgeführt werden.

9 Muster Jahresberichte

9.1 SVO (zu 3.2.3.11)

Anschrift Sachverständigenorganisation:
 Name:
 Straße:
 Ort:

Name der vertretungsberechtigten Person:
 Tel. und E-Mail-Adresse dieser Person:

Jahresbericht <Jahreszahl>

Der Jahresbericht ist an die jeweils zuständige Behörde in Papierform oder per E-Mail zu übergeben.

1. Informationen zur Sachverständigenorganisation

1.1 Anlagenprüfungen haben in nachfolgenden Bundesländern stattgefunden:

Es ist die Anzahl der in den jeweiligen Bundesländern insgesamt durchgeführten Prüfungen einzutragen.

BW	BY	BE	BB	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH

BW - Baden-Württemberg BY - Bayern BE - Berlin BB - Brandenburg
 HB - Bremen HE - Hessen HH - Hamburg MV - Mecklenburg-Vorpommern
 NI - Niedersachsen NW - Nordrhein-Westfalen RP - Rheinland-Pfalz SH - Schleswig-Holstein
 SL - Saarland SN - Sachsen ST - Sachsen-Anhalt TH - Thüringen

1.2 Übersicht der von jedem Sachverständigen durchgeführten Prüfungen

Name, Vorname	Tätigkeitsbereiche	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung ¹

1.3 Erfahrungsaustausch der SVO (innerhalb bzw. organisationsübergreifend)

1.3.1 Überblick

Es ist Häufigkeit und Umfang (Dauer, Zahl der Teilnehmer) des internen Erfahrungsaustausches, ggf. unterschieden nach Betriebsstandorten darzustellen.

1.3.2 Tagesordnung des Erfahrungsaustausches

1.3.3 Besondere Informationen, die sich aus dem Erfahrungsaustausch ergeben

1.3.3.1 Häufig festgestellte Mängel an Anlagen

Verbale Beschreibung der Mängel, ggf. aufgeteilt nach L-, A-, U-, HBV-Anlagen und Rohrleitungsanlagen, bzw. Ordnungsmängel und Technische Mängel

1.3.3.2 Hinweise für die zuständige Behörde

Handlungsbedarf für die Änderung von Rechtsvorschriften / Technischen Regeln, landesspezifische Besonderheiten

1.3.4 Teilnahme am externen Erfahrungsaustausch

(zumindest Datum und Ort des Erfahrungsaustauschs, Name des Einladenden)

1.4 Überwachung der SV-Prüfungen durch die technische Leitung der SVO

1.4.1 Überblick

Anzahl der überprüften Berichte	
Anzahl der SV, die an Referenzanlagen geprüft wurden	
Anzahl der überprüften Gutachten	
Anzahl der überprüften Fachbetriebszertifizierungen, -überwachungen	

1.4.2 Ergebnisse

- Ergebnis der Überprüfungen,
- Konsequenzen bei Mängeln,
- Bemerkungen (z. B. andere Überwachungen)

1.5 Organisationsgrundlagen

1.5.1 Änderungen der Organisationsstruktur

- vertretungsberechtigte Person, technische Leitung, Delegationen
- Organisationsaufbau, ggf. Änderungen bei Niederlassungen
- wesentliche Änderungen im Qualitätssicherungssystem

1.5.2 Änderung von Prüfgrundsätzen

(alle vorhandenen Prüfgrundsätze einschließlich der Überwachungsgrundsätze für Fachbetriebe auflisten. Beizulegen sind nur die im Berichtszeitraum geänderten oder neu erstellten Grundsätze, soweit sie der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen)

Anlagen, für die ein Prüfgrundsatz vorliegt	Datum	liegt bei	Bemerkungen

2. Informationen zur Anlagenprüfung

2.1 Anzahl, Anlagenart und Mängelbewertung

Diese Angaben sind sowohl für die Anlagenprüfungen insgesamt als auch gesondert für jedes Bundesland, in dem die SVO geprüft hat, notwendig.

Für die Auswertung der Anlagenprüfungen kann die Auswertung von Destatis genutzt werden (so weit die Meldung gem. Umweltstatistikgesetz noch erforderlich ist und Destatis eine entsprechende Auswertung liefert). Destatis stellt auch eine Statistik mit freiwilligen Prüfungen zur Verfügung.

Gesamtauswertung der durchgeführten Anlagenprüfungen							
Lfd. Nr.	Anlagenart	Anlass ¹⁾	Ohne Mängel	Geringfügige Mängel	Erhebliche Mängel	Gefährliche Mängel	Σ
1	Prüfungen insgesamt (Nr. 2-12)	Alle²⁾					
		E ³⁾					
		EB ³⁾					
		W ³⁾					
		S ³⁾					
		N ³⁾					
		A ³⁾					
		F ³⁾					
Nach Anlagenarten							
2	HVA Heizölverbraucheranlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
3	L sonstige Lageranlagen (ohne Tankstellen und Heizölverbraucheranlagen)	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
4	A Abfüllanlagen (ohne Tankstellen)	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
5	U Umschlaganlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
6	HBV HBV-Anlagen	E					
		EB					

LAWA-Merkblatt „Anerkennung von Sachverständigenorganisationen
sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften“

		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
7	R Rohrleitungsanlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
8	T Tankstellen bzw. Lager- und Abfüllanlagen an Tankstellen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
9	B Biogasanlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
10	JGS JGS-Anlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
11	Aufs Anlagen mit aufschwimmen- den flüssigen Stoffen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
12	Uim Umschlaganlagen des inter- modalen Verkehrs	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					

1) E = Erstprüfung, EB= Erstmalige Prüfung bei bestehenden, bisher nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen,
W = wiederkehrende Prüfung, S = Stilllegungsprüfung, N = Nachprüfung, A = Prüfung auf Anordnung, F= freiwillige Prüfung

2) Alle = E + EB + W + S + N + A +F

3) Summe der jeweiligen Felder aus den Anlagenarten (2 - 12)

LAWA-Merkblatt „Anerkennung von Sachverständigenorganisationen
sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften“

Bundesland: <Name>							
Nur ausfüllen, wenn die SVO in mehreren Bundesländern Prüfungen durchgeführt hat ¹⁾ .							
Lfd. Nr.	Anlagenart	Anlass ²⁾	Ohne Mängel	Geringfügige Mängel	Erhebliche Mängel	Gefährliche Mängel	Σ
1	Prüfungen insgesamt (Nr. 2-12)	Alle³⁾					
		E ⁴⁾					
		EB ⁴⁾					
		W ⁴⁾					
		S ⁴⁾					
		N ⁴⁾					
		A ⁴⁾					
		F ⁴⁾					
Nach Anlagenarten							
2	HVA Heizölverbraucher-anlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
3	L sonstige Lageranlagen (ohne Tankstellen und Heizölver- braucheranlagen)	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
4	A Abfüllanlagen (ohne Tankstellen)	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
5	U Umschlaganlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
6	HBV HBV-Anlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
7	R Rohrleitungsanlagen	E					
		EB					
		W					
		S					

LAWA-Merkblatt „Anerkennung von Sachverständigenorganisationen
sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften“

		N					
		A					
		F					
8	T Tankstellen bzw. Lager- und Abfüllanlagen an Tank- stellen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
9	B Biogasanlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
10	JGS JGS-Anlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
11	AfS Anlagen mit aufschwim- menden flüssigen Stoffen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					
12	Uim Umschlaganlagen des inter- modalen Verkehrs	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
		F					

1) Diese Tabelle für einzelne Bundesländer ist nur auszufüllen, wenn die Anzahl der in einem einzelnen Bundesland durchgeführten Anlagenprüfungen oder die Bedeutung der Prüfergebnisse nicht nur unbedeutend sind. Im Zweifelsfall ist dies mit der zuständigen Behörde des betroffenen Bundeslandes zu klären.

2) E = Erstprüfung, EB= Erstmalige Prüfung bei bestehenden, bisher nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen,
W = wiederkehrende Prüfung, S = Stilllegungsprüfung, N = Nachprüfungen, A = Prüfungen auf Anordnung, F= freiwillige Prüfung

3) Alle = E + EB + W + S + N + A

4) Summe der jeweiligen Felder aus den Anlagenarten (2 - 12)



9.2 GÜG (zu 4.2.3.7)

Anschrift Güte- und Überwachungsgemeinschaft:
Name:
Straße:
Ort:
Vertretungsberechtigte Person:
Tel.Nr. und E-Mail dieser Person:

Jahresbericht <Jahreszahl>

Der Jahresbericht ist an die jeweils zuständige Behörde in Papierform oder per E-Mail zu übergeben.

1 Informationen zur Güte- und Überwachungsgemeinschaft

1.1 Bestellte Fachprüfer

Name, Vorname	Tätigkeitsbe- reiche	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung

1.2. Erfahrungsaustausch der GÜG (innerhalb bzw. organisationsübergreifend)

1.2.1 Überblick

Es ist Häufigkeit und Umfang (Dauer, Zahl der Teilnehmer) des Erfahrungsaustausches, ggf. unterschieden nach Betriebsstandorten darzustellen.

1.2.2 Tagesordnung des internen Erfahrungsaustauschs

1.2.3 Gemeinsamer interner Erfahrungsaustausch mit folgender GÜG oder SVO

1.2.4 Hinweise

Hinweise aufgrund des Erfahrungsaustausches für die zuständige Behörde, Handlungsbedarf für die Änderung von Rechtsvorschriften / Technischen Regeln, landesspezifische Besonderheiten

1.2.5 Teilnahme am externen Erfahrungsaustausch

(zumindest Datum und Ort des Erfahrungsaustauschs, Name des Einladenden)

1.3 Qualitätssicherung und Überwachung der Fachprüfer durch die technische Leitung der GÜG

1.3.1 Überblick

Anzahl der überprüften Überwachungsberichte:

Sonstige durchgeführten Maßnahmen:

1.3.2 Ergebnisse

- Ergebnis der Überprüfungen
- Konsequenzen bei Mängeln

1.4 Änderung der Organisationsgrundlagen

1.4.1 Änderungen der Organisationsstruktur

- vertretungsberechtigte Person, technische Leitung, Delegationen
- Organisationsaufbau, ggf. Änderungen bei Niederlassungen
- wesentliche Änderungen im Qualitätssicherungssystem

1.4.2 Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung

(alle vorhandenen Überwachungsgrundsätze für Fachbetriebe auflisten. Beizulegen sind nur die im Berichtszeitraum geänderten oder neu erstellten Grundsätze, soweit nicht der genannten zuständigen Behörde bereits vorliegen)

Angabe des Inhalts des Grundsatzes	Datum	liegt bei	Bemerkungen

2. Informationen zur Fachbetriebszertifizierung und -überwachung

2.1 Schulungen, die im Berichtszeitraum durchgeführt wurden:

Anzahl der geschulten Personen:

Anzahl der Seminare:

2.2 Fachbetriebszertifizierung und -überwachung

2.2.1 Anzahl der überprüften Fachbetriebe:

Art der Zertifizierungen und Überwachungen	Anzahl der Zertifizierungen	Anzahl der nicht bestandenen Zertifizierungen
Erstzertifizierung		
wiederkehrende Zertifizierung mit Kontrolle der praktischen Tätigkeiten		
Sonderüberprüfungen		

Internetseite auf der die zertifizierten Fachbetriebe veröffentlicht sind:

10 Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben (zu 3.2.4.1 und 4.2.1.5)

I. Vorbemerkung

Die Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung bilden die Grundlage für die Überwachung der Fachbetriebe durch SVO oder GÜG nach einheitlichen Maßstäben. Sie sollen zur Vergleichbarkeit der Zertifizierungen beitragen.

II. Voraussetzungen für die Zertifizierung

1. Anforderungen an die betrieblich verantwortliche Person

An die Person werden folgende Anforderungen gestellt:

- Sie muss über eine geeignete Ausbildung verfügen.

Nachweis:

Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk oder Ingenieurabschluss in einem einschlägigen Fachgebiet.

- Sie muss wenigstens über eine zweijährige Praxis in den Tätigkeiten des Fachbetriebes verfügen.

Nachweis:

Lebenslauf, Zeugnisse von Arbeitgebern etc.

- Sie muss über allgemeine und grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wasserrechts (d.h. Gewässerschutzrecht und einschlägige Vorschriften benachbarter Rechtsbereiche einschließlich des entsprechenden technischen Regelwerks) sowie über ausreichende technische Kenntnisse über
 - Aufbau und Funktionsweise der Anlagen, deren Sicherheitstechnik und Gefährdungspotenzial
 - Anforderungen an das Verarbeiten der verwendeten Bauprodukte und Anlagenteile und
 - Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in den Anlagen umgegangen wird, und deren Auswirkungen im Gewässer verfügen.

Nachweis:

Bescheinigung von Fortbildungsveranstaltungen, Lehrgängen oder Schulungen und erfolgreich absolvierter Prüfungen.

2. Anforderungen an das Personal des Fachbetriebes

Personal, das die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten ausführt, muss über für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nachweis:

Ausbildungsbestätigungen (z. B. werkstoffabhängiges Schweißerzeugnis), ggf. zusätzlich erforderliche Nachweise über die Schulung durch Hersteller von Produkten (z. B. Beschichtungen, Fugenabdichtsysteme).

3. Anforderungen an die Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen müssen die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten. Beispielsweise sind die zeitlichen Vorgaben im Arbeitsablauf so zu wählen, dass Aushärtezeiten bestimmter Werkstoffe eingehalten werden können.

Nachweis:

Schriftliche Arbeitsanweisungen und Bewertung durch die SVO/GÜG.

4. Anforderungen an die Ausrüstung

- Der Betrieb muss über geeignete Geräte, Hilfsmittel und Prüfeinrichtungen verfügen, um die Tätigkeiten ordnungsgemäß und sicher durchführen zu können. Wenn der Fachbetrieb z. B. in explosionsgefährdeten Bereichen tätig werden will oder selber mit Stoffen umgeht, die zu einer Explosionsgefahr führen, sind besondere explosionsgeschützte Geräte und Einrichtungen in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zoneneinteilung erforderlich.

Nachweis:

Erstellung einer Geräteliste durch den Fachbetrieb und Bewertung durch die SVO/GÜG i. V. m. einer Betriebsbesichtigung.

- Der Betrieb muss über die für seine Tätigkeit aktuellen wasserrechtlichen Regelwerke verfügen, ggf. auch Explosionsschutzregelwerke.

Nachweis:

Erstellung einer Literaturliste durch den Fachbetrieb und Bewertung durch die SVO/GÜG.

5. Beurteilung praktischer Tätigkeiten

Die ausreichende Fachkunde für die Ausübung der Fachbetriebstätigkeit ist grundsätzlich an einer Anlage, an der der Fachbetrieb tätig ist, nachzuweisen. Die Beurteilung der praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten kann im Rahmen der Prüfung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Anlage nach AwSV erfolgen.

Bei Betrieben, die nur an betriebseigenen oder selbst hergestellten Anlagen tätig werden, ist eine Beurteilung der Referenztätigkeit an dieser Anlage ausreichend.

Nachweis:

Begutachtung durch die SVO/GÜG.

III. Wiederkehrende Überwachung

1. Ort der Überwachung

Die wiederkehrende Überwachung erfolgt am Sitz des Fachbetriebes bzw. der Betriebsstätten unter Beteiligung der betrieblich verantwortlichen Person. Nr. II.5 gilt entsprechend.

2. Inhalt der wiederkehrenden Überwachung

Die Inhalte der wiederkehrenden Überwachung umfassen mindestens folgende Punkte:

- Klärung des Fortbestandes bzw. vorhandener Änderungen der Tätigkeiten des Fachbetriebes.

Nachweis:

Schriftliche Bestätigung des Fachbetriebes

- Fortbestand bzw. Wechsel der benannten betrieblich verantwortlichen Person(en) gem. Nr. II. 2.

Nachweis:

Schriftliche Bestätigung des Fachbetriebes

- Teilnahme an Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch etc.

Nachweis:

Schulungsnachweise, Teilnehmerlisten, etc.

- Kenntnisse des Fachbetriebs über die Entwicklung der Fortschreibung der fachbetriebsrelevanten rechtlichen Vorschriften.

Nachweis:

Vorlage der entsprechenden Regelwerke, Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, ggf. Schulungsnachweise

- Ergebnisse und Qualitätsbeurteilung von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten

Nachweis:

Begutachtung durch SVO/GÜG an Anlagen, an denen praktische Tätigkeiten durch den Fachbetrieb durchgeführt wurden. Bei wiederkehrenden Überwachungen kann auf die erneute Prüfung der praktischen Tätigkeit verzichtet werden, wenn sich das Tätigkeitsfeld des Fachbetriebs nicht geändert hat und innerhalb des laufenden Überwachungszeitraums eine Prüfung nach AwSV an einer Anlage durchgeführt wurde, an der der Fachbetrieb im Rahmen seiner Fachbetriebseigenschaft nachweislich tätig war, und dabei keine Mängel festgestellt wurden, die auf die Tätigkeit des Fachbetriebs zurückzuführen sind.

- Durchgeführte Unterweisung/Überwachung der Mitarbeiter

Nachweis:

Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, Teilnehmerlisten über intern durchgeführte Schulungen/Unterweisungen auf dem Gebiet der fachbetriebsrelevanten Tätigkeiten, Arbeitsanweisungen etc.

- Fortbestand bzw. Veränderungen bei der Ausrüstung gem. Nr. II. 4.

Nachweis:

Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung.

3. Inhalt von Sonderüberwachungen

Sonderüberwachung z. B. bei Beschwerden über mangelhafte Arbeiten des Fachbetriebs durch Kunden oder durch andere SVO, die im Rahmen der Anlagenprüfung nach AwSV die mangelhaften Arbeiten des Fachbetriebs festgestellt haben.

Nachweis:

Festlegung durch SVO/GÜG im Einzelfall (z. B. Nachschulungen). Bei wiederkehrenden gravierenden Mängeln ist die Zertifizierung zu entziehen (s. 5.2.2 zu § 61 Absatz 4 Nr. 1 AwSV).

IV. Dokumentation

Die erstmalige, wiederkehrende oder Sonder-Überwachung ist in einem Überwachungsbericht zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

11 Beschreibung des Tätigkeitsbereichs der Fachbetriebe

11.1 Allgemeine Tätigkeitsbereiche

Nach § 62 Absatz 1 Satz 2 AwSV darf eine Zertifizierung auf bestimmte Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsbereiche beschränkt werden. Diese Tätigkeitsbereiche sind in Absprache zwischen den SVO/GÜG und den Fachbetrieben so genau zu beschreiben, dass die Betreiber von Anlagen ein aussagekräftiges Bild der Fachbetriebe erhalten und Sachverständige bei der Prüfung von Anlagen die Einhaltung der Fachbetriebspflicht beurteilen können. Dazu können z. B. folgende Angaben dienen:

Anlagenarten/-teile wie z. B.:

- Behälter
- Rohrleitungen incl. Pumpen, Armaturen, Dichtungen
- Aggregate (z. B. Hydraulik, Werkzeugmaschinen)
- Sonstige Ausrüstung (z. B. Rührwerk, Begleitheizung, Füllstandsanzeige)
- Korrosionsschutz
- Schutzvorkehrungen (z. B. Leckschutzauskleidung, Auffangraum, Flächenabdichtung)
- Elektro- und MSR-Technik
- Sicherheitseinrichtungen (z. B. Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte, Sicherheitsventil)

Werkstoffe wie z. B.:

- Baustahl
- Edelstahl
- Kupfer
- Sonstige Metalle
- Thermoplaste (z. B. PE, PA, PP)
- GFK
- Beton
- Bituminöse Werkstoffe
- Sonstige Werkstoffe (z. B. Graphit, Emaille, Blei, Glas)

Wassergefährdende Stoffe wie z. B.:

- Wassergefährdend nicht brennbar
- Wassergefährdend entzündbar, leicht oder extrem entzündbar
- Heizöl EL
- Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas, Jauche, Gülle und Silagesickersaft nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 AwSV

Tätigkeiten wie z. B.:

- Beschichten
- Verfugen
- Kleben, Laminieren
- Schweißen
- Schrauben
- Pressen
- Einlagern
- Verlegen von Rohrleitungen
- Reinigen
- Auskleiden
- Stilllegen
- Setzen von Befestigungsmitteln auf Dichtflächen.

11.2 Fachbetriebe für Heizölverbraucheranlagen und für Tankstellen:

Die Tätigkeit „Heizölverbraucheranlagen“ umfasst:

- Tankeinbau und Tankaufstellung,
- Instandsetzung,
- Montage von Leckanzeigegeräten
- Montage von Überfüllsicherungen,
- Montage von Rohrleitungen,
- Reinigen,
- Innenbeschichten,
- Errichtung und Beschichtung von Auffangräumen,
- Einbau von Leckschutzauskleidungen,

ggf. mit einer Einschränkung auf Nicht-Schweißverfahren bei der Montage der Rohrleitungen sowie dem Tankaufstellen.

Die Tätigkeit „Tankstellen“ umfasst:

- Arbeiten am Tank, Zapfsäule bzw. dem Rohrleitungssystem,
- Arbeiten an der Dichtfläche,
- Arbeiten am Abscheider,
- Arbeiten am Gasrückführungs- und -pendelsystem,
- Stilllegen

bei Fachbetrieben für Eigenverbrauchstankstellen für Diesel ggf. mit weiteren Einschränkungen.

Wenn die Angaben nach Nr. 1 oder 2 auf dem Zertifikat genannt werden, muss der Fachbetrieb sämtliche genannten Tätigkeiten durchführen können.